

Handbuch der Fernmeldetechnik

—Buchreihe AFt—

Leistungsschaublatt
für Lehrlinge des
Fernmeldedienstes

7. Lehrjahr 1958

Urteile
Allgem. Halte
überwiegend pos.
-negative
noch nicht
-nicht

ZEUGNIS

für den Fernmeldelehrling
2. Lehrjahr
Hermann Müller

Führung): Hermann fügt sich ein, ist bescheiden
allgemeinen Kleidung und Arbeitsplatz in C
Fleiß): ist willig und hinreichend
Aufgaben an

LEHRZEUGNIS
Helmut Meierdierks

geboren am 19. August 1944
in Astdt Kr.
hat vom 1. April 1959 bis
beim Fernm

PRÜFUNGSZEUGNIS
Helmut Meierdierks

geboren am 19. August 1944
in Astdt Kr.
hat vom 30. September 1962
bis 30. 11.

Das Lehrlingsstagebuch

Tag Woche 36

Art der Arbeit

1. -A- Werkzeugübernahme
Platten für Hahnietung gefeilt
Platten für Hahnietung angerissen, gekämmt,
gebohrt und genietet

2. -B- Die Stahlherstellung
-C- Staatsbürgerkundearbeit geschrieben
Das Brief-, Post- und Fernmelde-
Der Bund und die Länd

3. -A- Anschluß-
Anschl

Arbeits- 1,0
4,5
0,5
6,0

Schul- 1
Stunden

Vor- 1
klausuren

Band A 1

Allgemeine Berufskunde

Handbuch der Fernmeldetechnik*)

— Buchreihe AFt —

17

wichtige Lehr- und Lernwerke für den Lehrl; auch für den Handwerker F und den Fernmeldehandwerker zur Vorbereitung auf die Grundlehrgänge Ft 1 und 2 gut geeignet!

- Band A 1** — **Allgemeine Berufskunde**
Weg und Ziel der Ausbildung — Lehrvertrag — Fernmeldehandwerkerprüfung — Tarifvertrag — Gesetze und Verordnungen des Fernmeldewesens
- Band A 2** — **Allgemeine Berufskunde**
Allgemeines über den Staatsaufbau — Aufgaben und Gliederung der DBP — Sozialeinrichtungen bei der DBP — Musterausarbeitungen und Musterthemen
- Band B 1** — **Grundkenntnisse der Physik und Mathematik**
Erklärung der Grundgrößen der Physik — Buchstabenrechnen — Lösen von Gleichungen — Umstellen von Formeln
- Band B 2** — **Fachzeichnen in der Fernmeldetechnik**
Technisches Zeichnen — Stromlaufzeichnen — Planunterlagen und Zeichnen in der Linientechnik
- Band B 3** — **Die Gleichstromlehre**
Wesen der Elektrizität — Elektrischer Stromkreis — Ohmsches Gesetz — Stromverzweigung — Elektrisches Feld — Kondensator
- Band B 4** — **Die Wechselstromlehre**
(2 Teile)
Dauermagnetismus — Elektromagnetismus — Fremdinduktion — Selbstinduktion — Entstehung des Wechselstromes — Wechselstromwiderstände — Vorgänge auf elektrischen Leitungen — Elektronenröhren — Halbleiterschaltungen — Transistoren
- Band B 5** — **Meßgeräte und Meßschaltungen**
Aufbau und Wirkungsweise der Meßgeräte — Schaltung von Meßgeräten in Stromkreise — Rechenbeispiele
- Band B 6** — **Beispiele und Aufgaben aus der Fernmeldetechnik**
(2 Teile)
Übungsbeispiele und Aufgabensammlung aus der Physik und der Gleich- und Wechselstromlehre — Berechnen elektrischer Größen in Schaltungen der Fernmeldetechnik
- Weitere Lehrbücher siehe 3. und 4. Umschlagseite —

*) Frühere Bezeichnung „Handbuch für den Fernmeldehandwerker der DBP“

HANDBUCH der FERNMELDETECHNIK

— Buchreihe AFt —

Ab Nr. 1127



BAND A 1



Allgemeine Berufskunde

Weg und Ziel der Ausbildung; Lehrvertrag; Fernmeldehandwerkerprüfung;
Gesetze und Verordnungen des Fernmeldewesens;
Werdegang und Aufstiegsmöglichkeiten des FHandw; Unfallschutz

3., verbesserte und erweiterte Auflage

Verlag: Deutsche Postgewerkschaft-Verlag GmbH
6 Frankfurt — Savignystraße 29

Vorwort

Die siebzehn Bände des „Handbuchs der Fernmeldetechnik — Buchreihe AfT —“ sollen

1. den Fernmeldelehrlingen während der Lehrzeit ein ständiger Begleiter sein und ihnen eine umfassende und gute Prüfungsvorbereitung ermöglichen,
2. den Handwerkern F aufzeigen, welches Fachwissen erforderlich ist, um genauso viel zu wissen wie die Lehrlinge am Ende ihrer Lehrzeit,
3. den Fernmeldehandwerkern die Möglichkeit geben, ihr Wissen aufzufrischen und es auf den neuesten Stand der Fernmeldetechnik zu bringen und
4. eine ausreichende Vorbereitung auf den Lehrstoff der dienstlichen Grundlehrgänge gewährleisten.

In der Fernmeldehandwerkerprüfung sowie in den Grundlehrgängen Ft 1 und 2 müssen neben den praktischen Fertigkeiten auch die theoretischen Fachkenntnisse über die Fernmeldetechnik vorhanden sein. Das gleiche gilt hinsichtlich der Kenntnisse in dem wichtigen Prüfungsfach „Allgemeine Berufskunde“ sowie in bezug auf die Grundkenntnisse über die für das Fernmeldewesen wichtigen Gesetze und Verordnungen wie FAG, TWG und FeO. Einer der Bände allein kann dem Leser dieses umfangreiche Wissen nicht vermitteln; alle siebzehn Bände zusammen (vgl. hierzu die Angaben auf der 2. und 3. Umschlagseite) enthalten jedoch das Fachwissen, das sich der Leser im Interesse des Prüfungserfolges und seines weiteren Aufstiegs aneignen muß. In dem „Handbuch der Fernmeldetechnik“ ist nur der unbedingt notwendige Lehrstoff in einfachster Form behandelt worden. Die Verfasser erheben nicht den Anspruch, daß die Bände alle Vorschriften und technischen Einzelheiten sowie das in der Praxis selten oder gar nicht Vorkommende enthalten. Ihnen ging es vielmehr darum, eine

Fibel

für den Fernmeldelehrling,
für den Handwerker F und
für den Fernmeldehandwerker

zu schaffen, die der gestellten Aufgabe ohne unnötigen Ballast im Interesse der Leser gerecht wird.

Stand Frühjahr 1967

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Der vorliegende Band A 1 des „Handbuchs der Fernmeldetechnik“ bildet zusammen mit dem Band A 2 des gleichen Handbuchs ein Ganzes. In dem Band A 2 werden in dem Teil „Allgemeine Berufskunde“ folgende, Sie gleichfalls interessierende Stoffgebiete behandelt:

- Allgemeines über den Staatsaufbau
- Aufgaben und Gliederung der Deutschen Bundespost
- Sozialeinrichtungen bei der Deutschen Bundespost
- Wie fertige ich meine schriftlichen Prüfungsarbeiten?
- Musterausarbeitungen und Musterthemen
- Die Personalvertretung
- Allgemeines aus der Geschichte des Post- und Fernmeldewesens

Die Bände A 1 und A 2 ergänzen sich hiernach; sie gehören beide in die Hand des Fernmeldelehrlings, der sich auf die Anforderungen der Fernmeldehandwerkerprüfung vorbereiten will!

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Die dienstliche Ausbildung des Fernmeldelehrlings	
1.1. Allgemeines über die Ausbildung des Fernmeldelehrlings	7
1.1.1. Der Lehrvertrag	7
1.1.2. Die Lehrzeit	8
1.2. Der Tarifvertrag für die Fernmeldelehrlinge	10
1.2.1. Die Arbeitszeit	10
1.2.2. Die Lehrvergütung	10
1.2.3. Die Unterhaltsbeihilfe	11
1.2.4. Zulagen und Entschädigungen	11
1.2.5. Erstattung von Fahrkosten	12
1.2.6. Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung	12
1.2.7. Der Erholungsurlaub	12
1.2.8. Urlaub für Familienheimfahrten	12
1.2.9. Vorzeitige oder verspätete Ablegung der Prüfung	13
1.2.10. Zuwendungen	13
1.3. Ausbildungsordnung für Fernmeldelehrlinge der DBP	13
1.3.1. Leitung der Ausbildung	14
1.3.2. Einzelheiten der Ausbildung	14
1.3.2.1. Vermitteln von Fertigkeiten	14
1.3.2.2. Vermitteln von Kenntnissen	14
1.3.3. Ausbildungsplan für Fernmeldelehrlinge	15
1.3.4. Das Lehrlingstagebuch	15
1.3.5. Aufsichtsarbeiten	15
1.3.6. Das Leistungsschaublatt	15
1.3.7. Halbjahreszeugnisse	16
1.3.8. Die Lehrabschlußprüfung	28
1.3.9. Beschäftigung nach Ablegung der Fernmeldehandwerkerprüfung	28
1.3.10. Schlußbetrachtung	28
2. Die Fernmeldehandwerkerprüfung	
2.1. Allgemeines	31
2.2. Der Prüfungsausschuß	32
2.3. Umfang der Prüfung	33
2.3.1. Die Fertigungsprüfung	33
2.3.2. Die Kenntnisprüfung	34
2.4. Aufgaben des Prüfungsausschusses	35
2.5. Bewertung der Leistungen	36
2.6. Das Ergebnis der Prüfung	36
2.7. Die Wiederholung der Prüfung	38
2.8. Schlußbetrachtungen	38
3. Die Prüfungsordnung für Fernmeldehandwerker	42
4. Die Tätigkeitsgebiete, der berufliche Werdegang und die Aufstiegsmöglichkeiten des Fernmeldehandwerkers	
4.1. Allgemeines	45
4.2. Überblick über die Laufbahnen, Fachrichtungen und Fachbereiche bei der Deutschen Bundespost	46

	Seite
4.3. Wer garantiert die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und für wen gelten sie?	48
4.4. Der Weg des FHandw zur Übernahme in das Beamtenverhältnis	50
4.5. Die Laufbahn des einfachen fernmeldetechnischen Dienstes (AFt-Dienst)	56
4.6. Die Laufbahn des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes (Bft-Dienst)	56
4.6.1. Der Einstieg in den Bft-Dienst	56
4.6.2. Der Aufstieg in den Bft-Dienst	57
4.7. Wiederholungsfragen zum Abschnitt 4.	58
5. Der Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost	
5.1. Allgemeines	72
5.2. Einzelheiten des TV Arb	72
5.2.1. Geltungsbereich des TV Arb	72
5.2.2. Die Einstellung der Arbeiter	73
5.2.2.1. Die Einteilung der Arbeiter	73
5.2.2.2. Die Anforderungen an die einzustellenden Arbeiter	73
5.2.3. Die Dienstzeit	74
5.2.4. Die Bezahlung der Arbeitsleistung	74
5.2.4.1. Arbeitszeit, Überzeit-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Nachtarbeit	74
5.2.4.2. Entlohnung, Lohnform, Lohnanspruch	75
5.2.4.3. Lohnsicherung	78
5.2.4.4. Arbeitsversäumnis	78
5.2.5. Beschäftigung außerhalb der Dienststelle, Abordnung und Versetzung	78
5.2.5.1. Fahrgelderstattung, Entschädigung bei auswärtiger Beschäftigung	78
5.2.5.2. Wechsel der Beschäftigung, Abordnung und Versetzung	79
5.2.6. Krankenbezüge und Beihilfen	80
5.2.6.1. Krankenbezüge	80
5.2.6.2. Beihilfen	80
5.2.7. Beendigung des Arbeitsverhältnisses	80
5.2.8. Erholungsurlaub	81
5.2.9. Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt der DBP	82
5.3. Schlußbetrachtung	82
5.4. Wiederholungsfragen zum Abschnitt 5.	82
6. Die wichtigsten Bestimmungen des Telegraphenwegegesetzes, des Fernmeldeanlagengesetzes und der Fernsprechordnung	
6.1. Allgemeines	83
6.2. Das Telegraphenwegegesetz	84
6.2.1. Allgemeines und Gliederung	84
6.2.2. Inhalt und Anwendung des TWG	84
6.2.2.1. Wegebenutzungsrecht	84
6.2.2.2. Zusammenreffen mit besonderen Anlagen	85
6.2.2.3. Planfeststellungsverfahren	85
6.2.2.4. Benutzung von Privatgrundstücken	86
6.3. Fernmeldeanlagengesetz	87
6.3.1. Allgemeines und Gliederung des FAG	87
6.3.2. Fernmeldehoheitsrecht	87
6.3.2.1. Genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen	88
6.3.2.2. Genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen	88

	Seite
6.3.3. Grundleitsätze des Fernmeldebenutzungsrechtes	89
6.3.3.1. Zulassungszwang	89
6.3.3.2. Fernmeldegeheimnis	89
6.3.4. Fernmeldestrafrecht	91
6.3.5. Störungen durch elektrische Anlagen	91
6.4. Fernsprechordnung	91
6.4.1. Allgemeines und Gliederung	91
6.4.2. Das öffentliche Fernsprechnet	92
6.4.2.1. Ortsnetze	92
6.4.2.2. Öffentliche Sprechstellen	92
6.4.2.3. Teilnehmereinrichtungen	93
6.4.3. Das Fernsprechteilnehmerverhältnis	96
6.4.3.1. Begriff des Fernsprechteilnehmers	96
6.4.3.2. Entstehung des Teilnehmerverhältnisses	96
6.4.3.3. Inhalt des Teilnehmerverhältnisses	97
6.4.3.4. Beendigung des Teilnehmerverhältnisses	99
6.4.4. Orts- und Ferngespräche	100
6.4.4.1. Allgemeines	100
6.4.4.2. Gesprächarten im handvermittelten Ferndienst	100
6.4.4.3. Selbstwählferrdienst	101
6.4.5. Fernsprechauftragsdienst und zusätzliche Dienste	101
6.4.6. Haftung im Fernsprechdienst	102
6.5. Wiederholungsfragen zum Abschnitt 6.	102
 7. Vorschriften zum Schutz gegen Starkstrom und Unfallschäden	
7.1. Allgemeines	103
7.2. Welche elektrische Energie verträgt der Mensch?	104
7.3. Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik	106
7.4. Wie kann eine Starkstromanlage auf eine Fernmeldeanlage einwirken?	107
7.4.1. Direkte Berührung	107
7.4.2. Einfluß des magnetischen Feldes	108
7.4.3. Wirkung des elektrischen Feldes	109
7.5. Wirkungen des Starkstromübertritts	110
7.5.1. Störungen	110
7.5.2. Gefährdungen	110
7.6. Schutzmaßnahmen	111
7.6.1. Maßnahmen im Bereich unterirdischer Kreuzungen und Näherungen	111
7.6.2. Maßnahmen im Bereich oberirdischer Kreuzungen und Näherungen	111
7.6.3. Maßnahmen in geschlossenen Räumen	112
7.7. Unfallverhütung im Fernmeldebanddienst	113
7.7.1. Allgemeines	113
7.7.2. Unfallverhütung im Straßenverkehr	113
7.7.3. Unfallverhütung im Sprechstellen- und Freileitungsbau	114
7.7.4. Unfallverhütung bei Kabel- und Kanalarbeiten	114
7.8. Unfallverhütung im inneren technischen Dienst	115
7.8.1. Unfallverhütung in technischen Räumen	115
7.8.2. Unfallverhütung an ortsveränderlichen elektrischen Geräten	115
7.9. Wiederholungsfragen zum Abschnitt 7.	117

1. Die dienstliche Ausbildung des Fernmeldelehrlings

In den Vorschriften über die Neuordnung der Laufbahn des einfachen und des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes wird davon ausgegangen, daß der Nachwuchs für die Laufbahn des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes im wesentlichen aus den Reihen der Fernmeldelehrlinge hervorgeht. Damit ist herausgestellt, welche günstigen Fortkommensmöglichkeiten sich jedem Fernmeldelehrling bieten, wenn er seine Lehrabschlußprüfung mit gutem Erfolg besteht und ein tüchtiger Handwerker wird. Diese Ausführungen sollen mit dazu beitragen, daß der Lehrling seinen Weg während der Ausbildung und das Ziel seiner Lehre kennenlernt. Wir hoffen, daß das Durcharbeiten dieses Bandes mit zu der wichtigen Erkenntnis beiträgt, daß es sich wirklich lohnt und für das spätere Leben Früchte trägt, wenn der Lehrling vom ersten Tage seiner Lehrzeit an fleißig, willig und zielstrebig mitarbeitet. Der Erfolg und damit die Zufriedenheit in dem gewählten Beruf werden dann nicht ausbleiben.

1.1. Allgemeines über die Ausbildung des Fernmeldelehrlings

1.1.1. Der Lehrvertrag

Der Lehrvertrag ist nach der Gewerbeordnung die **rechtliche Grundlage eines Ausbildungs- und Erziehungsverhältnisses**, das zwischen dem Lehrherrn und den Eltern des Lehrlings abgeschlossen wird. Der Jugendliche bekundet durch die Unterschrift seinen Willen, die ihm auferlegten Pflichten zu übernehmen. Das Lehrverhältnis ist ein besonderes Vertrauensverhältnis, das auf der Grundpflicht gegenseitiger Treue beruht. In diesem Verhältnis ist der Lehrling keine Arbeitskraft, sondern Arbeitsschüler.

Der Lehrherr verpflichtet sich in dem Lehrvertrag

- a) den Lehrling durch sorgfältige Anleitung und Überwachung sowie durch planmäßige praktische Beschäftigung in allen zum Fernmeldehandwerk gehörenden Arbeiten unterweisen zu lassen;

- b) in ihm die für einen Handwerker nötigen charakterlichen Kräfte zu wecken und zu pflegen;
- c) ihn zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten und ihn
- d) nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die seiner beruflichen Ausbildung dienen.

Weiterhin ist der Lehrling anzuhalten, nach beendeter Lehrzeit die Fernmeldehandwerkerprüfung vor dem Prüfungsausschuß der DBP abzulegen. Zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten werden ihm die erforderliche Zeit sowie die zu ihrer Anfertigung nötigen Werkstoffe und Werkzeuge zur Verfügung gestellt.

Die Pflichten des Lehrlings erstrecken sich im wesentlichen darauf

- a) ein guter Arbeitskamerad zu sein,
- b) dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam zu erweisen,
- c) die im Dienst bestehende Ordnung einzuhalten,
- d) die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich
- e) innerhalb und außerhalb des Dienstes eines gesitteten Lebenswandels zu befleißigen.

Der Lehrling ist durch den Lehrvertrag verpflichtet, den Lehrherrn unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er bei Erkrankung oder aus anderen Gründen von der Arbeit oder dem Berufsschulunterricht fernbleiben muß. Die **Berufsschule** hat er regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Zuwendungen, die ihm in irgendwelcher Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, darf er nicht annehmen und hat dieses unverzüglich dem **Lehrherrn** zu melden. Nach **Beendigung der Lehrzeit** muß der Lehrling vor dem zuständigen Prüfungsausschuß die Fernmeldehandwerkerprüfung ablegen.

1.1.2. Die Lehrzeit

Die Dauer der Lehrzeit beträgt für den Fernmeldelehrling (FLehl) $3\frac{1}{2}$ Jahre. Die ersten drei Monate gelten als **Probezeit**, das heißt, daß das **Lehrverhältnis** während dieser Zeit jederzeit durch einseitigen Rücktritt ohne Entschädigung aufgelöst werden kann. Nach **Ablauf der Probezeit** ist eine **Lösung des Lehrverhältnisses** unter Einhaltung der gesetzlichen **Kündigungsfrist von 4 Wochen** nur noch auf dem Wege **gütlicher Vereinbarung** oder in den von der Handwerksordnung besonders vorgesehenen Fällen möglich. Als **wichtige Gründe**, die eine **fristlose Kündigung** rechtfertigen, sind anzusehen:

- a) Von **seiten der DBP**, wenn eine der nachstehenden Verfehlungen des Lehrlings vorliegt:

falsche oder gefälschte Unterlagen bei der Bewerbung,
Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, liederlicher Lebenswandel,
unbefugtes Verlassen der Arbeit, Pflichtverweigerung,
Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen gegen Vorgesetzte und Mitarbeiter,
vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigungen zum Nachteil der DBP oder von Mitarbeitern,
Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit oder abschreckende Krankheit,
wiederholte Verletzung der Pflicht der Folgsamkeit, der Treue, des Fleißes und des anständigen Betragens oder
Vernachlässigung des Besuchs der Berufsschule.

- b) Von **seiten des Lehrlings**:

Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit.

Die Lehrzeit kann über die $3\frac{1}{2}$ Jahre hinaus verlängert werden, wenn der Lehrling

- a) während der gesamten Lehrzeit mehr als 3 Monate gefehlt hat, oder
- b) die Fernmeldehandwerkerprüfung nicht bestanden hat.

zu a) Die Lehrzeit ist nur dann um die versäumte Zeit zu verlängern, wenn befürchtet wird, daß der Lehrling die Fernmeldehandwerkerprüfung nicht besteht.

zu b) Die Wiederholungsfrist beträgt mindestens 3, höchstens 9 Monate. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Die Sach- und Geldleistungen sowie Arbeitszeit und Urlaub richten sich nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Tarifvertrages.

In den Schlußbestimmungen des Lehrvertrages (§ 8) ist festgelegt worden, daß der Lehrling nach bestandener Fernmeldehandwerkerprüfung ein vom Lehrherrn und Prüfungsausschuß ausgestelltes förmliches Prüfungszeugnis erhält. Dieses Zeugnis ist dem Gesellenprüfungszeugnis für das Elektro- und Fernmeldemechanikerhandwerk gleichgestellt. Das bedeutet für den Fernmeldehandwerker, daß er nicht nur bei der DBP als gelernte Fachkraft gilt, sondern auch in jedem anderen Betrieb als Elektro- oder Fernmeldemechaniker beschäftigt werden kann. Sie sollten jedoch in Ihrem eigensten Interesse nach der abgeschlossenen Lehre bei der DBP bleiben, denn die hier gebotenen Aufstiegschancen werden Ihnen nur selten in anderen Betrieben geboten. Näheres hierüber finden Sie im Abschnitt 4.

1.2. Der Tarifvertrag für die Fernmeldelehrlinge

Der Tarifvertrag für die Lehrlinge der DBP ist zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen einerseits und dem Hauptvorstand der Deutschen Postgewerkschaft andererseits abgeschlossen worden; er bildet die Rechtsgrundlage für das Arbeitsverhältnis aller Lehrlinge, die auf Grund eines Lehrvertrages bei der DBP ausgebildet werden und wird hier nur insoweit behandelt, als seine Bestimmungen für den FLehrl von Bedeutung sind.

1.2.1. Die Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt:

- a) bei Fernmeldelehrlingen unter 16 Jahren wöchentlich 40 Stunden und
- b) bei Fernmeldelehrlingen über 16 Jahren in 2 aufeinanderfolgenden Wochen 84 Stunden.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf 8 Stunden täglich und 44 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Damit auch den Lehrlingen über 16 Jahren an jedem zweiten Wochenende eine längere zusammenhängende Freizeit gewährt werden kann, soll die Arbeitszeit in der Woche mit dem freien Samstag 40 Stunden und in der anderen Woche 44 Stunden betragen. Diese Regelung ist jedoch nur dort noch anzutreffen, wo nicht die Fünf-Tage-Woche eingeführt ist.

Ruhepausen rechnen nicht zur Arbeitszeit. Die Unterrichtszeit und die Pausen in der Berufsschule sowie die notwendige Zeit für den Weg zwischen der Lehrwerkstatt und der Berufsschule gelten als Arbeitszeit. Betragen diese Zeiten an einem Berufsschultag insgesamt mehr als 6 Stunden, so ist der Lehrling ganz von der Arbeit freizustellen. Vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht darf der Lehrling nicht beschäftigt werden. **Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nacht- und Überzeitarbeit sind für Jugendliche unter 18 Jahren unzulässig.** Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Wochenfeiertages ausfällt, wird angerechnet.

1.2.2. Die Lehrvergütung

Die Lehrlinge erhalten eine Lehrvergütung, die monatlich nachträglich gezahlt wird. Sie beträgt zur Zeit (Stand 1. 4. 1967) monatlich

- im 1. Lehrjahr 113,— DM
- im 2. Lehrjahr 145,— DM
- im 3. Lehrjahr 172,— DM und
- im 4. Lehrjahr 197,— DM

Von der Vergütung werden bei Gewährung von

Kost	40,— DM,
Unterkunft	10,— DM,
Kost und Unterkunft	50,— DM einbehalten.

Können die Sachleistungen (Kost, Unterkunft) vorübergehend nicht gewährt werden, so sind die vollen Vergütungssätze für die Dauer der Unterbrechung zu zahlen. Für einzelne Kalendertage ist $\frac{1}{30}$ der monatlichen Vergütung zu berechnen. Die Vergütung fällt weg, wenn und solange der Lehrling der Arbeit fernbleibt. Sie wird jedoch bis zur Dauer von 6 Wochen weitergewährt

- a) bei einer durch Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit oder auf Grund einer verordneten Kur oder eines Heilverfahrens,
- b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung sowie im Falle der Arbeitsbefreiung und
- c) bei einer Arbeitsunterbrechung aus betrieblichen Gründen.

Die Vergütung wird bis zur Dauer von 12 Wochen weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall beruht.

Die Zahlung der Lehrvergütung entfällt, wenn der Lehrling durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten arbeitsunfähig wurde. In diesen oder anderen bestimmten Fällen, z. B. unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst, wird für jede ausgefallene Arbeitsstunde $\frac{1}{180}$ der Lehrvergütung einbehalten.

1.2.3. Die Unterhaltsbeihilfe

Lehrlinge, die nicht am Wohnort der Eltern oder der Erziehungsberechtigten beschäftigt werden und am Ort der Lehrwerkstatt in einer nicht von der DBP gewährten Unterkunft wohnen müssen, erhalten neben der Vergütung eine Unterhaltsbeihilfe von monatlich 50,— DM.

Die Unterhaltsbeihilfe fällt weg, wenn und solange der Lehrling nicht in der Unterkunft am Beschäftigungsort verbleibt.

1.2.4. Zulagen und Entschädigungen

Zulagen für Schmutz- oder gesundheitsgefährdende Arbeiten sowie Entschädigungen bei auswärtiger Beschäftigung oder im Außendienst werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der DBP gewährt. Dieser Tarifvertrag wird im Abschnitt 5. dieses Bandes besonders behandelt.

1.2.5. Erstaten von Fahrkosten

Die DBP erstattet den FLehrl die **Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel** bis zur Höhe der Sätze für die niedrigste Wagenklasse

- a) zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule,
- b) zu Fahrten zwischen Dienst- und Wohnort, wenn sie außerhalb des Dienstortes wohnen müssen und
- c) zu den Familienheimfahrten, sechsmal (alle 2 Monate) im Jahr, wenn die Eltern der Lehrlinge mehr als 100 km vom Ort der Lehrwerkstatt entfernt wohnen.

Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Arbeiterrückfahrkarten) sind auszunutzen.

1.2.6. Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung

Die Lehrlinge werden zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (Postbetriebskrankenkasse, Arbeitslosenversicherung usw.) angemeldet.

Hinsichtlich der Beitragsleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Danach hat der Lehrling z. Z. 50 v.H. der fälligen Beiträge zu tragen, das sind etwa

- im 1. Lehrjahr 11,20 DM,
- im 2. Lehrjahr 14,41 DM,
- im 3. Lehrjahr, 1. Halbjahr 16,87 DM, im 2. Halbjahr 17,98 DM,
- im 4. Lehrjahr 20,61 DM.

Im 3. Lehrjahr ändert sich der Betrag ab 2. Halbjahr, da von nun an Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind. Die genannten Beitragsleistungen beziehen sich nur auf die volle Lehrvergütung.

Bei Gewährung von Zulagen, Unterhaltsbeihilfen oder Entschädigungen erhöhen sich die Soziallasten.

1.2.7. Der Erholungsurlaub

Die Lehrlinge erhalten für jedes Urlaubsjahr **24 Werktage Erholungsurlaub** unter Fortzahlung der Vergütung und gegebenenfalls der Unterhaltsbeihilfe. Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend und möglichst unter Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings während der Berufsschulferien zu gewähren.

1.2.8. Urlaub für Familienheimfahrten

Lehrlinge, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte mehr als 100 km vom Ort der Lehrwerkstatt entfernt wohnen, erhalten alle 2 Monate

Urlaub für eine Familienheimfahrt, und zwar bei einer Reiseentfernung von

mehr als 100 km bis 300 km insgesamt 8 Werktage,
mehr als 300 km insgesamt 12 Werktage im Lehrjahr.

Bei besonders ungünstiger Reiseverbindung kann der Lehrling für einen weiteren Werktag beurlaubt werden.

1.2.9. Vorzeitige oder verspätete Ablegung der Prüfung

Lehrlinge, die die Gesellenprüfung vor Beendigung der Lehrzeit bestanden haben, erhalten mit Beginn des Monats, der auf das Bestehen der Prüfung folgt, Lohn nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für Arbeiter der DBP. Lehrlinge, die ohne eigenes Verschulden die Gesellenprüfung erst nach beendeter Lehrzeit ablegen, erhalten nach bestandener Prüfung rückwirkend vom Zeitpunkt der Beendigung der Lehrzeit ab Lohn nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der DBP.

1.2.10. Zuwendungen

Die Lehrlinge erhalten in jedem Kalenderjahr eine **einmalige Zuwendung** (auch vielfach Weihnachtsgeld genannt), und zwar

- im 1. und 2. Lehrjahr 50,— DM und
- im 2. und 3. Lehrjahr 55,— DM.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß der Lehrling am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen in einem Lehrverhältnis bei der DBP steht und nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenem Wunsch ausgeschieden ist. Die Zuwendung wird daher immer am letzten Werktag im November mit Vorbehalt gezahlt.

1.3. Ausbildungsordnung für Fernmeldelehrlinge der DBP

Die im Lehrvertrag und insbesondere in der Ausbildungsordnung für FLehrl der DBP (vgl. hierzu Amtsbl. Vfg. Nr. 15/1964) festgelegten Ausbildungsmaßnahmen sollen helfen, **tüchtige und dienstfreudige Fernmeldehandwerker heranzubilden**. Die Lehrlinge sollen sich während der 3½-jährigen Lehrzeit die handwerklichen Fertigkeiten und technischen Kenntnisse aneignen, die sie als Grundlage für eine Beschäftigung im einfachen oder mittleren fernmeldetechnischen Dienst unbedingt benötigen. Die Berufsausbildung muß darüber hinaus die Bildung des ganzen Menschen umfassen und die Entwicklung des Jugendlichen günstig beeinflussen.

Die Lehrwerkstätten, in denen die Lehrlinge im Interesse einer guten und vielseitigen Ausbildung zusammengezogen werden, sind in der Regel einem Fernmeldeamt angegliedert. Der **Amtsvorsteher** dieses Amtes ist der **Lehrherr**. Er hat dafür zu sorgen, daß die Lehrlinge gründlich ausgebildet werden.

1.3.1. Leitung der Ausbildung

Die Leitung der handwerklichen und der theoretischen Ausbildung ist einem **Ausbildungsleiter** zu übertragen, der für den gesamten Ablauf der Ausbildung verantwortlich ist. Zur Unterstützung stehen ihm geeignete Kräfte des einfachen und mittleren fernmeldetechnischen Dienstes als Ausbilder sowie Beamte des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes als Lehrkräfte zur Verfügung.

Die Ausbildung der FLehrl erfolgt im Rahmen der praktischen Unterweisung (**Vermitteln von Fertigkeiten**) und des theoretischen Unterrichts (**Vermitteln von Kenntnissen**).

1.3.2. Einzelheiten der Ausbildung

1.3.2.1. Vermitteln von Fertigkeiten

Der FLehrl soll die zum **selbständigen und vorschriftsmäßigen Arbeiten** notwendigen Fertigkeiten erlangen; er soll erlernen:

1. Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung,
2. Arbeiten und Arbeitsweisen im unterirdischen Fernmeldebau,
3. Arbeiten und Arbeitsweisen im oberirdischen Fernmeldebau und
4. Arbeiten und Arbeitsweisen im Sprechstellenbau, beim Bau von Vermittlungseinrichtungen sowie beim Aufsuchen und Beseitigen von Fehlern elektrischer und mechanischer Art in Fernmeldeeinrichtungen.

1.3.2.2. Vermitteln von Kenntnissen

Die **Kenntnisvermittlung** soll den **Berufsschulunterricht** ergänzen und – soweit nötig – ersetzen; sie erstreckt sich auf die **Arbeiten, Werkzeuge, Werkstoffe, Maschinen, Bauteile** usw., mit denen der FLehrl gerade befaßt wird, und die **einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften**.

Für den Ausbildungserfolg ist es wichtig, daß die **Kenntnisvermittlung** dem Stand der praktisch erlangten Fertigkeiten soweit wie möglich angepaßt und damit die praktische Ausbildung sinnvoll ergänzt wird. Wenn es erforderlich ist, kann der **Berufsschulunterricht** noch durch **Fachunterricht**, der durch Lehrkräfte der DBP erteilt wird, vertieft werden.

Zur **Vorbereitung auf den Unterricht, zum Nachlesen und zum Lernen** stehen dem Lehrling die von der Verlags-GmbH der DPG in 6 Frankfurt, Savignystr. 29, herausgegebenen **Lehr- und Lernwerken** (vgl. hierzu die 2., 3. und 4. Umschlagseite dieses Bandes, wo die Bände einzeln aufgeführt sind) zur Verfügung. Diese auf den **Gang der Lehrlingsausbildung genau abgestellten Fachbücher** können uneingeschränkt zur **Anschaffung empfohlen** werden.

1.3.3. Ausbildungsplan für Fernmeldelehrlinge

Die Übersicht (vgl. Seite 16) sowie die Pläne auf den Seiten 17 bis 25 sind **Rahmenpläne**, d. h. **zeitliche Umstellungen und geringfügige Abweichungen** sind zulässig.

1.3.4. Das Lehrlingstagebuch

Jeder Lehrling führt während der Lehrzeit ein **Tagebuch**. In diesem wichtigen Ausbildungsbehelf sind in jeder Woche die ausgeführten Arbeiten kurz und klar zu beschreiben und, wenn möglich, durch Skizzen zu erläutern (vgl. hierzu die Formblätter mit Mustereinträgen auf den Seiten 26 und 27).

Das Lehrlingstagebuch begleitet den Dienstanfänger für die Dauer seiner Lehrzeit und spiegelt den Gang der handwerklichen und theoretischen Ausbildung genau wider. In Spalte „**Beurteilung**“ sind Führung, Fleiß, Fertigkeiten und Kenntnisse des Lehrlings während der abgelaufenen Woche durch den Lehrbeamten kurz und treffend zu beurteilen.

Den **Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten** des Fernmeldelehrlings wird das **Tagebuch** wöchentlich zur **Einsicht vorgelegt**, damit sie sich laufend über den Stand der Ausbildung und insbesondere auch über die **Beurteilung der Leistungen** ihres Sohnes unterrichten können.

1.3.5. Aufsichtsarbeiten

Zur Übung in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten soll der Lehrling im Rahmen des Fachunterrichts in **jedem Halbjahr 4 Aufsichtsarbeiten** fertigen. Die Themen werden dem jeweiligen Ausbildungsstand des Lehrlings angepaßt; jede Arbeit dauert 90 Minuten. Die Arbeiten werden benotet und dienen dem Ausbilder mit als Unterlage für die Beurteilung der Leistungen des Lehrlings.

1.3.6. Das Leistungsschaublatt

Der Ausbildungsleiter führt für jeden Lehrling ein **Leistungsschaublatt** (vgl. Abbildung auf Seite 29 mit Mustereinträgen). Die **Leistungskurven** geben zusammen mit der Beurteilung von Führung und Fleiß des

Übersicht
über die handwerkliche Ausbildung
der FLehrl in den einzelnen Lehrjahren

Ausb.- Abschn.	Art der Ausbildung	Anzahl der Wochen			
		1. Lj.	2. Lj.	3. Lj.	letztes Hlbj.
1	Werkstoffbearbeitung	40			
2	Unterirdischer Fernmeldebau (Ausbildung in der Lehrwerkstatt und auf dem Übungsgelände)	8	4		
3	Unterirdischer Fernmeldebau (Lehrbautrupp)		20		
4	Sprechstellenbau (Ausbildung in der Lehrwerkstatt) Schalt- und Montagearbeiten Herstellen von Teilnehmereinrichtungen		24		
5	Aufsuchen und Beseitigen von Fehlern an Fernmeldeeinrichtungen (Lehrwerkstatt)			16	
6	Oberirdischer Fernmeldebau (Ausbildung auf dem Übungsgelände und im Lehrbautrupp)			8	
7	Sprechstellenbau (Lehrbautrupp)			20	
8	Arbeiten an Verm.-Einrichtungen einschl. Nebenstellenanlagen (Bau und Betrieb), ggf. auch Werkstatt F			4	16
	Urlaub	4	4	4	2
	Wiederholung und Lehrabschlußprüfung				8
		52	52	52	26

Lehrlings ein klares Bild über seine Entwicklung während der Lehrzeit. Das Schaublatt wird im Betrieb sichtbar ausgehängt, um die Lehrlinge zu einer Verbesserung ihrer Leistungen anzuspornen.

1.3.7. Halbjahreszeugnisse

Das Leistungsschaublatt, die Aufsichtsarbeiten und andere geeignete Feststellungen bilden die Unterlagen, nach denen der Ausbildungsleiter die Noten für die halbjährlich auszustellenden Zeugnisse zusammenstellt

Tätigkeits- und Zeitplan
für die Fertigungs- und Kennnisvermittlung

Ausb.- Abschn. Wochen	Fertigkeits- vermittlung	Kennnisvermittlung				Allgemeinbildender Unterricht Stdw. zu 45 Min.
		ergänzend zur Fertigkeitsvermittlung	Fachunterricht Stdw. zu 45 Min.	sonstiger Fachunterricht	Stdw. zu 45 Min.	
1	2	3	4	5	6	7
1 a 24	Der FLehrl soll Werkstücke nach Zeichnungen anfertigen, die folgende Arbeitsgänge enthalten: Messen, Anreißen, Können, Steupeln; Feilen, Meißeln, Sägen, Schaben, Passen; Schleifen, Polieren; Richten, Biegen; Nieten, Verstiften, Verschrauben; Bohren, Senken, Reihen, Gewindeschneiden; Weich- und Hartlöten; Federn wickeln; Schmieden, Stäuchen, Strecken, Biegen, Glühen, Härten, Anlassen, Schärfen; einfache Blecharbeiten;	Arbeits- und Werkzeugkunde Messen und Anreißen Spanabhebende Formung Spanlose Formung Verbindungsarten Schmiermittel Unfallverhütung	4 8 4 4 1 1	Werkstoffkunde Eisen und Stahl Nichteisenmetalle Nichtmetallische Werkstoffe Kunststoffe Fachzeichnen Normschrift Darstellen der Grundkörperformen Fachrechnen Vier Grundrechnungsarten, einf. Dreisatz, Prozentrechnen, Proportionen, Potenzrechnen, Wurzelrechnen (Anwendungsbeispiele aus dem Arbeitsgebiet eines FHandw)	6 6 6 4 4 10 44	Einführung Lehrvertrag. Ziel der Ausbildung, Allgemeines Verhalten, Unfallverhütung Aufgaben und Aufbau der DBP Amts- und Fernmeldegeheimnis
	Seite:		22		80	10

Ausb.- Abschn. Wochen	Fertigkeits- vermittlung	Kenntnisvermittlung					Allgemeinbildender Unterricht
		ergänzend zur Fertigkeitsvermittlung	Fachunterricht Stdn. zu 45 Min.	sonstiger Fachunterricht	Stdn. zu 45 Min.	Stdn. zu 45 Min.	
1	2	3	4	5	6	7	8
1b 16	Übertrag: Plandrehen, Langdrehen, Zentrieren, Innendrehen, Formdrehen, Kegel-drehen, Abstechen, Schruppen, Schleifen, Innen- und Außengewinde schneiden, Bohren, Rändeln, Schleifen; Plan-, Nuten- und Langlochräsen		22	Physikalische Grundbegriffe Körper Gleichgewicht und Bewegung der Körper Wärmelehre Einfache Maschinen	80 <		

Ausb.- Abschn. Wochen	Fertigkeits- vermittlung	Kenntnisvermittlung					Allgemeinbildender Unterricht
		ergänzend zur Fertigkeitsvermittlung	Fachunterricht	Stdn. zu 45Min.	sonstiger Fachunterricht	Stdn. zu 45Min.	
1	2	3	4	5	6	7	8
Übertrag:							
2b 4	Der FLehrl soll auf dem Übungsgelände Erdkabel auslegen, Kabelkanäle bauen, Röhrenkabel einziehen Kabelverzweiger aufstellen und beschalten	Unfallverhütung	40	2	Elektrotechnik Schaltung von Widerständen Stromverzweigung Wärmewirkung des elektrischen Stroms Elektrische Leistung, elektrische Arbeit	142	10
3 20	Der FLehrl soll in einem Lehrbautrupp die im unterirdischen Fernmeldebau anfallenden Arbeiten ausführen. Die vom Lehrbautrupp auszuführenden Arbeiten werden vom zuständigen Bezirksbauführer Bezirksbauführer im Benahmen mit dem Aus- bildungsleiter festgelegt.	Arbeits- und Werk- zeugkunde Fremde Anlagen, Kabellagepläne, Schaltunterlagen	6	4	Wichtige Bestimmun- gen aus dem Fernmelderecht Wegebennutzungsrecht (TWG) Fernmeldeanlagen- gesetz (FAG)	4	10
Seite:							180

		Kenntnisvermittlung				Allgemeinbildender Unterricht	
Ausb.- Abschn. Wochen	Fertigkeits- vermittlung	ergänzend zur Fertigkeitsvermittlung	Fachunterricht Std. zu 45 Min.	sonstiger Fachunterricht	Std. zu 45 Min.		Std. zu 45 Min.
1	2	3	4	5	6	7	8
4a 10	Übertrag: Der FLeht soll a) Einfache Schalt- und Montagearbeiten ausführen: Schnüre abbinden, nachsetzen und einziehen, Drahtkabelformen herstellen, Lötlösensstreifen, beschalteten Mauerdurchbrüche und Einführungen herstellen, Dübel setzen, Leitungen verlegen.	Arbeits- und Werk- zeugkunde Fernmeldebauezeug zur Herstellung von Sprechstellen, ein- richtungen, ober- und unterirdische Sprech- stellenanführung, Leitungsführung, innerhalb der Gebäude Starkstromschutz	48 6	Elektrotechnik Einführung in Sprache und Symbolik der Chemie Chemische Wirkung des elektrischen Stroms Magnetismus Der elektrische Strom und sein Magnetfeld Fachzeichnen Anwenden der Schalt- zeichen nach DIN 40700 Grundbegriffe des Anfertigungs von Planunterlagen (Einmessen usw.) Anfertigen von Unfallskizzen	180 4 18 6 14		10
	Seite:	64	248	10			

Ausb.- Abschn. Wochen	Fertigkeits- vermittlung	Kenntnisvermittlung					Allgemeinbildender Unterricht	
		ergänzend zur Fertigkeitsvermittlung	Fachunterricht	Stdn. zu 45 Min.	sonstiger Fachunterricht	Stdn. zu 45 Min.	Stdn. zu 45 Min.	
1	2	3	4	5	6	7	8	
4b 14	Übertrag: b) Teilnehmereinrich- tungen anschalten und bedienen: einfache Sprechstellen- schaltungen (OB u. W) aus Bauelementen auf Schaltbretten herstellen; Sprechstellenapparate, Wecker, Anschlußdosens, Umschalter sowie Luftschutzdrahtfunk- einrichtungen anbringen und anschalten; einfache Fernsprech- apparate, Anschlußdosenanlagen, Schrankanlagen, Reihen- linientasten Anlagen, kleine Verm- einrichtungen, kleine Wählernebenstellenanla- gen und Zusatzzeich- nungen anschalten und bedienen; Relais justieren, Wähler einstellen.	Schaltung und Betriebsweise von Teilnehmereinrich- tungen Bauelemente Schaltungslehre Zusatzrichtungen Rückfrageapparate Münzfernsprecher Fernsprechrelais Kleine NSt-Anl (Arten, Aufbau, Netz- und Antispeisung) Einfache Reihenan- lagen Relienanlagen mit Linientasten Kleine W.-NSt Anlagen	64 18 20 10 4 6 14 16 8 14 14	Fachrechnen Gleichungen 1. Grades mit 1 Unbekannten (Regeln, Formelum- stellungen, Übungen, Anwendungsbeispiele aus dem Arbeitsgebiet eines FHandw) 12 8 (Anwendungsbeispiele aus dem Arbeitsgebiet eines FHandw)	248		10	
			188		268		10	

Ausb.- Abschn. Wochen	Fertigkeits- vermittlung	Kenntnisvermittlung				Allgemeinbildender Unterricht	Stdn. zu 45 Min.
		Fachunterricht	sonstiger Fachunterricht	Stdn. zu 45 Min.	Fachunterricht		
1	2	3	4	5	6	7	8
5 16	Übertrag: Der FLehrl soll einfache Fernsprech- apparate, Anschluß- doseanlagen, Schrankanlagen, Reihenanlagen, kleine Verm.-Einrichtungen, kleine Wählerneben- stellenanlagen und Zusatzrichtungen sowie Telegraphen- apparate instandsetzen und prüfen	Schaltung und Betriebsweise von Teilnehmereinrich- tungen Störungseingrenzung	14	188	Fachrechnen Längen, Flächen, Körper (Maßstab, Gerade, Strahl, Strecke, Dreieck, Viereck, Kreis, Würfel, Zylinder, Kugel) Lehrsatz des Pythagoras, Grund- begriffe der Kreis- funktionen (Anwendungsbe- spiele aus dem Arbeitsgebiet eines FHandw)	Sozialeinrichtungen der DBP	10 4
					268		16
							202
	Seite:		202				14

Ausb.- Abschn. Wochen	Fertigkeits- vermittlung	Kenntnisvermittlung				Allgemeinbildender Unterricht	Stdn. zu 45 Min.
		Fachunterricht	sonstiger Fachunterricht	Stdn. zu 45 Min.	Fachunterricht		
1	2	3	4	5	6	7	8
5 16	Übertrag: Der FLehrl soll auf dem Übungsgelände Holzmasten durch Zuschnitten, Bohren, Stemmen u. Dechseln arbeiten verbinden ; einfache Masten von Masten, Linienfest- punkten aufstellen mit Anker u. Strobe versetzen ; Prell- u. Scheuerpfähle anbringen ; Quer- stützpunkte mit Quer- trägern, Stützen und Isolatoren ausrüsten ; Bindungen, Abspannun- gen, Verbindungsstellen, Kreuzungen und Platz- wechsel herstellen ;	Arbeits- und Werkzeugkunde Fernmeldebauzeug- und -gerät zur Herstellung von oberirdischen Linien, Handhabung der Geräte und Werkzeuge. Stützpunktnachweise, Linienunterlagen Unfallverhütung Schutzmaßnahmen und Schutzvorrich- tungen	202	14	202	218	356
	Berufliche Entwick- lungsmöglichkeiten des FHandw	Elektrotechnik Elektromagnetische Induktion Das elektrische Feld Der Kondensator Grundbegriffe der Wechselstromlehre Widerstände im Wechselstromkreis Wechselstromleistung Wechselstromwider- stände Elektrische Eigen- schaften auf Lei- tungen (Grund- sätze Erläuterungen)					
	Seite:						

Ausb.- Abschn. Wochen		Kenntnisvermittlung						Allgemeinbildender Unterricht	
Fertigkeits- vermittlung		Fachunterricht		sonstiger Fachunterricht					
1	2	3	4	5	6	7	8	Stdn. zu 45 Min.	
Übortrag:		218		356		16			
noch 6a 5		Durchgang regeln; Luftkabel aufbringen; Blitzschutzeinrichtungen und Erden anbringen; Linien abbrechen.		Der Schall Übertragung der Sprache durch Hörsprecher Elektrische Messinstrumente		2 4 12			
6b 3		Unfallverhütung		2		Wichtige Bestimmun- gen aus dem Fernmelderecht Fernsprechordnung Amtliches Fernsprechbuch		9 1	
Seite:		220		384		16			

Ausb.- Abschn. Wochen	Fertigkeits- vermittlung	Kenntnisvermittlung					Allgemeinbildender Unterricht
		ergänzend zur Fertigkeitsvermittlung	Fachunterricht	sonstiger Fachunterricht	Stdn. zu 45 Min.	Stdn. zu 45 Min.	
1	2	3	4	5	6	7	8
7 24	Übertrag: Der FLEHl soll in einem Lehrbautrupp Teilnehmeranlagen einrichten. Die vom Lehrbautrupp auszuführenden Arbeiten werden vom zuständigen Bezirksbauführer im Bereinigen mit dem Aus- bildungsleiter festgelegt.		220		384		16
8a 8	Der FLEHl soll Prüfschrank- und Ent- störungsdienst kennen- lernen und verrichten; Schaltarbeiten am Haupt- verteiler ausführen, Prüf- und Signaldienst (einschl. Stromversorgung wahrnehmen; Wählern beschaffte werden und soweit möglich in einem technischen Bautrupp mitarbeiten,	Vermittlungsein- richtungen Grundkenntnisse über Aufbau und Wirkungs- weise einer OVStV	20	Elektrotechnik Fernmeldestrom- versorgung Elektronenröhre, Transistor	12 16	Tätigkeitsbereiche des FH Handw Arbeits- und Tarif- vertrag für Arbeiter Amtlicher Schriftwechsel Staatsbürgerkunde Staatsaufbau, Grundrechte und Grundpflichten des Staatsbürgers	4 4 4 20
8b 4							
8c 8							
	Gesamts. d. Lehrst.		240		412		48

Das Lehrlingstagebuch

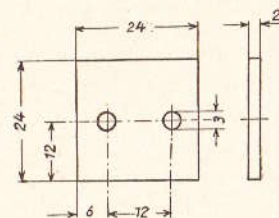
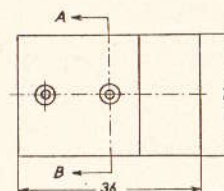
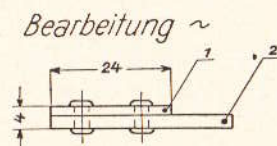
Woche 48		vom 23. 2.		bis 29. 2. 1964		
Tag	Tätigkeiten			Arbeits- Stunden	Unter- richts- Stunden	Ver- säum- nis-
1.	A Werkzeugübernahme			1,0	6,0	
	Platten für Hohlrietung gefeilt			4,5		
	Platten für Hohlrietung angerissen, gekörnt, gebohrt und genietet			0,5		
				6,0		
	B Die Stahlherstellung				2,0	
2.	C Staatsbürgerkundearbeit geschrieben			1,5		
	Widerstandsberechnungen			2,0		
	Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis			1,5		
	Der Postscheck- und Sparkassendienst			1,5		
	Der Bund und die Länder			1,5		
				8,0		
3.	A Anschlußleiste gefeilt			6,5	8,0	
	Anschlußleiste angerissen und gekörnt			1,5		
				8,0		
4.	A Anschlußleiste gebohrt und genietet			6,0	2,0	
	B Dienstsport					
5.	A Bleche für LötKolbenauflage angerissen und zugeschnitten			6,0	2,0	
	B Einsatzhärtung und Temperguß					
6.	Dienstfrei					
	Richter			Summe:	26,0	14,0
Beurteilung		Bemerkungen:				
Führung	2					
Fleiß	2					
Fertigkeiten	3					
Kenntnisse	4					
		Gezahlter Betrag	Unterschriften			
		a) Vergütung	Ausbilder	Ausbildungs- leiter	Eltern	
		 DM				
		b) Entschädig.	gez. Remmers	gez. Petersen	gez. Richter	
		 DM				

Das Lehrlingstagebuch

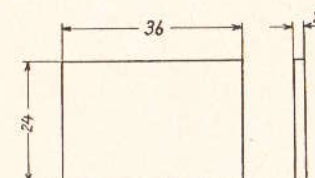
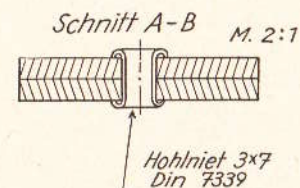
(Rückseite)

Zur Woche Nr. 48	Zeichnungen und Beschreibungen
------------------	--------------------------------

Hohlrietung



Maßstab 1 : 1



2	Hohlriet 3 x 7		MS	Din 7339
1	Unterplatte 24 x 36 x 2	2	Hartpapier	
1	Oberplatte 24 x 24 x 2	1	Hartpapier	
Stück	Benennung	Teil	Werkstoff	Bemerkung

(vgl. hierzu Beilage auf Seite 30 mit Mustereintragungen). Hierbei werden die **Leistungen in den Fachbereichen beurteilt, in denen der Lehrling während des letzten Halbjahres ausgebildet worden ist** (vgl. Formblatt mit Mustereintragungen).

Die Zeugnisse unterrichten den Lehrling, den Lehrherrn und die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Dienstanfängers über die in dem Berichtszeitraum erzielten Leistungen; sie stellen somit einen wichtigen Ausbildungsbehelf dar, der bei dem ausbildenden Fernmeldeamt gesammelt und für etwaige spätere Nachfragen aufbewahrt wird.

1.3.8. Die Lehrabschlußprüfung

Die Ausbildung des FLehrl endet mit der **Fernmeldehandwerkerprüfung**. Auf die hier geforderten Kenntnisse und handwerklichen Fähigkeiten unterrichtet der Abschnitt 2. dieses Bandes.

1.3.9. Beschäftigung nach Ablegung der Fernmeldehandwerkerprüfung

Wegen der Beschäftigung des FHandw nach bestandener Prüfung und den ihm gebotenen **Aufstiegsmöglichkeiten** vgl. den nachstehenden **Abschnitt 4.** dieses Bandes.

1.3.10. Schlußbetrachtung

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß die DBP unbeschadet der ihr hierdurch entstehenden erheblichen Kosten alles tut, um die aus einer großen Bewerberzahl gewählten Fernmeldelehrlinge gründlich und vielseitig in Theorie und Praxis auszubilden. Dieser Aufgabe wird jedoch nur dann Erfolg beschieden sein, wenn der Lehrling alle Möglichkeiten ausnutzt, um sein fachliches und auch sein Allgemeinwissen zu vertiefen. Tut er dies und macht er von den ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten so Gebrauch, wie es erwartet werden muß, so braucht er um sein berufliches Fortkommen nicht besorgt zu sein.

In diesem Zusammenhang darf weiter darauf hingewiesen werden, daß sich auch die **Fachschule der DPG e.V.** im Rahmen der freiwilligen Weiterbildung darum bemüht, dem Fernmeldelehrer bei der Verbesserung seiner Kenntnisse im **Deutsch** und im **Rechnen** durch die Bereitstellung guter Lehr- und Lernwerke zu helfen. Daneben führen die Bezirksfachschulen der Fachschule am Sitz der Oberpostdirektionen für den Lehrling weitere fachlich bezogene Wiederholungslehrgänge durch, die der Verbesserung seines Wissens und damit auch der Formung seiner Persönlichkeit dienen. Die Teilnahme an diesen Weiterbildungsmaßnahmen (wir verweisen hierbei insbesondere auf die Bundesfernlehrgänge „Deutsch“ und „Rechnen“, zu denen einmal jährlich aufgerufen wird) steht jedem Fernmeldelehrer frei und wird ihm in seinem eigenen Interesse empfohlen.

Leistungsschaublatt für Fernmeldelehrlinge	Müller (Name) Walter (Vorname) 1. Lehrjahr 19 63/64	Beurteilung für: a) Führung und Fleiß 1 = lobenswert 2 = gut 3 = ohne Lob und Tadel 4 = nicht ohne Tadel 5 = mangelhaft b) Leistung 1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft 6 = ungenügend
--	---	---

Ausbildungsabschnitt	Gruppe	Trupp	Woche	Führung	Fleiß
			1a		
			1		
			1	2	3
			4	5	6
			7	8	9
			10	11	12
			13	14	15
			16	17	18
			19	20	21
			22	23	24
			25	26	
			27	28	29
			30	31	32
			33	34	35
			36	37	38
			39	40	41
			42	43	44
			45	46	47
			48	49	50
			51	52	
			53	54	55
			56	57	58
			59	60	61
			62	63	64
			65	66	67
			68	69	70
			71	72	73
			74	75	76
			77	78	79
			80	81	82
			83	84	85
			86	87	88
			89	90	91
			92	93	94
			95	96	97
			98	99	100

Ausbildungsabschnitt	Gruppe	Trupp	Woche	Führung	Fleiß
			1a		
			1		
			1	2	3
			4	5	6
			7	8	9
			10	11	12
			13	14	15
			16	17	18
			19	20	21
			22	23	24
			25	26	
			27	28	29
			30	31	32
			33	34	35
			36	37	38
			39	40	41
			42	43	44
			45	46	47
			48	49	50
			51	52	
			53	54	55
			56	57	58
			59	60	61
			62	63	64
			65	66	67
			68	69	70
			71	72	73
			74	75	76
			77	78	79
			80	81	82
			83	84	85
			86	87	88
			89	90	91
			92	93	94
			95	96	97
			98	99	100

Ausbildungsabschnitt	Gruppe	Trupp	Woche	Führung	Fleiß

ZEUGNIS

für den Fernmeldelehrling

Hermann Müller

1. Lehrjahr

1. Halbjahr

I. Führung¹⁾: 1II. Fleiß²⁾: 3

III. LEISTUNGEN²⁾:

Fertigkeiten

Kenntnisse

1. Werkstoffbearbeitung Gut1. Werkstoffkunde: Ausreichend2. Unterirdischer F-Bau: Befriedigend
(Lehrwerkstatt)

2. Arbeits-/Werkzeugkunde:

a) Werkzeuge, Geräte,

3. Unterirdischer F-Bau: —
(Lehrbautrupp)Arbeitsunterlagen Befriedigendb) Tln-Einrichtungen —

4. Sprechstellenbau:

3. Fachzeichnen: Guta) Schalt-/Montagearb. —

b) Herstellen von

4. Fachrechnen: BefriedigendTln-Einrichtungen —5. Fehlerbeseitigung: —

5. Berufs- und

Gemeinschaftskunde: Befriedigend6. Oberirdischer F-Bau: —6. Phys. Grundlagen: —7. Sprechstellenbau: —
(Lehrbautrupp)7. Elektrotechnik: —8. Arbeiten an Vermittlungseinrichtungen: —8. Fernmeldetechnik: —Bemerkungen³⁾: —

Versäumnisse: 8 Stunden

Verspätungen: — Stunden

Gesehen

Fernmeldeamt/Fernmeldebauamt

A-Stadt, den 2. April 1964

(Dienststempel)

A-Stadt, den 31. März 1964

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

gez. F. Müller

gez. Lange

gez. Meierdierks

(Gesetzlicher Vertreter des Lehrlings)

(Lehrherr)

(Ausbildungsleiter)

¹⁾ Noten: 1 = lobenswert, 2 = gut, 3 = ohne Lob und Tadel, 4 = nicht ohne Tadel, 5 = mangelhaft.

²⁾ Noten: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend.

³⁾ Hier sind besondere Beobachtungen über Betragen, Ordnung, Pünktlichkeit, Sauberkeit, bzw. Auffassungsvermögen, Arbeitsfreude, Anständigkeit, Ausdauer u. dgl. zu vermerken.

2. Die Fernmeldehandwerkerprüfung

Damit Sie die Bestimmungen der „Prüfungsordnung für Fernmeldehandwerker“ – AmtsblVfg. Nr. 200/1962 – die in dem nachfolgenden Beitrag im einzelnen behandelt werden, auch selbst nachlesen können, ist die Amtsblattverfügung auf Seite 42 und folgende als Abschnitt 3. abgedruckt worden. Wir möchten Ihnen jedoch empfehlen, zunächst die Abschnitte 2.1. bis 2.8. durchzuarbeiten.

2.1. Allgemeines

Der Lehrvertrag bildet, wie bereits ausgeführt, die Grundlage für das Lehrverhältnis des FLehrl bei der DBP; mit seiner Unterzeichnung haben sich die Eltern des Lehrlings sowie dieser selbst damit einverstanden erklärt, daß der Junge nach beendeter Lehrzeit die Fernmeldehandwerkerprüfung ablegt. Die bestandene Lehrabschlußprüfung ist Voraussetzung für die weitere Beschäftigung als Fernmeldehandwerker bei der DBP und für die spätere Übernahme in die einfache oder die mittlere Beamtenlaufbahn.

Nach bestandener Lehrabschlußprüfung wird dem FLehrl ein Lehr- und Prüfungszeugnis ausgehändigt (vgl. nachstehendes Muster auf Seite 39), das dem Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung für das Elektro- und Fernmeldemechanikerhandwerk gleichgestellt ist. Die Lehre bei der DBP wird hiernach in der Privatindustrie voll anerkannt.

Die Richtlinien für die Ausbildung der Lehrlinge sehen vor der Lehrabschlußprüfung 6 Wochen für Wiederholung und Prüfung vor. In diesem Ausbildungsabschnitt wird dem Lehrling zur unmittelbaren Vorbereitung auf die Prüfung in knapper Form das Wesentliche des bisher vermittelten Lehrstoffs wiederholend und vertiefend vorgetragen. Diese Zeit wird jedoch nur dann von Nutzen für den Lehrling sein können, wenn er von Anbeginn seiner Lehrzeit an fleißig mitgearbeitet hat.

Der FLehrl wird von Amts wegen am Ende seiner Lehrzeit zur Prüfung einberufen; er braucht sich hierzu also nicht von sich aus zu melden.

Versäumt der einberufene Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Umstand einen Prüfungsteil, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Kann er jedoch aus ihm zwingend erscheinenden Gründen (z. B. Erkrankung, Todesfall in der Familie usw.) nicht an einem Prüfungsteil teilnehmen, so hat er dies sogleich dem Prüfungsausschuß mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Kommt der Prüfungsausschuß in einem

derartigen Fall zu dem Ergebnis, daß die Versäumnis der Prüfung oder deren Unterbrechung nicht durch den Prüfling zu vertreten ist, so wird dieser zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut zur Prüfung oder zu deren Fortsetzung einberufen.

2.2. Der Prüfungsausschuß

Die Fernmeldehandwerkerprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der vom Präsidenten der Oberpostdirektion eingesetzt wird. Dieser Prüfungsausschuß besteht aus:

- a) einem Postoberamtmann oder Postamtmann des fernmeldetechnischen Dienstes mit ingenieurmäßiger Vorbildung als Vorsitzenden,
- b) einem Beamten des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes mit ingenieurmäßiger Vorbildung und
- c) zwei Beamten des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes als weiteren Mitgliedern.

Der Lehrherr, der Ausbildungsleiter und die mit der Ausbildung der Lehrlinge betrauten Kräfte dürfen dem Prüfungsausschuß nicht angehören.

Als Sachverständige können an der Prüfung weiter ein **Obermeister der Elektro- und Fernmeldemechanikerinnung** und eine **Lehrkraft der zuständigen Berufsschule** teilnehmen. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Als Beobachter ist jedoch ein Mitglied der Personalvertretung bei den Prüfungen anwesend. Dienstaufsichtsbeamte im Prüfungs- und Ausbildungswesen können als Zuhörer anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann darüber hinaus anderen Beamten ausnahmsweise gestatten, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Zum Beispiel können der **Lehrherr** und der **Ausbildungsleiter** jederzeit ein solches Interesse nachweisen. **Die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses werden dem Prüfling spätestens bei der Einberufung zur mündlichen Prüfung bekanntgegeben.** Dem Prüfungsausschuß, vor dem eine Wiederholungsprüfung abgelegt wird, darf kein Mitglied angehören, das bereits bei der ersten Prüfung mitgewirkt hat.

Der Prüfling hat vor Beginn der Prüfung das Recht, **Mitglieder des Prüfungsausschusses wegen Befangenheit** (z. B. Verwandtschaft, Freundschaft, Feindschaft usw. zwischen Prüfer und Prüfling) **abzulehnen**. Die Befangenheit muß glaubhaft gemacht werden. Art und Umfang der Prüfungsarbeiten werden durch den Vorsitz der Prüfungsausschusses bestimmt, der für die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfung verantwortlich ist und für eine genügende Beaufsichtigung der Lehrlinge während der Prüfung sorgen muß.

2.3. Umfang der Prüfung

Die Fernmeldehandwerkerprüfung setzt sich aus

- a) der Fertigungsprüfung und
- b) der schriftlichen und der mündlichen Kenntnisprüfung

zusammen. Die **Fertigungsprüfung** bildet den **Schwerpunkt der Fernmeldehandwerkerprüfung**, soll der Lehrling hier doch zeigen, daß er sich während der abgeleisteten Lehrzeit die **Handfertigkeiten** angeeignet hat, die für eine ordnungsmäßige Erledigung der ihm später übertragenen Aufgaben unbedingte Voraussetzung sind. In der **Kenntnisprüfung** wird demgegenüber der Nachweis verlangt, daß der Geprüfte auch über das **technische Fachwissen** und die allgemeinen Kenntnisse verfügt, die bei einem tüchtigen Fernmeldehandwerker als Grundlage guter fachlicher Leistungen verlangt werden müssen.

2.3.1. Die Fertigungsprüfung

In der **Fertigungsprüfung** hat der Prüfling unter Aufsicht in den nachstehend im einzelnen genannten **Prüfungsfächern** folgende Arbeiten zu verrichten:

- a) **Werkstoffbearbeitung**
Herstellen eines Werkstücks nach einer Werkstattzeichnung. Die Aufgabe soll die Arbeitsgänge Feilen, Drehen, Bohren und Gewindeschneiden enthalten.
- b) **Schalttechnik**
Verdrahten von Fernmeldeeinrichtungen nach einer Stromlaufzeichnung; Aufzeichnen eines entsprechenden Verdrahtungsplanes.
- c) **Sprechstellenbau**
Aufbauen und Einschalten einer kleinen Nebenstellenanlage (einschl. Reihenanlage) mit Zusatzeinrichtungen; Aufsuchen und Beseitigen von eingebauten Störungen.
- d) **Leitungsbau**
Herstellen einer Verzweigungslötstelle oder Abschließen von Kabeln mit Kabelabschlußeinrichtungen.

Für die unter a) bis d) genannten Arbeiten werden dem Prüfling **jeweils 8 Stunden Zeit, einschließlich Pausen, an je einem Tage** gewährt. Bei der Bewertung der Arbeiten wird **neben der Güte auch der tatsächliche Zeitaufwand** gewertet.

2.3.2. Die Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung besteht aus dem schriftlichen und dem mündlichen Teil. Sie umfaßt insgesamt nachstehende Prüfungsfächer:

- a) **Allgemeine Berufskunde** (nur mündlich)
Staatsaufbau, Grundrechte und Grundpflichten des Staatsbürgers; Aufgaben, Aufbau und Sozialeinrichtungen der DBP; Tarifverträge für Arbeiter.
- b) **Fachkunde I**
Tätigkeitsbereiche des Fernmeldehandwerkers; Vorschriften der Fernmeldebauordnung; Starkstromschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.
nur mündlich:
die wichtigsten Bestimmungen des Telegraphenwegegesetzes, des Fernmeldeanlagengesetzes und der Fernsprechordnung.
- c) **Fachkunde II**
Grundbegriffe der Elektro- und Fernmeldetechnik; Fachrechnen; Werkstoffkunde, Bauelemente, Meßinstrumente.
- d) **Fachkunde III**
Aufbau, Wirkungsweise und Schaltung einfacher Fernsprechanlagen und Nebenstellenanlagen einschl. Zusatzeinrichtungen; Grundbegriffe der Stromversorgung.

In der schriftlichen Prüfung müssen drei Arbeiten gefertigt werden, und zwar

- 1. ist aus dem Prüfungsfach der **Fachkunde I** ein Vorgang aus dem Fernmeldebau zu beschreiben,
- 2. sind aus dem Prüfungsfach der **Fachkunde II** fünf fachkundliche Rechenaufgaben zu lösen und drei fachkundliche Fragen zu beantworten, und
- 3. sind aus dem Prüfungsfach der **Fachkunde III** fünf fachkundliche Fragen zu beantworten und eine einfache Schaltskizze anzufertigen.

Für jede dieser schriftlichen Arbeiten werden 1½ Stunden gewährt; alle drei Arbeiten müssen an einem Tage angefertigt werden. (Wegen der Beispiele zu den Themen, wie sie in einer Prüfung gestellt werden können, vgl. Band A 2 des „Handbuchs der Fernmeldetechnik“.)

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer. Es werden also nicht nur die unter a) und b) mit „nur mündlich“ bezeichneten Teile abgefragt, sondern auch die übrigen Prüfungsfächer. Jeder Lehrling soll etwa 20 Minuten mündlich geprüft werden.

Die Aufgaben zu den drei schriftlichen Prüfungsfächern befinden sich in einem verschlossenen Umschlag, der erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung geöffnet werden darf; es werden jeweils nur die Aufgaben eines Prüfungsfachs bekanntgegeben.

Wird bei der Abnahme der schriftlichen Prüfung festgestellt, daß ein Prüfling **unerlaubte Hilfsmittel** verwendet oder auf andere Weise selbständige Arbeit vortäuscht, so wird er sogleich von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Stellt der Prüfungsausschuß auf Grund der dann einzuleitenden Untersuchung die **vollendete Täuschung** fest, so wird die gesamte Prüfung als **nicht bestanden** erklärt. Die Wiederholungsfrist wird in diesem Fall auf mindestens drei und höchstens neun Monate festgesetzt.

2.4. Aufgaben des Prüfungsausschusses

Es ist nicht die Aufgabe des Prüfungsausschusses, dem Prüfling Wissenslücken nachzuweisen; seine Aufgabe besteht vielmehr darin, festzustellen, ob sich der Lehrling während seiner Lehrzeit das **nötige Fachwissen und Fachkönnen** angeeignet hat, das als Grundlage für eine spätere **erfolgsversprechende Beschäftigung** bei der DBP als **unbedingt erforderlich** angesehen werden muß. Es kommt also neben dem handwerklichen Können im wesentlichen darauf an, daß der Fernmeldelehrling **die theoretischen Grundlagen für seine Arbeit erfaßt hat** und in der Lage ist, sich hierüber in möglichst klarer und einwandfreier Form mündlich und schriftlich auszudrücken.

Bei der abschließenden Bewertung des Gesamtergebnisses der Prüfung sollen die von dem Lehrling während der Lehrzeit **gezeigten Leistungen angemessen berücksichtigt** werden. Dem Prüfungsausschuß sind daher zu Beginn der Prüfung die vollständigen Personalakten und die Ausbildungsunterlagen vorzulegen, die wertvolle Aufschlüsse über **Person, dienstliche Führung, Sauberkeit und Leistungswillen** des Lehrlings geben. Im einzelnen kann es sich hierbei handeln um

- a) die **Halbjahreszeugnisse** des Ausbildungsamtes,
- b) das **Abschlußzeugnis der Berufsschule**,
- c) das **Lehrlingstagebuch** und
- d) die **Personalpapiere**.

2.5. Bewertung der Leistungen

Die Leistungen des zu prüfenden Fernmeldelehrlings werden durch den Prüfungsausschuß wie folgt bewertet:

- „sehr gut“ (1) = eine besonders hervorragende Leistung
Die Note ist eine besondere Auszeichnung für eine selbständige und hervorragende Leistung, die auf umfangreichem Wissen und auf der Fähigkeit zu klarer Darstellung beruht.
- „gut“ (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
Die Leistung muß besondere Gewandtheit und Selbständigkeit erkennen lassen und den Anforderungen in jeder Hinsicht entsprechen.
- „befriedigend“ (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
Es handelt sich um die Anerkennung einer tüchtigen Leistung des guten Durchschnitts.
- „ausreichend“ (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Die Note enthält weder Lob noch Tadel; sie bezeichnet eine Leistung, die jeder hinreichend begabte Prüfling erfüllen muß.
- „mangelhaft“ (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln
Die Leistung reicht nicht aus, es besteht aber Aussicht, die Mängel in absehbarer Zeit zu beheben.
- „ungenügend“ (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung
Grundlagenkenntnisse fehlen, die Leistung ist gänzlich unzureichend.

Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabe und die Zeit, die zur Verfügung gestanden hat, sind bei der Bewertung der Arbeit mit zu berücksichtigen. Werden die Leistungen eines Prüflings durch den Prüfungsausschuß unterschiedlich bewertet, so wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2.6. Das Ergebnis der Prüfung

Das Ergebnis der Prüfung wird aus den Fachnoten gebildet; es soll die Leistungsfähigkeit und das Können des Prüflings ausdrücken und keine Durchschnittsberechnung darstellen. Hierbei ist angemessen zu berücksichtigen,

wie die Leistungen während der Lehrzeit beurteilt worden sind. Die während der Prüfung in den 4 Prüfungsfächern der Fertigungsprüfung und den 4 Prüfungsfächern der schriftlichen sowie der mündlichen Kenntnisprüfung gezeigten Leistungen werden in einem besonderen „Prüfungsprotokoll“ mit **Einzelnoten** bewertet. Aus diesen Einzelnoten wird dann für jedes Prüfungsfach eine **Fachnote** gebildet. Besteht ein Prüfungsfach nur aus dem mündlichen Teil (z. B. „Allgemeine Berufskunde“), so gilt die Einzelnote als Fachnote.

Auf Grund dieser Fachnoten bildet der Prüfungsausschuß für die **Fertigungsprüfung und die Kenntnisprüfung je ein Gesamturteil**. Diese Urteile sollen nicht nach einer Durchschnittsberechnung gefunden werden, sondern der **Gesamtleistung des Prüflings gerecht werden**. Das **Gesamturteil** jedoch kann nur dann ausreichend sein, wenn die **Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer mindestens ausreichend sind**. Hiervon **ausgenommen** ist nur die **Fachnote für die „Allgemeine Berufskunde“**, die bei mangelhaften Leistungen **ausgeglichen werden kann**, wenn mindestens eine andere Fachnote der Kenntnisprüfung befriedigend oder besser ist.

Die **Prüfung ist bestanden**, wenn das **Urteil in der Fertigungsprüfung und das Urteil in der Kenntnisprüfung mindestens ausreichend sind**. Aus beiden Urteilen wird dann unter angemessener Bewertung der während der Lehrzeit gezeigten Leistungen usw. das **Gesamt-Prüfungsprädikat** für die Fernmeldehandwerkerprüfung ermittelt. Sind **einzelne Prüfungsfächer**, z. B. die Schalttechnik, **mit mangelhaft oder ungenügend bewertet worden**, so sind nur diese Prüfungsfächer zu wiederholen. Das gilt aber nur dann, wenn nicht mehr als die **Hälfte aller Prüfungsfächer mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden**. Sind es mehr als die Hälfte, muß die **gesamte Prüfung wiederholt werden**.

Über das **Ergebnis der Prüfung** wird der Geprüfte nach Abschluß des mündlichen Prüfungsteils durch den Vorsitz der Prüfungsausschüsse mündlich unterrichtet. Anschließend teilt er dem Prüfling die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile und die wichtigsten Gründe mit, die hierfür maßgebend gewesen sind. Eine Aussprache über die Bewertung findet nicht statt.

Prüflinge, die versagt haben, können anschließend **einzelne** über schwerwiegende Mängel in den gezeigten Leistungen unterrichtet werden. Der Prüfling darf die von ihm in der Prüfung gefertigten schriftlichen Arbeiten nicht einsehen.

Nach bestandener Prüfung wird dem Prüfling das **Lehr- und Prüfungszeugnis** ausgehändigt (vgl. hierzu Muster auf Seite 39), das als Nachweis für die erfolgreich abgeschlossene Lehre in sein Eigentum übergeht.

2.7. Die Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung als nicht bestanden erklärt worden, so setzt der Prüfungsausschuß die zu wiederholenden Prüfungsfächer und die **Wiederholungsfrist** fest, die **mindestens 3, höchstens 9 Monate** beträgt und vom Tage nach der nicht bestanden Prüfung rechnet. Während der Wiederholungsfrist darf der Prüfling wegen des schlechten Prüfungsergebnisses nicht als fachlich ungeeignet entlassen werden.

Bei einer **Erkrankung des Prüflings** innerhalb der Wiederholungsfrist wird die Frist auf Antrag um die Zeit der Erkrankung verlängert. Verzichtet der Prüfling auf das Ablegen der Wiederholungsprüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Bei der Wiederholungsprüfung werden die Noten für die nicht zu wiederholenden Prüfungsfächer aus der ersten Prüfung übernommen. Aus diesen Fachnoten und den Fachnoten der Wiederholungsprüfung wird das neue Prüfungsergebnis gebildet.

Hat der Prüfling, der beim ersten Prüfungsdurchlauf versagt hat, die vom Prüfungsausschuß festgestellten Wissenslücken auch während der Wiederholungsfrist nicht schließen können, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und der Lehrling muß aus dem Dienst der DBP ausscheiden.

2.8. Schlußbetrachtungen

Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis der Prüfung ist in der Sache nicht anfechtbar. Kommen bei der Abnahme der Prüfung jedoch erhebliche Verstöße gegen die Formvorschriften vor (z.B. Fehlen eines Prüfungsmitglieds, Kürzung der für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten vorgesehenen Zeiten usw.), so kann das Prüfungsergebnis auf Grund einer Beschwerde aufgehoben und der Beschwerdeführer unter Umständen erneut zur Prüfung zugelassen werden.

Wenn der Leser die vorstehenden, zunächst eine verwirrende Fülle an Lehrstoff aufzählenden Prüfungsbestimmungen durchgearbeitet hat, mag es sein, daß den einen oder anderen eine gewisse Prüfungsangst überfällt, und er sich die Frage vorlegt, wie soll ich mir all dies Wissen einprägen, um eines Tages den Anforderungen zu genügen?

Nun, derartige Sorgen brauchen Sie sich ganz sicher nicht zu machen, denn die Prüfung ist nicht so schwer, wie es zunächst den Anschein hat. Sie haben insgesamt $3\frac{1}{2}$ Jahre Zeit, um sich die notwendigen handwerklichen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse unter systematischer Anleitung Schritt für Schritt anzueignen. Ist sich der Lehrling hierüber

Lehr- und Prüfungszeugnis für Fernmeldelehrlinge (Farbe in Original-Dunkelgrün!)

LEHRZEUGNIS

Helmut Meierdierks

geboren am 19. August 19 49
in Astdt Kr. — —
hat vom 1. April 1964 bis 30. Sept. 1967
beim Fernmeldeamt
in Astdt

das Fernmeldehandwerk erlernt.

Seine Führung war sehr gut
Astdt, den 30. Sept. 19 67

Hölderlin
(Lehrherr)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Helmut Meierdierks

geboren am 19. August 19 49
in Astdt Kr. — —
hat am 30. September 19 67

die Fernmeldehandwerkerprüfung
befriedigend bestanden.

Ergebnis der

Fertigkeitsprüfung befriedigend

Kenntnisprüfung befriedigend

Astdt, den 30. Sept. 19 67

Der Prüfungsausschuß der Oberpostdirektion
Astdt

Grosse
(Vorsitzer)

Bartels
(Mitglied)

Meenen
(Mitglied)

Schierhold
(Mitglied)

Dienstseigel

Vermerk
über das Ergebnis der Fernmeldehandwerkerprüfung

des Fernmeldelehrlings

Helmut Meierdirks
(Vor- und Zuname)

A. Fertigkeitensprüfung			
Prüfungsfach	Fachnote ^{*)}	Be-merkungen	
a) Werkstoffbearbeitung	befriedigend		
b) Schalltechnik	gut		
c) Sprechstellenbau	befriedigend		
d) Leitungsbau	ausreichend		
Ergebnis der Fertigkeitensprüfung		befriedigend	
B. Kenntnisprüfung			
Prüfungsfach	Einzelnote ^{*)} schriffl. Teil	mündl. Teil	(Fachnote ^{*)}
a) Allgemeine Berufskunde	—	befriedigend	befriedigend
b) Fachkunde I	gut	gut	gut
c) Fachkunde II	befriedigend	befriedigend	befriedigend
d) Fachkunde III	gut	ausreichend	befriedigend
Ergebnis der Kenntnisprüfung			befriedigend

Gesamtergebnis der Fernmeldehandwerkerprüfung befriedigend
bestanden

Das Prüfungsfach _____ zu _____ ist _____ nach _____ Monaten zu wiederholen.
Die Prüfungsfächer _____ sind _____
Astadt _____, den 30. September 19 67
gez. Grosse _____
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

*) Wörtliche Angabe nicht in Ziffern

von Anfang an klar, und verliert er sein Ziel – die bestandene Prüfung – zu keiner Zeit aus den Augen, so braucht er sich um den Erfolg keine Sorgen zu machen. Vergessen wir hierbei aber nicht, daß die **ständige Wiederholung des Erlernten die Mutter des Erfolges ist!** Sie sollten es sich deshalb zur Regel machen, etwa **jeden Monat den durchgenommenen Lehrstoff zu wiederholen** und festgestellte Unklarheiten usw. durch Rückfrage bei den Ausbildern zu beseitigen. Und noch einen Tip: beschäftigen Sie sich bitte mit dem Abschnitt 5. „**Wie fertige ich meine schriftlichen Prüfungsarbeiten**“ in dem Band A 2 des „Handbuchs der Fernmelde-technik“. Es lohnt sich, die hier gegebenen wichtigen Hinweise gründlich durchzuarbeiten.

Für manchen von Ihnen bedeutet es vielleicht in diesem Zusammenhang auch eine Beruhigung zu wissen, daß die während der Lehrzeit in Theorie und Praxis gezeigten Leistungen bei der abschließenden Ermittlung des Prüfungsergebnisses angemessen berücksichtigt werden. Mit etwas Selbstkritik weiß also jeder, mit welchen Vorleistungen er in die Prüfung geht.

Der Lehrling, der zur Prüfung heransteht, darf weiter nicht übersehen, daß auch **sein Auftreten, die Sauberkeit seiner Kleidung, sein Benehmen** usw. den Prüfungsausschuß in irgendeiner Form beeinflussen werden. Auch diesen Punkten, die in ihrer Bedeutung für den Prüfungserfolg natürlich nicht überbewertet werden dürfen, sollten Sie deshalb zu gegebener Zeit Aufmerksamkeit zuwenden.

Zusammenfassend ist hiernach festzustellen, daß das Prüfungsprädikat, mit dem Sie eines Tages die Fernmeldehandwerkerprüfung bestehen werden, ausschließlich und allein von Ihrer Mitarbeit und Ihrem Fleiß abhängt. Gehen Sie deshalb freudig und aufgeschlossen dem selbst erwählten Beruf nach, so werden Sie das Ausbildungsziel erreichen, und der spätere berufliche Erfolg wird nicht ausbleiben. Unsere besten Wünsche begleiten Sie auf diesem vor Ihnen liegenden Wege.

3. Die Prüfungsordnung für Fernmeldehandwerker

– Amtsblatt Vfg. Nr. 200/1962 –

Die Allgemeine Prüfungsordnung wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 1

Prüfungsbehörde

Die Fernmeldehandwerkerprüfung wird von der Oberpostdirektion als Prüfungsbehörde abgenommen. Die Prüfungstage sind im Einvernehmen mit dem Lehrherrn (Amtsvorsteher des Ausbildungsamtes) festzusetzen.

§ 2

Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß für die Fernmeldehandwerkerprüfung besteht aus
 - a) einem Postoberamtmann oder Postamtmann des fernmeldetechnischen Dienstes mit ingenieurmäßiger Vorbildung als Vorsitzenden,
 - b) einem Beamten des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes mit ingenieurmäßiger Vorbildung und
 - c) zwei Beamten des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes als weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Prüfungsausschuß dürfen keine Personen angehören, die mit der Ausbildung der zu prüfenden Fernmeldelehrlinge betraut waren.
- (3) Während der Prüfung dürfen außer den in den §§ 5 und 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung bezeichneten Personen anwesend sein:
 - a) ein von der zuständigen Handwerkskammer vorgeschlagener Sachverständiger,
 - b) eine Lehrkraft der zuständigen Berufsschule.

§ 3

Prüfungsteile, Prüfungsfächer

- (1) Die Fernmeldehandwerkerprüfung besteht aus der Fertigkeitprüfung, der schriftlichen und der mündlichen Kenntnisprüfung.

- (2) Die Fertigkeitprüfung bildet den Schwerpunkt der Fernmeldehandwerkerprüfung. Der Prüfling hat darin zu zeigen, daß er die nötigen Handfertigkeiten besitzt. In der Kenntnisprüfung ist das erforderliche technische Fachwissen nachzuweisen.

- (3) Prüfungsfächer sind:

A. Fertigkeitprüfung

a) Werkstoffbearbeitung

Herstellen eines Werkstücks nach einer Werkstattzeichnung. Die Aufgabe soll die Arbeitsgänge Feilen, Drehen, Bohren und Gewindeschneiden enthalten.

b) Schalttechnik

Verdrahten von Fernmeldeeinrichtungen nach einer Stromlaufzeichnung; Aufzeichnen eines entsprechenden Verdrahtungsplanes.

c) Sprechstellenbau

Aufbauen und Einschalten einer kleinen Nebenstellenanlage (einschließlich Reihenanlage) mit Zusatzeinrichtungen; Aufsuchen und Beseitigen von vorgegebenen Störungen.

d) Leitungsbau

Herstellen einer Verzweigungslötstelle oder Abschließen von Kabeln mit Kabelabschlußeinrichtungen.

Für die Aufsicht gilt § 10 APrO entsprechend. Für die anzufertigenden Arbeiten werden jeweils acht Stunden einschließlich Pausen an je einem Tage gewährt. Bei der Bewertung der Arbeiten ist neben der Güte auch der Zeitaufwand zu berücksichtigen.

B. Kenntnisprüfung

a) Allgemeine Berufskunde (nur mündlich)

Staatsaufbau, Grundrechte und Grundpflichten des Staatsbürgers; Aufgaben, Aufbau und Sozialeinrichtungen der DBP; Tarifverträge für Arbeiter.

b) Fachkunde I

Tätigkeitsbereiche des Fernmeldehandwerkers; Vorschriften der Fernmeldebauordnung; Starkstromschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften;

nur mündlich:

die wichtigsten Bestimmungen des Telegraphenwegegesetzes, des Fernmeldeanlagengesetzes und der Fernsprechordnung.

c) Fachkunde II

Grundbegriffe der Elektro- und Fernmeldetechnik; Fachrechnen; Werkstoffkunde, Bauelemente, Meßinstrumente.

d) Fachkunde III

Aufbau, Wirkungsweise und Schaltung einfacher Fernsprechapparate und Nebenstellenanlagen einschließlich Zusatzeinrichtungen; Grundbegriffe der Stromversorgung.

In der Kenntnisprüfung hat der Prüfling unter Aufsicht aus dem Prüfungsfach b) einen Vorgang aus dem Fernmeldebau zu beschreiben, aus dem Prüfungsfach c) 5 fachliche Rechenaufgaben zu lösen und 3 fachkundliche Fragen zu beantworten, aus dem Prüfungsfach d) 5 fachkundliche Fragen zu beantworten und eine einfache Schalt-skizze zu fertigen.

Für die Arbeiten werden 1½ Stunden gewährt. Die 3 Arbeiten sind an einem Tage zu fertigen.

Die mündliche Kenntnisprüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer. Jeder Prüfling soll etwa 20 Minuten geprüft werden.

§ 4

Ergebnis der Fernmeldehandwerkerprüfung

- (1) Ist die Fachnote im Prüfungsfach a) der Kenntnisprüfung mangelhaft, hat der Prüfungsausschuß bei befriedigender oder besserer Fachnote in mindestens einem der übrigen Prüfungsfächer der Kenntnisprüfung zu prüfen, ob sich ein Ausgleich rechtfertigen läßt. Werden Fachnoten ausgeglichen, ist dies im Prüfungsprotokoll und im Vermerk über das Ergebnis der Prüfung anzugeben.
- (2) Hat der Prüfling die Fernmeldehandwerkerprüfung nicht bestanden, bestimmt der Prüfungsausschuß die Wiederholungsfrist, die mindestens 3, höchstens 9 Monate beträgt.
- (3) Für den Vermerk über das Ergebnis der Fernmeldehandwerkerprüfung ist das Formblatt nach Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung zu verwenden.
- (4) Hat der Fernmeldelehrling die Fernmeldehandwerkerprüfung bestanden, erhält er ein Lehr- und Prüfungszeugnis nach Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.

4. Die Tätigkeitsgebiete, der berufliche Werdegang und die Aufstiegsmöglichkeiten des Fernmeldehandwerkers

4.1. Allgemeines

An der Überschrift zum Abschnitt 4. werden dem Leser zwei Begriffe auffallen:

- a) beruflicher Werdegang und
- b) Aufstiegsmöglichkeiten.

Warum beschäftigen wir uns mit diesen beiden Themen besonders?

Es ist heute durchaus nicht selbstverständlich, daß ein Handwerker, ganz gleich, in welchem Fach er arbeitet, einen bestimmten, weiterführenden Berufsweg vor sich sieht. Betrachten wir einmal z. B. einen Werkzeugmacher, einen Betonbauer oder einen Tischler. Wenn sie ihre Gesellenprüfung oder Facharbeiterprüfung abgelegt haben, kann und wird ihnen niemand eine berufliche Weiterentwicklungsmöglichkeit zusagen. Es hängt bei ihrem weiteren beruflichen Fortkommen von vielen Einflüssen ab, ob sie später einmal zur Gruppe der selbständigen Handwerker, der Industriewerkmeister oder der Vorhandwerker gehören werden.

Dem FHandw der DBP bieten sich dagegen weit bessere und im einzelnen genau festgelegte berufliche Möglichkeiten, die bei durchschnittlicher Begabung und durchschnittlichem Fleiß von jedem erreichbar sind. Der FHandw steht also nicht am Ende eines Berufsweges, sondern erst an seinem Anfang! Er hat ein klar umrissenes Ziel vor Augen, das ihm echte Chancen bietet, und kann mit einem Gefühl der Sicherheit an seine Zukunft denken. Es liegt ausschließlich bei ihm, ob er von den Möglichkeiten, die ihm die Verwaltung anbietet, Gebrauch machen will oder nicht. Er ist im wahrsten Sinne des Wortes „seines Glückes Schmied“.

Vergleichen wir nun im einzelnen einmal die Aufstiegsmöglichkeiten eines Handwerkers der Industrie oder des Handwerks mit denen des FHandw bei der DBP, so ist leicht festzustellen, **daß unsere Handwerker als Folge einer dienstlich gelenkten Ausbildung erheblich bessere Aufstiegsmöglichkeiten haben** als der vorgenannte Personenkreis.

Von allen vorhandenen Dienstposten des einfachen und mittleren fernmeldetechnischen Dienstes befindet sich der weitaus größte Teil (etwa 66%) im mittleren Dienst und nur der kleinere Teil (etwa 34%) im ein-

fachen Dienst (die genannten %-Zahlen geben den Bundesdurchschnitt an). Wenn darüber hinaus bekannt ist, daß fast alle **eingestellten FLehrl** als **Nachwuchskräfte für den einfachen und mittleren fernmeldetechnischen Dienst** vorgesehen sind, so lassen sich daraus die Aufstiegschancen leicht erkennen. **Der techn. Fernmeldesekretär**, der Beamter des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes in der ersten Beförderungsstufe ist – zwei weitere Stufen können noch folgen –, **entspricht in seiner Tätigkeit und gesellschaftlichen Stellung etwa dem Werkmeister der Industrie**. Jeder Fernmeldehandwerker, insbesondere Junghandwerker, sollte sich daher sehr reiflich überlegen, ehe er die DBP verläßt, um zur Industrie bzw. zum Handwerk überzuwechseln.

4.2. Überblick über die Laufbahnen, Fachrichtungen und Fachbereiche bei der Deutschen Bundespost

Damit Sie die beruflichen Ziele klar erkennen können, ist es zunächst notwendig, Ihnen einen Überblick über die Laufbahnen bei der DBP zu vermitteln. **Beamte werden in vier Laufbahngruppen eingeteilt:**

Einfacher Dienst	– Abkürzung	A
Mittlerer Dienst	– Abkürzung	B
Gehobener Dienst	– Abkürzung	C
Höherer Dienst	– Abkürzung	D

In diesen 4 Laufbahngruppen kennen wir verschiedene **Fachrichtungen**; und zwar unterscheiden wir:

Fachrichtung Postdienst	– Abkürzung	P
Fachrichtung Posttechnischer Dienst	– Abkürzung	Pt
Fachrichtung Hochbautechnischer Dienst	– Abkürzung	Ht
Fachrichtung Fernmeldedienst	– Abkürzung	F
Fachrichtung Fernmeldetechnischer Dienst	– Abkürzung	Ft

Die **Tätigkeiten innerhalb der Fachrichtungen** sind – soweit notwendig – in **Fachbereiche** unterteilt. Uns interessieren hier vor allem die Fach-

bereiche der Fachrichtungen **F** und **Ft**. Innerhalb der **Fachrichtung F** unterscheiden wir **folgende Fachbereiche:**

Fernmelde-Verwaltungs-, -Haushalts- und -Teilnehmerdienst	– Abkürzung	Fn
Fernsprechdienst	– Abkürzung	Fe
Telegraphendienst	– Abkürzung	T
Funkdienst	– Abkürzung	Fu

Innerhalb der **Fachrichtung Ft** unterscheiden wir **folgende Fachbereiche:**

Fernsprechvermittlungstechnik	– Abkürzung	V
Telegraphenwesen	– Abkürzung	T
Fernsprechübertragungstechnik	– Abkürzung	Ü
Funkwesen	– Abkürzung	Fu
Fernsprechentstörung	– Abkürzung	E
Linientechnik	– Abkürzung	L

Die **Fachbereiche der Fachrichtung Ft** enthalten im wesentlichen folgende **Arbeitsgebiete:**

Fachbereich V	– Wähltechnik für Ortsverkehr Wähltechnik für Fernverkehr Fernamtstechnik
Fachbereich T	– Fernschreibapparate Telegraphenvermittlungstechnik Telegraphenübertragungstechnik
Fachbereich Ü	– Niederfrequenz- und Trägerfrequenz- Übertragungstechnik Rundfunkleitungstechnik Drahtfunkverstärkertechnik
Fachbereich Fu	– Technik der festen und beweglichen Funkdienste Richtfunktechnik Funkmeßtechnik Drahtfunktechnik

Fachbereich E	– Entstörung und Unterhaltung von Hauptanschlüssen, Nebenstellenanlagen und Münzfernsprechern
Fachbereich L	– Bau von Freileitungslinien; Kabellinien, Teilnehmereinrichtungen; Orts- und Fernkabelmeßtechnik

Bei Tätigkeiten im **Fernmeldezeugwesen** (einschließlich Güteprüfung im Fernmeldewesen) ist den jeweiligen Fachbereichsbezeichnungen der Buchstabe „Z“ nachzusetzen, z. B.: „VZ“, „EZ“, „LZ“ usw.

Beispiele für die Bezeichnung von Arbeitsgebieten:

Aft E	– Einfacher fernmeldetechnischer Dienst, Fachbereich Fernsprechentstörung
Aft Ü	– Einfacher fernmeldetechnischer Dienst, Fachbereich Fernsprechübertragungstechnik
Bft L	– Mittlerer fernmeldetechnischer Dienst, Fachbereich Linientechnik
Bft Fu	– Mittlerer fernmeldetechnischer Dienst, Fachbereich Funkwesen

4.3. Wer garantiert die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und für wen gelten sie?

Der Gedanke an ein garantiertes berufliches Fortkommen ermutigt. Aber wer gibt die Sicherheit, daß dieser Grundsatz für jedermann Gültigkeit besitzt? Wo ist der Berufsweg festgelegt? Gilt er für jeden FHandw? Die Antwort auf diese wichtigen Fragen ist einfach und lautet:

Beamter des einfachen und mittleren fernmeldetechnischen Dienstes kann nur werden, wer FHandw ist oder einen dem Fernmeldehandwerk artverwandten Beruf erlernt hat.

Dieser Grundsatz ist in der **Bundeslaufbahnverordnung (BLV)** in der Fassung vom 14. 4. 1965, einer zum Bundesbeamten-gesetz erlassenen **Rechtsverordnung**, verankert; hier heißt es in den §§ 14 und 17:

Einfacher Dienst

§ 14 Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 16 und höchstens 35, als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheines höchstens 40 Jahre alt ist und
2. eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

(2) Bewerber für die Laufbahnen des technischen Dienstes müssen **außerdem** die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse

1. über die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder über eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
2. über eine entsprechende praktische Tätigkeit.

Mittlerer Dienst

§ 17 Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. a) mindestens 16 und höchstens 30 Jahre alt ist oder
b) als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheines höchstens 40 Jahre alt ist oder
c) als Angestellter mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden, und höchstens 40 Jahre alt ist und
2. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

(2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen **außerdem** die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse

1. über mindestens die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
2. über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder
3. über eine entsprechende praktische Tätigkeit – in der Regel von mindestens drei Jahren nach Beendigung der Lehrzeit –.

Dieser Grundsatz ist in seinen Feinheiten durch die Ausbildungsordnung für den einfachen und mittleren fernmeldetechnischen Dienst (AusbO Aft/Bft) – Amtsblatt Nr. 45 vom 15. April 1966 – festgelegt worden. Es heißt dort:

Die Laufbahnen des Aft- und Bft-Dienstes ergänzen sich aus FHandw und aus den zu FHandw umbenannten Handwerkern artverwandter Elektroberufe einschl. Feinmechaniker mit Gesellenprüfungszeugnis oder entsprechendem Facharbeiterbrief (HandwF).

Dem Fernmeldehandwerk artverwandte Berufe sind:

Elektroinstallateur,
Starkstromelektriker,
Fernmeldemonteur,
Elektromechaniker,
Elektro- und Fernsehmechaniker,
Radio- und Fernsehtechniker.

HandwF werden nach einjähriger Beschäftigung bei der DBP zu FHandw umbenannt, wenn sie sich bewährt haben und ihre Leistungen denen der FHandw entsprechen.

Es bestehen also drei Möglichkeiten, um FHandw zu werden und damit die Voraussetzungen für den Eintritt in den Aft- oder Bft-Dienst zu erhalten:

- a) **Eintritt als Fernmeldelehrling:**
Ablegen der Fernmeldehandwerkerprüfung nach 3½-jähriger Lehrzeit.
- b) **Eintritt als Handwerker eines artverwandten Berufes** des Elektrogewerbes einschließlich Feinmechaniker mit Gesellenprüfungszeugnis oder Facharbeiterbrief (HandwF). Diese Kräfte werden nach einjähriger Beschäftigung bei der DBP zu FHandw umbenannt, wenn sie sich bewährt haben und ihre Leistungen denen der FHandw aus der Lehrlingslaufbahn entsprechen.
- c) **Eintritt als Handwerker eines nicht artverwandten Berufes des Elektrogewerbes oder als ungelernter Arbeiter.** Diese Kräfte müssen sich bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer um Zulassung zur Gesellenprüfung bzw. zur Ablegung des Facharbeiterbriefes in einem dem Fernmeldehandwerk artverwandten Beruf selbst bemühen. Nach Ablegen der Prüfung werden sie wie die Kräfte unter b) behandelt.

4.4. Der Weg des FHandw zur Übernahme in das Beamtenverhältnis

Diesem Band liegt lose ein für jeden Leser sehr wichtiges Schaublatt bei, in dem die Laufbahnen des Aft- und Bft-Dienstes schematisch dargestellt sind.

Bei der Durchsicht dieses Blattes wollen Sie bitte beachten, daß der in dem **Übersichtsplan über die Laufbahnen des einfachen und mittleren fernmeldetechnischen Dienstes** geschilderte **Beschäftigungsablauf** nicht immer genau eingehalten werden kann. **Voraussetzung hierfür** ist das **Vorhandensein entsprechender Arbeitsplätze**. Diese Voraussetzung ist aber nicht immer und nicht bei allen Ämtern gleichmäßig gegeben. Es kann deshalb vorkommen, daß einzelne Beschäftigungszeiten von den im Plan angegebenen Zeiten geringfügig abweichen.

Die Anstellung als **Beamter des Bft-Dienstes** kann frühestens nach **4** und die des **Aft-Dienstes** frühestens nach **6 Jahren** erfolgen. Der Grundstein für die Zukunft wird jedoch schon in den ersten beiden Jahren der Tätigkeit als Handwerker gelegt.

Nicht alle FHandw können in den mittleren Dienst eintreten. Es hängt von ihrer Eignung und ihren Leistungen ab, ob ihnen dies gelingt. **Zur Zeit kommen von den FHandw im Durchschnitt 66 v.H. in den Bft- und 34 v.H. in den Aft-Dienst.**

Sie werden fragen: **Worauf kommt es an, wenn man den Einstieg in die Bft-Laufbahn schaffen will?** Hierauf kann eine klare Antwort gegeben werden:

Es kommt entscheidend auf die beiden ersten Jahre Ihrer Handwerkertätigkeit bei der DBP (die sogenannte Grundbeschäftigung) und die Leistungen an, die Sie während der in dieser Zeit stattfindenden beiden Grundlehrgänge Ft erzielen konnten.

Die Gründe für diese Antwort werden Ihnen klar, wenn Sie sich mit dem folgenden, in der AusbO Aft/Bft festgelegten Beschäftigungs- und Ausbildungsverlauf vertraut machen.

Alle FHandw werden im Anschluß an die Lehrabschlußprüfung – die HandwF vom Eintritt bei der DBP an gerechnet – **zunächst zwei Jahre auf Arbeitsplätzen für Handwerker**

in Bautrupps,
als Sprechstelleneinrichter,
in Amtsüberholungsgruppen und
in Bezirks- oder Zentralwerkstätten oder
auf **Aft-Dienstposten** beschäftigt (Grundbeschäftigung).

Für die Art der Beschäftigung der Handwerker sind Eignung, Wunsch und Bedarf maßgebend.

Während der zweijährigen Grundbeschäftigung nehmen alle FHandw an dem 1. und 2. Grundlehrgang Ft teil. Der 1. Grundlehrgang Ft dauert 3 Wochen, der 2. Grundlehrgang Ft dagegen 4 Wochen. Der in diesen Lehrgängen vermittelte Lehrstoff ist auf der Rückseite des diesem Band lose beiliegenden Übersichtsplans über die „Die Laufbahnen des Aft- und Bft-Dienstes“ angegeben.

Nach Ablauf der Grundbeschäftigung und erfolgreicher Teilnahme an den beiden dienstlichen Grundlehrgängen werden alle FHandw nach den Leistungen auf ihrem Arbeitsplatz und den Lehrgangsergebnissen für ihren späteren Einsatz im Aft- oder Bft-Dienst ausgewählt; hierbei wird auch

festgestellt, in welchen Fachbereichen der FHandw mit dem größten persönlichen Nutzen und dem größten Nutzen für die DBP zweckmäßigerweise eingesetzt wird. Bei dieser Auswahl ist zu berücksichtigen, daß jeweils 2 Fachbereiche miteinander zu einer Fachbereichsgruppe gekoppelt sind, in denen eine Beschäftigung möglich ist:

V und T

Ü und Fu

E und L

Bei dieser, für die Zukunft des FHandw sehr wichtigen Entscheidung, werden im einzelnen berücksichtigt:

- die beruflichen Leistungen während der zweijährigen Grundbeschäftigung nach der dienstlichen Beurteilung durch das Beschäftigungsamt und
- die Urteile über den Lehrgangserfolg in den beiden Grundlehrgängen.

In den Grundlehrgängen werden neben den fachlichen Kenntnissen der Elektro- und Fernmeldetechnik neuerdings auch Allgemeinkenntnisse, wie Aufsatz, Diktat und bürgerliches Rechnen beurteilt.

Wer unmittelbar in den Bft-Dienst aufsteigen will, muß

- in beiden Grundlehrgängen ausreichende Leistungen in den Allgemeinkenntnissen nachweisen und
- in beiden Grundlehrgängen sowie in der dienstlichen Beurteilung des Amtes fachliche Noten von insgesamt mindestens 3,0 (Sechsernotensystem) erhalten haben.

Die Note für die unter 2. genannten Leistungen ergibt sich als arithmetisches Mittel aus dem Mittelwert der in den beiden Grundlehrgängen erzielten Fachnoten in Elektro- und Fernmeldetechnik und aus der dienstlichen Beurteilung des Beschäftigungsamtes. Über die Entscheidung mit Auswahlgründen ist ein Vermerk zu fertigen (vgl. die S. 53/54) und zu den Personalakten zu nehmen.

Nachfolgend zum besseren Verständnis einige Beispiele dafür, nach welchen Grundsätzen die Auswahl für die Bft-Laufbahn erfolgt.

1. Beispiel:

Fachliche Kenntnisse in der Elektrotechnik im Grundlehrgang Ft 1:	befriedigend = 3
Fachliche Kenntnisse in der Fernmeldetechnik im Grundlehrgang Ft 2:	gut = 2
	$\frac{3 + 2}{2} = 2,5$
Mittelwert aus den Noten zu 1. und 2.:	
Dienstliche Leistungen beim Amt:	ausreichend = 4
Arithmetisches Mittel aus 3. und 4.:	$\frac{2,5 + 4}{2} = 3,25$

Vermerk über die Auswahl für den Aft- oder den Bft-Dienst (Vorderseite)

Ausbildungsreferat

der OPD Bremen Bremen den 15. April 1967

Vermerk

über die Auswahl für den Aft- oder Bft-Dienst

Der FHandw Klaus Horn

geb.: 2. 12. 1944

Beschäftigungsamt: FA 1 Bremen

hat seine Grundbeschäftigung vom 1. 4. 1965 bis 31. 3. 1967 abgeleistet und in dieser Zeit an den Grundlehrgängen Ft 1 und 2 teilgenommen.

Beurteilung der Leistungen des FHandw:

1. Fachliche Kenntnisse

a) Elektrotechnik (Grundlehrgang Ft 1)*)	3
b) Fernmeldetechnik (Grundlehrgang Ft 2)*)	2
Gesamtnote:	2,5

2. Allgemeine Kenntnisse

a) Deutsch

Grundlehrgang Ft 1 *)	3	Fachnote: **)	3
Grundlehrgang Ft 2 *)	3		

b) Bürgerliches Rechnen

Grundlehrgang Ft 1 *)	2	Fachnote: **)	2
Grundlehrgang Ft 2 *)	2		
Gesamtnote: **)	2,5		

3. Beurteilung der dienstlichen Leistungen durch das Beschäftigungsamt

Leistungsbeurteilung ***) nach Ziffer 1. und 3.	2,75
---	------

(Dienstsigel)

Schaubert
(Ausbildungsreferent B)

*) Diese Noten sind aus den Vermerken über die Teilnahme an den Grundlehrgängen Ft 1 und 2 zu übertragen.

**) Die Fach- und Gesamtnoten ergeben sich als Mittelwert der Einzelnoten.

***) Die Leistungsbeurteilung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Gesamtnote zu 1. und der Note zu 3.

Vermerk über die Auswahl für den Aft- oder Bft-Dienst (Rückseite)

Auswahlgrundsätze

1. Für einen unmittelbaren Einstieg in den Bft-Dienst sind FHandw vorzusehen, die in den beiden Grundlehrgängen Ft mit „ausreichend“ oder besser benotete Allgemeinkenntnisse nachgewiesen haben und deren fachliche und dienstliche Leistungen insgesamt mindestens mit 3,0 (Sechsernotensystem) beurteilt worden sind. Die Note für die Leistungen ergibt sich als arithmetisches Mittel aus dem Mittelwert der in den beiden Grundlehrgängen Ft erzielten Fachnoten in den Fächern Elektrotechnik und Fernmeldetechnik und aus der dienstlichen Beurteilung des Beschäftigungsamtes.
2. Fernmeldehandwerker, die bei der Wiederholung eines Grundlehrgangs Ft auch nur die Note „ausreichend“ oder schlechter erhalten, sind für den unmittelbaren Einstieg in die Bft-Laufbahn nicht vorzusehen. Sie können in den Aft-Dienst übernommen werden und später in die Bft-Laufbahn aufsteigen.
3. Aft-Beamte, die in den Grundlehrgängen mit „ausreichend“ benotete Allgemeinkenntnisse nachgewiesen haben, können im Rahmen eines Aufrufs ohne Teilnahme an einer Eignungsfeststellung zum Aufstieg in die Bft-Laufbahn zugelassen werden. Aft-Beamte, die keine ausreichenden Allgemeinkenntnisse in den Grundlehrgängen Ft nachgewiesen haben, müssen sich vor der Zulassung zur Bft-Laufbahn einer Eignungsfeststellung unterziehen. Die Aufgaben zur Eignungsfeststellung stellt der Ausbildungsreferent der im Ausbildungswesen geschäftsführenden OPD.
4. Aft-Beamte, die vor der Übernahme in die Aft-Laufbahn nicht an den Grundlehrgängen teilgenommen haben, können erst nach erfolgreichem Abschluß dieser Lehrgänge zur Bft-Laufbahn zugelassen werden.

FHandw, die in den Grundlehrgängen Ft keine ausreichenden Allgemeinkenntnisse nachweisen konnten, aber in den fachlichen Leistungen genügt haben, erhalten auf Antrag – frühestens 6 Monate nach dem 2. Grundlehrgang Ft – einmal die Möglichkeit, an einer Eignungsfeststellung zum Nachweis der Allgemeinkenntnisse teilzunehmen. Ist das Ergebnis dieser Eignungsfeststellung ausreichend, sind sie nach den Auswahlgrundsätzen zu behandeln.

Die Durchschnittsnote 3,25 im 1. Beispiel liegt unterhalb des Wertes 3,0. Selbst wenn die Allgemeinkenntnisse in Deutsch und Rechnen in diesem Fall ausreichend sein sollten, kann eine Auswahl für den Bft-Dienst bei diesen Leistungen nicht erfolgen.

2. Beispiel:

Fachliche Kenntnisse in der Elektrotechnik im Grundlehrgang Ft 1:	ausreichend	= 4
Fachliche Kenntnisse in der Fernmeldetechnik im Grundlehrgang Ft 2:	befriedigend	= 3
Mittelwert aus den Noten zu 1. und 2.:	$\frac{4 + 3}{2}$	= 3,5
Dienstliche Leistungen beim Amt:	gut	= 2
Arithmetisches Mittel aus 3. und 4.:	$\frac{3,5 + 2}{2}$	= 2,75

Bei ausreichenden Allgemeinkenntnissen reicht der hier erreichte Leistungsdurchschnitt aus, um für den Bft-Dienst ausgewählt zu werden.

Das 1. Beispiel zeigt, daß gute Leistungen während der Grundlehrgänge Ft 1 und 2 allein nicht zur Auswahl für den Bft-Dienst genügen, wenn die praktischen Leistungen beim Amt schwach sind. Umgekehrt ist aus dem 2. Beispiel ersichtlich, daß unterhalb eines Durchschnitts von 3 liegende Leistungsschnitte in den Grundlehrgängen Ft 1 und 2 durch entsprechend gute Leistungen im praktischen Dienst ausgeglichen werden können.

Die früher vorgeschriebene **Eignungsfeststellung**, in der die Allgemeinkenntnisse nachgewiesen werden mußten, ist nunmehr fortgefallen. Diese Kenntnisse werden nunmehr – wie schon erwähnt – in den Grundlehrgängen geprüft.

Die Eignungsfeststellung ist jetzt nur noch von den Handwerkern abzugeben, deren **fachliche** Kenntnisse für den Einstieg in den Bft-Dienst genügten, deren **Allgemeinkenntnisse** aber in den Grundlehrgängen nicht ausreichten. Sie kann frühestens 6 Monate nach dem 2. Grundlehrgang **auf Antrag** abgenommen und nicht wiederholt werden. In dieser Eignungsfeststellung werden ein Aufsatz, ein Diktat und bürgerliches Rechnen verlangt. Die Themen stellt die zuständige OPD, die auch die Entscheidung darüber fällt, ob die Eignungsfeststellung bestanden wurde oder nicht. **Jeder dienstliche Lehrgang kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr, wiederholt werden.**

Die Fachschule der DPG e.V. führt im Rahmen der freiwilligen Weiterbildung Orts- und Bundesfernlehrgänge durch, die auf das Stoffgebiet der dienstlichen Lehrgänge und die in diesen Lehrgängen geprüften Allgemeinkenntnisse abgestimmt sind. Wir können nur jedem FHandw raten, sich im eigenen Interesse unbedingt an den Vorbereitungslehrgängen der Fachschule zu beteiligen.

Hier soll noch ein kurzer Hinweis für die FHandw gegeben werden, die befähigt und leistungsfähig genug für ein **Ingenieurstudium** sind. Diesen Kräften wird empfohlen, an einer Berufsaufbauschule die **Fachschulreife** zu erwerben und sich dann an ihr Beschäftigungsamt wegen der Gewährung einer **Studienförderung** für das Ingenieurstudium zu wenden. Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium können sie in den **gehobenen fernmeldetechnischen Dienst der DBP** übernommen werden.

4.5. Die Laufbahn des einfachen fernmeldetechnischen Dienstes (Aft-Dienst)

Alle FHandw, die wegen nicht ausreichender Allgemeinkenntnisse in Deutsch oder Rechnen oder wegen einer unterhalb von 3,0 liegenden fachlichen Gesamtleistungsnote **nicht unmittelbar in den Bft-Dienst aufsteigen können**, sind für den **Aft-Dienst** vorgesehen und werden nunmehr auf Arbeitsplätzen für FHandw im Fernmeldebaudienst und nach Bedarf als Vertreter oder Aushilfe auf Arbeitsplätzen des Aft-Dienstes in den Fachbereichen Fernsprechentstörung und Linientechnik beschäftigt. **Frühestens nach weiteren 4 Jahren** können diese für den Aft-Dienst ausgesuchten FHandw dann als **Fernmeldewart (FW)** in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Je nach Leistung, Dienstalter und Planstellenlage besteht die Möglichkeit ihrer Beförderung zum Fernmeldeoberwart (FOW). Wegen des späteren Aufstiegs dieser Kräfte in die Laufbahn des Bft-Dienstes vgl. unter 4.6. dieses Bandes.

4.6. Die Laufbahn des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes (Bft-Dienst)

4.6.1. Der Einstieg in den Bft-Dienst

Die **unmittelbar für den Bft-Dienst ausgewählten FHandw** (sogenannte **Einstiegskräfte**) werden im Anschluß an die 2jährige Grundbeschäftigung **weitere 2 Jahre einführend in den schon genannten Fachbereichgruppen**

Ü und Fu	oder	V und T	oder	E und L
----------	------	---------	------	---------

mit **Bft-förderlichen Tätigkeiten** beschäftigt.

Bft-förderliche Tätigkeiten sind:

- Beschäftigung auf Aft- und Bft-Dienstposten,
- Beschäftigung auf Dienstposten für Arbeiter Ft (Bft-Nachwuchskräfte),

- alle Tätigkeiten in der Linientechnik, die von Fernmeldehandwerkern zu verrichten sind.

Während dieser 2jährigen Einführungszeit nehmen alle FHandw an zwei auf die Fachbereiche zugeschnittenen **Aufbaulehrgängen Bft** von je 5 Wochen Dauer teil. Am Ende der Einführungszeit folgt noch ein **Abschlußlehrgang Bft** von 1 Woche Dauer und darauf die Prüfung für den **mittleren fernmeldetechnischen Dienst**.

Der in den Aufbaulehrgängen und im Abschlußlehrgang zu vermittelnde Lehrstoff ist auf den Seiten 58 bis 71 im einzelnen aufgeführt, so daß sich der Leser schon jetzt darüber unterrichten kann. Die Fachschule führt auch zu diesen einzelnen Lehrgängen im Rahmen der freiwilligen Weiterbildung Orts- und Bundesfernlehrgänge durch. Wir raten Ihnen dringend, diese Möglichkeit zu gegebener Zeit zu nutzen, wenn Sie alle Lehrgänge und die genannte Prüfung sicher bestehen wollen.

Nach bestandener Prüfung für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst wird der FHandw in das **Beamtenverhältnis auf Probe** übernommen und zum „Technischen Fernmeldeassistent zur Anstellung“ (TFAss z.A.) ernannt. Nach Ablauf einer Probezeit folgt dann in der Regel die Anstellung auf Lebenszeit als TFAss. Der TFAss kann, wenn er nach seiner Gesamtpersönlichkeit dafür würdig ist, zum Technischen Fernmeldesekretär (TFS), zum Technischen Fernmeldeobersekretär (TFOS) oder zum Technischen Fernmeldehauptsekretär (TFHS) befördert werden.

4.6.2. Der Aufstieg in den Bft-Dienst

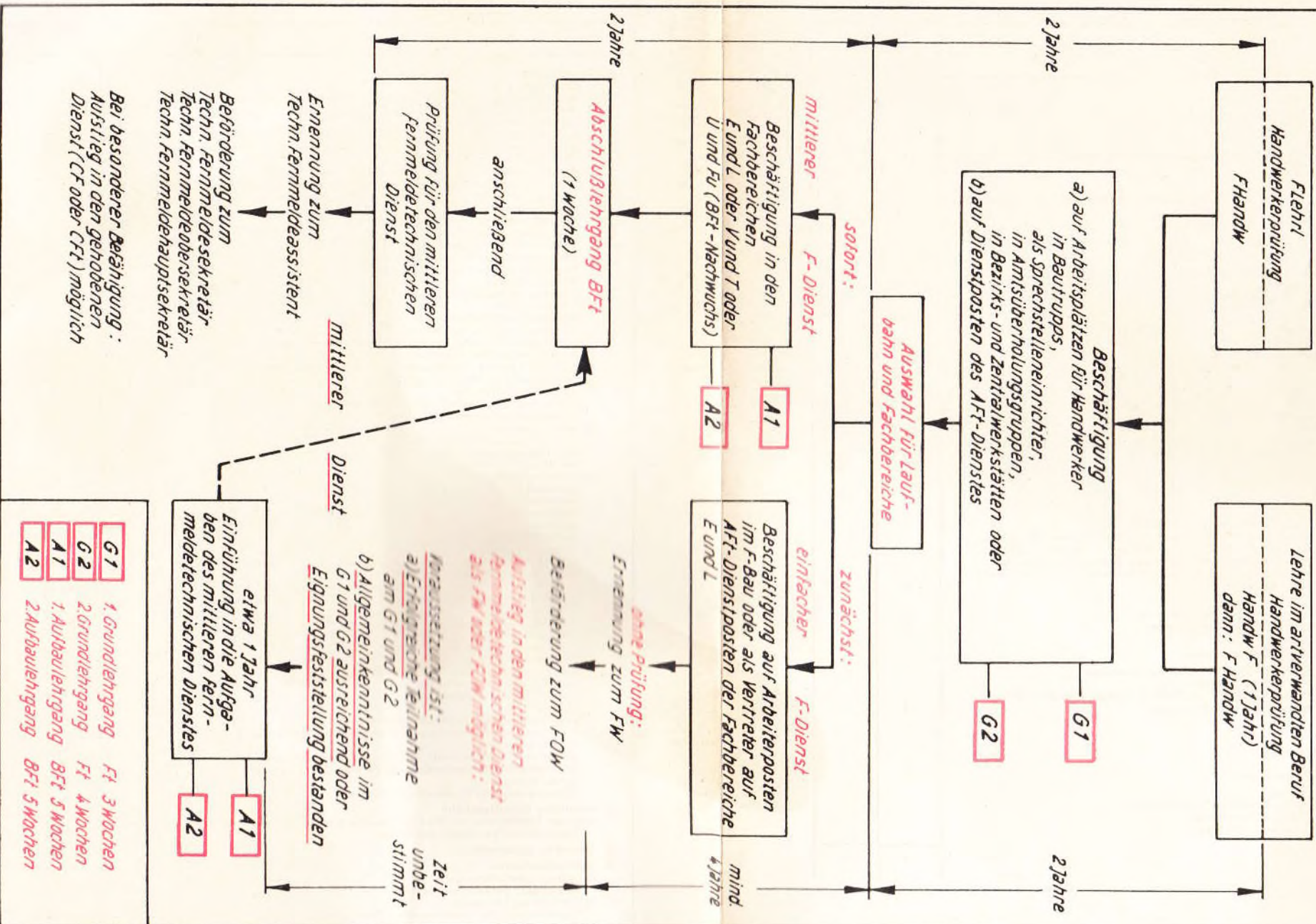
Die Beamten des einfachen fernmeldetechnischen Dienstes (FW und FOW) haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der vom BPM ergehenden Prüfungsaufrufe für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst zur **Ablegung der Aufstiegsprüfung Bft** zu melden. Die Aufrufe werden im allgemeinen im Amtsblatt des BPM veröffentlicht und dem gesamten Personal bekanntgemacht.

Wenn Sie zu dieser Laufbahn zugelassen werden wollen, müssen Sie

- die Grundlehrgänge mit Erfolg besucht und
- entweder ausreichende Allgemeinkenntnisse in den Grundlehrgängen nachgewiesen oder
- an einer Eignungsfeststellung erfolgreich teilgenommen haben (s. auch unter 4.4.).

Ist der Aft-Beamte zur Bft-Laufbahn zugelassen worden, so gilt er als Aufstiegskraft und kann bis zu ein Jahr lang in die **Aufgaben des Bft-Dienstes eingeführt werden**. Auf diese Einführungszeit in die Aufgaben des Bft-Dienstes können nach den Bestimmungen des § 21 (2) der BLV Zeiten, in denen die Aufstiegskräfte bereits in dem einen oder anderen Fachbereich auf Dienstposten Bft mit Erfolg beschäftigt worden sind,

Die Laufbahnen des Aft- und Bft-Dienstes (vereinfachte Darstellung)



Grundlehrgang Ft 1
(3 Wochen zu 30 Wochenstunden)

Lehrstoff	Lehrstunden zu 45 Min.	
	Unterricht	Übungen
1. Allgemeine Einführung Erläuterungen zur Laufbahnübersicht des Aft- und Bft-Dienstes	1	
2. Deutsch Grundzüge der Rechtschreibung und der Satzzeichenlehre	4	
3. Rechnen Die vier Grundrechnungsarten einschl. Bruchrechnen mit bestimmten und unbestimmten Zahlen; Rechnen mit Klammernausdrücken Dreisatz-, Prozent-, Verhältnis- und Zinsrechnen Rechnen mit Potenzen und Wurzeln Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten Formelumstellungen Rechenbeispiele aus den einschlägigen Fachbereichen des Bft-Dienstes (Fachrechnen)	15	
4. Grundlagen der Elektrotechnik		
a) Gleichstromlehre Der elektrische Stromkreis Grundgrößen und Gesetze Berechnen von einfachen Stromkreisen Elektrische Arbeit, elektrische Leistung Grundsätzliches über Primär- und Sekundärelemente	8	4
b) Magnetismus, Elektromagnetismus, Induktion Kraftfeld, Kraftfluß, Feldstärke, Feldliniendichte, Permeabilität Elektromagnetisches Feld, eisenlose Spule, Spule mit Eisenkern, magnetischer Kreis Bewegung eines Leiters in einem Magnetfeld, Richtung des Induktionsstromes, Induktion in Spulen, Selbstinduktion, Wirbelströme	6	4
c) Ruhende Elektrizität (Elektrostatik) Das elektrische Feld, Ladung, Dielektrikum Der Kondensator	2	2
d) Wechselstromlehre Erläuterung der Grundbegriffe der Wechselstromlehre Der Wechselstromkreis mit chemischer, induktiver und kapazitiver Belastung; induktiver und kapazitiver Blindwiderstand und seine Frequenzabhängigkeit; Scheinwiderstand; Phasenverschiebung; Resonanz; Erzeugung von Wechselspannungen und -strömen; Grundsätzliches über Generator und Motor; Gleichrichtung des Wechselstromes	16	4
e) Meßtechnik Meßgeräte, Meßwerke, Meßbereichserweiterung Strom-, Spannungs- und Widerstandsmessungen	6	2
5. Starkstromschutz, VDE-Bestimmungen Gefährdung durch den elektrischen Strom; Schutzmaßnahmen Grundsätzliches zu den VDE-Bestimmungen; Ausgewählte Abschnitte aus VDE 0100, 0105, 0132, 0134, 0800, 0804 (0550, 0110) Schutz vor Starkstrombeeinflussung und Korrosion	6	
6. Aufsichtsarbeiten		
a) während des Lehrganges Fachrechnen Grundlagen der Elektrotechnik	2 4	
b) am Ende des Lehrganges Deutscharbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) Deutscharbeit (Diktat; 30 Druckzeilen) Rechenarbeit (Bürgerliches Rechnen)	2 1 1	
Summe:	74	16

Grundlehrgang Ft 2
(3 Wochen zu 40 Wochenstunden)

Lehrstoff	Lehrstunden zu 45 Min.	
	Unterricht	Übungen
1. Grundlagen der Fernmeldetechnik		
a) Bauelemente Widerstände, Kondensatoren, Spulen, Sicherungen, Trockengleichrichter usw.		2
b) Halbleitertechnik Halbleitereigenschaften Aufbau und Wirkungsweise von Halbleiter-Dioden und Transistoren; Anwendungsbeispiele als Gleichrichter, Verstärker und Schwingungserzeuger		10
c) Elektronenröhren Aufbau und Wirkungsweise der Diode und Triode		2
d) Bauteile, Bauteilgruppen und Schaltglieder der Fernsprechvermittlungstechnik Wecker, Relais, Gesprächszähler, Mikrophon, Fernhörer Nummernschalter usw. Ruf- und Signalmaschinen Schrittschaltwähler, Motorwähler Gemeinschaftsumschalter und Wählsternschalter		6
e) Teilnehmereinrichtungen und Münzfernsprecher Fernsprechapparate, Gebührenanzeiger Münzfernsprecher Zusatzgeräte einschl. Modem		8
f) Schaltungslehre Schaltzeichen, Schaltpläne Schaltaufgaben und Schaltkennzeichen Grundsätzliche Schaltvorgänge der Fernsprechvermittlungstechnik; Verbindungsaufbau in Ortsnetzen mit einer und mit mehreren Vermittlungsstellen; Voll- und Teilämter, Wählsternschalter und Gemeinschaftsumschalter Allgemeines über Verbindungsaufbau und Schaltungen in Ortsvermittlungsstellen mit Schrittschaltwerken Einführung in die Technik der Nebenstellenanlagen; Grundsätzliche Schaltvorgänge der Nebenteleentechnik		20
g) Leitungstechnik Leitungskennwerte, Bespulung, Anpassung Übertragungseigenschaften der verschiedenen Leitungsarten für NF- und TF-Technik		8
h) Übertragungstechnik Aufgaben der NF- und TF-Übertragungstechnik Grundsätzliches zum Dämpfungsplan Mehrfachausnutzung der Übertragungswege (Viererbildung; Trägerfrequenztechnik) Aufgaben der Verstärker		12
i) Telegraphentechnik Überblick über die Fernschreibapparate einschl. Datenendgeräte; allgemeine Konstruktionsmerkmale Grundlagen der Fernschreib- und Datenübertragung (Telegraphenalphabet, Telegraphierschrift, Zeichen, Schriftbildung, Tastarten, Telegraphieverzerrung) Grundsichtungen der T-Übertragungstechnik Grundlagen der Telegraphenvermittlungstechnik Telegraphenrelais T-Anschlußschaltungen		8
k) Fernsprechenstörung Aufgaben, Organisation und Arbeitsablauf Grundsätzliche Meßmethoden Prüftechnik 59 (Überblick)		12
l) Linientechnik Arbeitsorganisation in der Linientechnik Einteilung und Bezeichnung der Fernmeldekabel nach Aufbau und Verwendungszweck Öffentliches Fernsprechnet: Anschlußkabelnetz, Ortsverbindungskabel, Dämpfungsverhältnisse im Ortsnetz, Fernkabel- und Bezirkskabelnetz, Sonderleitungen Erdungsanlagen in VSt nund im Leitungsnetz		8
2. Amtlicher Schriftverkehr Arten der Schriftstücke; wichtige Grundregeln zum Fertigen von Meldungen, Gesuchen und Verhandlungsschriften		4
3. Übungen, Aussprachen		10
4. Aufsichtsarbeiten		
a) während des Lehrganges: Grundlagen der Fernmeldetechnik		6
b) am Ende des Lehrganges Deutscharbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) Deutscharbeit (Diktat; 30 Druckzeilen) Rechenarbeit (Bürgerliches Rechnen)		2 1 1
Summe:		120

auf Antrag insoweit angerechnet werden, als sie während dieser Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse für die Laufbahn erworben haben.

Der Aufstieg in den BfT-Dienst ist sowohl in die Fachbereichsgruppe E/L als auch in V/T oder Ü/Fu möglich.

Während der Einführungszeit nehmen die Aufstiegsbewerber an dem **1. und 2. Aufbaulehrgang BfT sowie dem Abschlußlehrgang BfT** teil (vgl. hierzu die lose beigef. Übersicht). Wenn sie die Einführung, die beiden Aufbaulehrgänge BfT und den Abschlußlehrgang BfT erfolgreich beendet haben, folgt im **Anschluß hieran die Prüfung für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst unter den gleichen Bedingungen wie für die Einstiegskräfte.**

Die Aufstiegskräfte werden nach bestandener Prüfung sogleich zum TFass befördert. Hinsichtlich der Beförderungsmöglichkeiten zum TFS, TFOS und TEHS gilt das für die Einstiegskräfte unter 4.6.1. Gesagte sinngemäß.

4.7. Wiederholungsfragen zum Abschnitt 4.

1. Wie werden die 4 Laufbahngruppen bezeichnet und wie abgekürzt? 2. Wie groß ist etwa der Anteil der FLehrl, die nach bestandener FHandw-Prüfung in den mittleren fernmeldetechnischen Dienst aufsteigen können? 3. Wann kann frühestens die Prüfung zum Beamten des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes abgelegt werden? 4. Welche Fachbereiche unterscheiden wir innerhalb der Fachrichtung Pt und wie werden sie abgekürzt? 5. Was bedeuten folgende Abkürzungen: AftL, BftV, AftE, BftFu? 6. Wer kann außer dem FLehrl noch FHandw werden? 7. Wo können die FLehrl nach bestandener FHandw-Prüfung beschäftigt werden? 8. An welchen Lehrgängen können alle FHandw während der zweijährigen Grundbeschäftigung teilnehmen? 9. Welche Entscheidung wird am Ende der Grundbeschäftigung getroffen, und welche Folgen hat diese für den einzelnen FHandw? 10. Welche Aussagen liegen der Entscheidung zu Frage 9. zugrunde? 11. Wann werden die Allgemeinkenntnisse geprüft, welche Stoffgebiete gehören zu den Allgemeinkenntnissen und welche Note muß erreicht werden, wenn man Bft-Bea werden will? 12. Welche Fachbereiche werden zusammen geprüft? 13. Welche Lehrgänge sind nach der Bft-Eignung noch bis zur TFass-Prüfung zu durchlaufen? 14. Nennen Sie die Beförderungsmöglichkeiten im einfachen und im mittleren fernmeldetechnischen Dienst! 15. Kann auch ein FW noch Bft-Bea werden? Wenn ja, wie ist dies zu erreichen?

Anlage zur AusbO Aft/Bft:

Lehrstoffpläne für die Aufbaulehrgänge BfT 1 und 2

Aufbaulehrgänge

Die Aufbaulehrgänge 1 und 2 bilden die auf eine Fachbereichsgruppe ausgerichtete Fortsetzung der beiden Grundlehrgänge.

Auf die Besprechung technischer Einrichtungen, die im OPD-Bezirk nicht vorhanden sind, und die mathematische Behandlung technischer Probleme ist grundsätzlich zu verzichten.

Über die Teilnahme an einem Aufbaulehrgang ist eine Urkunde zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

Aufbaulehrgang BfT 1/V—T

Dauer: 5 Wochen zu 30 Wochenstunden

Lehrstoff		Lehrstunden zu 45 Min.
1. Handbediente Vermittlungseinrichtungen		
Grundsätzliches über OB- und ZB-Fernsprechsaltungen (Sprechstellen und Vermittlungen)		2
2. Ortsvermittlungstechnik		
a) Wählerschaltungen		
Schaltaufgaben und Schaltkennzeichen VW-, GW- und LW-Stufe		
Stromkreise der Sprechleitung (Speise- und Frittsstromkreis, Gesprächszustand, Stromkreis für die Gebührenanzeige mit 16kHz)		10
b) Schaltungen des EMD-Wählers (Gruppenschritt- und Einzelschrittsteuerung)		6
c) Übertragungen		4
d) Schaltungstechnik des Wählersystems 50		12
e) EMD-Wählersysteme (VStW 55/55v und KleinVStW 57v)		12
f) Unterhaltung von zentralen Einrichtungen und Zusatzeinrichtungen		8
g) Prüf- und Meßeinrichtungen		6
h) Instandhaltung und Instandsetzung der Schrittschalt- und EMD-Wähler		4
3. Telegraphentechnik und Datenübertragung		
a) Grundlagen		
Isochrone Schrittbildung, Start-Stop-Schrittbildung, Schrittgeschwindigkeit, Schrittfrequenz, Telegraphieleistung, Verzerrungsarten, Definition der Start-Stop-Verzerrung, Spielraum, Zeichenfehlerhäufigkeit		12
b) Fernschreib- und Datenendgeräte		
Fernschreibapparate, Lochstreifengeräte, Zusatzgeräte, Faksimile-Apparate, Bildtelegraphenapparate, Telegraphenapparate für den Funkdienst, Datenendgeräte		10
Summe:		86

noch:

Aufbaulehrgang BFt 1/V—T

Lehrstoff	Lehrstunden zu 45 Min.
Übertrag:	86
c) Anschlußleitungen für Fernschreib- und Datenendstellen	2
d) Telegraphenübertragungstechnik	
Systeme für Telegraphen- und Datenübertragung (Gleichstromtelegraphie, Wechselstromtelegraphie, Zeitmultiplex-System)	
Grundsätzliche Darstellung der WT-Übertragung WT-Bauarten (AM-WT, Doppelton-WT, FM-WT, WT 100)	16
4. Fernsprechentstörung	
a) Prüftechnik 59	
(Prüftisch 59, Prüfschrank 29/1, Automatischer Prüfplatz, Gleich- und Wechselstrom-Prüfnetze)	4
b) Zusammenwirken des Störungsannahmeplatzes, des Prüftisches und des Automatischen Prüfplatzes mit dem Wählprüfnetz	4
5. Fernmeldestromversorgung	
Aufbau und Wirkungsweise von Batterien, Gleichrichtern und Ausgleichseinrichtungen für die Vermittlungstechnik	
Einführung in die Wechselstromversorgung Betreiben von Sv-Anlagen	8
6. Elektronik	
Erweiterung der Grundlagen der Halbleitertechnik Logische Grundschaltungen	12
7. Übungen, Aussprachen	10
8. Aufsichtsarbeiten	
a) Ortsvermittlungstechnik (einschl. Nebenfachbereiche)	4
b) Telegraphentechnik (einschl. Nebenfachbereiche)	4
Summe:	150

Aufbaulehrgang BFt 2/V—T

Dauer: 5 Wochen zu 30 Wochenstunden

Lehrstoff	Lehrstunden zu 45 Min.
1. Fernsprechvermittlungstechnik	
a) Technik der FernVStHand (F 36, F 57 und F 62)	12
b) Technik des SWFD	
Entwicklungsstufen des SWFD; das Landesfernwahlnetz; technische Einrichtungen der Fernwähltechnik (Fernwählsystem 62); Halb- und vollautomatischer Auslandsverkehr	32
c) Unterhaltung von Einrichtungen des SWFD	8
2. Telegraphentechnik	
a) Telegraphennetze	
Telexnetz (Inland und Ausland)	
Telegrammwählnetz (Telegrammaufnahmen Fe, Tx und Faksimile)	
Gentexnetz	
Fernschreibsondernetze (Inland und Ausland)	6
b) Telegraphenvermittlungstechnik	
TW-39-Technik; andere Vermittlungssysteme; Telex-Handvermittlung	
Teilstrecken- und Durchschaltvermittlungsstellen sowie Fernschreibknotenstellen	
Technik des Telex- und des Telegrammwählnetzes (einschl. Auslandswahl)	22
c) Telegraphenmeßtechnik	
Verfahren zur Messung der Isochronverzerrung an T-Kanälen und der Start-Stop-Verzerrung in Fernschreibnetzen	
Automatische Prüfeinrichtungen (APrE) und TW-Prüf- und Meßplatz	6
d) Techn. Telegraphenbetrieb	
Unterhaltung von T-Übertragungs- und T-Vermittlungseinrichtungen	
Unterhaltung von Fernschreib- und Datenendstellen	12
Summe:	98

noch:

Aufbaulehrgang BFt 2/V—T

Lehrstoff	Lehrstunden zu 45 Min.
Übertrag:	98
3. Übertragungstechnik	
Allgemeines: Betriebsarten, Dämpfungsplan Grundsätzliches über NF-Übertragungen; Verstärker TF-Verbindungen, TF-Grundleitungen, TF-Systeme Überwachungseinrichtungen Methoden zum Ersteinmessen und Unterhalten von Weitverkehrslinien (Überblick über entsprechende Meßverfahren)	16
4. Funktechnik	
Allgemeines über Funktechnik Richtfunk, Richtfunkübertragungstechnik, Richtfunkssysteme	4
5. Elektronik	
Ausgewählte Beispiele der angewandten Halbleitertechnik	10
6. Beschaffen, Bestellen, Lagern und Verwalten von Fernmeldezeug	4
7. Übungen, Aussprachen und Besichtigungen	10
8. Aufsichtsarbeiten	
a) Fernsprechvermittlungstechnik (einschl. Nebenfachbereiche)	4
b) Telegraphentechnik (einschl. Nebenfachbereiche)	4
Summe:	150

Aufbaulehrgang BFt 1/E—L

Dauer: 5 Wochen zu 30 Wochenstunden

Lehrstoff	Lehrstunden zu 45 Min.
1. Fernsprechentstörung	
a) Einteilung der Teilnehmereinrichtungen	2
b) Gemeinschaftsanschlüsse und Wählsternanschlüsse	8
c) Münzfernsprecher	8
d) Nebenstellenanlagen Reihenanlagen Nebenstellenanlagen W 1/1 bis W 1/9/2 Handbediente Nebenstellenanlagen (Schaltungstechnik, Betriebsabwicklung, Störungsbeseitigung)	36
2. Linientechnik	
a) Verzweigungs- und Endeinrichtungen Hauptverteiler, Linienverzweiger, Kabelverzweiger, Endverzweiger, Überführungsendverschlüsse, Kabelendgestelle	6
b) Bauverfahren der Linientechnik Bau von Teilnehmer-Endstellen Oberirdischer Linienbau Kabelkanalanlagen, Kabelanlagen, Spleiß-, Muffen- und Abschlußtechnik für Kabel Ausgleichs- und Bepulungstechnik	16
c) Erdungsanlagen und Schutz durch Sicherungen	4
d) Schutz gegen Starkstrom und Korrosion Schutz gegen Berührung, zu hohe Beeinflussungsspannung Beeinflussung und Korrosion: VDE 0101, 0226, 0227 und 0228	6
e) Kabelmeßtechnik Kabelfehler im Ok-, Bzk- und Fk-Netz; Fehlereinmessung und Fehlerbeseitigung Grundlagen der Fehlerortung Druckgas- und Druckluftüberwachung von Kabelanlagen	6
f) Unfallverhütung (UV FBau)	2
Summe:	94

noch:

Aufbaulehrgang BFt 1/E—L

Lehrstoff	Lehrstunden zu 45 Min.
Übertrag:	94
3. Fernmeldestromversorgung	
Aufbau und Wirkungsweise von Batterien und phasenge- steuerten Gleichrichtern bis 60 V	
Stromversorgungseinrichtungen von NSt Anl	8
4. Fernsprechvermittlungstechnik	10
a) Ortswähltechnik	
b) Übertragungen	4
5. Telegraphentechnik	
Telegraphennetze	
Fernschreib- und Datenendgeräte	
Telegraphenvermittlungstechnik (Anschlußtechnik)	
Telegraphenübertragungstechnik (Anschlußleitungen)	10
6. Elektronik	
Erweiterung der Grundlagen der Halbleitertechnik	
Logische Grundsaltungen	6
7. Übungen, Aussprachen	10
8. Aufsichtsarbeiten	
a) Fernsprechentstörung (einschl. Nebenfachbereiche)	4
b) Linientechnik (einschl. Nebenfachbereiche)	4
Summe:	150

Aufbaulehrgang BFt 2/E—L

Dauer: 5 Wochen zu 30 Wochenstunden

Lehrstoff	Lehrstunden zu 45 Min.
1. Fernsprechentstörung	
a) Aufbau und Wirkungsweise der Schaltmittel mittlerer und großer Nebenstellenanlagen (ESK-Relais, Zählmagnet, Koordinatenschalter)	10
b) Mittlere Wählnebenstellenanlagen mit Amtswahl (Aufbau, Schaltungstechnik, Betriebsabwicklung)	10
c) Große Wählnebenstellenanlagen (Aufbau, Schaltungstechnik, Betriebsabwicklung)	6
d) Nebenstellenanlagen mit elektronischen Bauteilen	2
e) Vorschriften für Nebenstellenanlagen (Unterhaltung; VDE Bestimmungen; Schutzmaßnahmen; FeO; tech- nische Verwaltungsanweisungen)	6
f) Aufgaben, Organisation und Arbeitsablauf bei der FeE	8
g) Prüftechnik 59	
Aufbau und Einrichtungen des Störungsannahmeplatzes 59, des Prüftisches 59, des Prüfsehranks 29/1, des All- platzes, des Automatischen Prüfplatzes und der Gleich- und Wechselstrom-Prüfnetze	
Zusammenwirken des Störungsannahmeplatzes, des Prüf- tisches und des Allplatzes mit dem Wählprüfnetz und dem Automatischen Prüfplatz	
Bedienen der Geräte	14
2. Linientechnik	
a) Beschaffen, Bestellen, Lagern und Verwalten von Fernmeldezeug	6
b) Ortsnetzplanung (FBO 1)	6
c) Ortsnetzpläne und -karteien (FBO 19)	6
d) Auskundung und Wegesicherung	4
e) Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben	8
f) Unterhaltungsarbeiten am Fernmeldeleitungsnetz	2
g) Auftragnehmerarbeiten	
Vergabe von Bauleistungen am o. i. Leitungsnetz	
Vergabe von Bauleistungen am u. i. Leitungsnetz	
Aufgaben der Beobachter von Auftragnehmerleistungen (Aufmessen und Bescheinigen von Auftragnehmerleistun- gen)	12
h) Verwaltungsaufgaben des Bautruppführers	
Wochenbericht	
Bezügeanzeige FB und Entschädigungsnachweis FB	
Kassengeschäfte des Bautruppführers	6
Summe:	106

noch:

Aufbaulehrgang Bft 2/E—L

Lehrstoff	Lehrstunden zu 45 Min.
Übertrag:	106
3. Fernsprechvermittlungstechnik Technik der FernVStHand und FernVStW (Verbindungsaufbau) Gebührenerfassung im SWFD und Gebührenanzeige	8
4. Übertragungstechnik Allgemeines: Betriebsarten Grundsätzliches über NF-Übertragungstechnik Verstärker TF-Grundleitungen TF-Systeme	8
5. Funktechnik Allgemeines über Funktechnik Richtfunk, Richtfunkübertragungstechnik	4
6. Elektronik Ausgewählte Beispiele der angewandten Halbleitertechnik	6
7. Übungen, Aussprachen und Besichtigungen	10
8. Aufsichtsarbeiten	
a) Fernsprechentstörung (einschl. Nebenfachbereiche)	4
b) Linientechnik (einschl. Nebenfachbereiche)	4
Summe:	150

Aufbaulehrgang Bft 1/Ü—Fu

Dauer: 5 Wochen zu 30 Wochenstunden

Lehrstoff	Lehrstunden zu 45 Min.
1. Grundlagen der Funk- und Übertragungstechnik	
a) Elektromagnetische Schwingungen Entstehung elektromagnetischer Schwingungen Schwingkreise und HF-Generatoren	6
b) Halbleitertechnik Kenndaten und Kennlinien von Transistoren Der Transistor als Verstärker, Schwingungserzeuger und Schalter; HF-Transistoren	12
c) Elektronenröhren Kenndaten und Kennlinien Zwei-, Drei- und Mehrpolröhren Sonderröhren bei der DBP	6
d) Bandbreiten der verschiedenen Nachrichtenarten	2
e) Bandbreiten der verschiedenen Kabeltypen; Filter	4
2. NF-Übertragungstechnik und Datenübertragungstechnik	
a) Übertragungsgrößen (Dämpfung, Verstärkung, Wellenwiderstand, Laufzeit usw.)	10
b) Grundsaltungen der Übertragungstechnik Zweidraht- und Vierdrahtleitungen Gabelschaltungen, Nachbildungen	6
c) Aufbau und Wirkungsweise der Leitungsverstärker und Zusatzeinrichtungen Anforderungen an Verstärker Baueinheiten Verstärkertypen Zusatzeinrichtungen der Verstärkerstellen	10
d) Datenübertragungstechnik	6
e) NF-Meßtechnik	8
f) Vorschriften und Anweisungen für den technischen Betrieb	4
3. Ton- und Fernsehübertragungen auf Leitungen Tonübertragungen Fernsehübertragungen (einschl. Fernschnormen)	8
Summe:	82

noch:

Aufbaulehrgang BfT 1/Ü—Fu

Lehrstoff	Lehrstunden zu 45 Min.
Übertrag:	82
4. Funktechnik	
a) Modulations- und Demodulationsverfahren	12
b) Wellenausbreitung	4
c) Funksende- und Funkempfangseinrichtungen für die Fernsprech-, Telegraphen- und Fernsehübertragung	10
d) NF-Technik der festen Funkdienste	4
e) Sende- und Empfangsantennen Antennenformen Elektrische Werte von Antennen Antennen-Ankopplung Wellenausbreitung in verschiedenen Frequenzbereichen	10
f) Funkmeßtechnik	10
5. Übungen, Aussprachen	10
6. Aufsichtsarbeiten	
a) Übertragungstechnik	4
b) Funktechnik	4
Summe:	150

Aufbaulehrgang BfT 2/Ü—Fu

Dauer: 5 Wochen zu 20 Wochenstunden

Lehrstoff	Lehrstunden zu 45 Min.
1. Trägerfrequenztechnik	
a) Grundlagen der TF-Technik Ein- und Zweiseitenbandübertragung Betriebsarten der TF-Systeme	14
b) TF-Einrichtungen TF-Geräte TF-Verstärker Zusammenschaltung von TF-Systemen; TF- und NF-Durch- und Weiterschaltung	18
c) TF-Meßtechnik	6
d) TF-Ausnutzung von Kabeln	4
e) Vorschriften für die Unterhaltung der TF-Verstärkereinrichtungen und -Systeme	6
2. Funktechnik	
a) Bauteile und Bauteilgruppen der UHF-Technik (einschl. Röhren und Transistoren für Höchstfrequenzen)	10
b) Aufbau und Wirkungsweise der Richtfunkgeräte	14
c) Richtfunkantennenanlagen	6
d) Technik der beweglichen Funkdienste (einschl. NF-Technik)	4
e) Funkdienste der DBP	2
f) Internationale Verträge des Funkwesens	2
3. Fernmeldestromversorgung	
a) Aufbau und Wirkungsweise von Batterien	
b) Technik der Gleichstromversorgung (Gleichrichter, Ausgleichseinrichtungen)	
c) Technik der Wechselstromversorgung Wechselrichter Umlaufender Umformer Einrichtungen für die Fernspeisung Regler und Konstanthalter Netzeinschübe	10
Summe:	96

noch:

Aufbaulehrgang BFt 2/Ü — Fu

Lehrstoff	Lehrstunden zu 45 Min.
Übertrag:	96
4. Fernsprechvermittlungstechnik	16
5. Telegraphentechnik und Datenübertragung	6
6. Aufgaben und Arbeitsorganisation in den Fachbereichen Fernsprechentstörung und Linientechnik	4
7. Elektronik Logische Schaltungen und ihre Anwendung in der Übertragungstechnik	6
8. Beschaffen, Bestellen, Lagern und Verwalten von Fernmeldezeug	4
9. Übungen, Aussprachen und Besichtigungen	10
10. Aufsichtsarbeiten	
a) Übertragungstechnik (einschl. Nebenfachbereiche)	4
b) Funktechnik (einschl. Nebenfachbereiche)	4
Summe:	150

Abschlußlehrgang
für Einstiegs- und Aufstiegskräfte
für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst
Dauer: 1 Woche zu 30 Wochenstunden

Lehrstoff	Lehrstunden zu 45 Min.
1. Staatsbürgerkunde Aufgaben des Staatsbürgers in der Demokratie Grundzüge des Staatsaufbaus, Staatsformen Das GG für die BRD Länder und Gemeinden	6
2. Aufbau und Aufgaben der DBP Grundzüge des Dienstes bei den Ämtern des Fernmeldewesens Postverwaltungsgesetz Personalvertretungsgesetz	6
3. Grundbegriffe der Personalwirtschaft	2
4. Dienstverhältnis der Beamten, Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter	4
5. Sozialeinrichtungen der DBP	2
6. Unfallverhütungsvorschriften: Brandschutz (Unfallvermerk, Unfallanzeige)	2
7. Grundregeln für den amtlichen Schriftverkehr (Gesuche, Meldungen, Verhandlungsschriften)	2
8. Grundzüge des Kassen- und Rechnungswesens (Die Behandlung von Rechnungsbelegen)	2
9. Allgemeine Kenntnis der Gesetze und Verordnungen des Fernmeldewesens; Fernmeldegeheimnis; Grundzüge inter- nationaler Fernmeldeverträge	4
Summe:	30

5. Der Tarifvertrag für die Arbeiter der DBP*)

5.1. Allgemeines

Die Deutsche Bundespost (DBP) beschäftigt Beamte, Angestellte und Arbeiter, die gemeinsam im Dienste der Bundesrepublik Deutschland stehen. Während die Rechte und Pflichten der Beamten durch Gesetz geregelt werden (Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953, geändert und neu gefaßt am 18. September 1957), werden die **Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter** im öffentlichen Dienst durch **Tarifverträge** geregelt. Für das Arbeitsverhältnis der bei der DBP beschäftigten Arbeiter gilt der „**Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost**“ (TV Arb). Diesen Tarifvertrag hat die **Deutsche Postgewerkschaft** als **Tarifvertragspartei** am 6. 1. 1955 mit dem **Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen** abgeschlossen.

5.2. Einzelheiten des TV Arb

5.2.1. Geltungsbereich des TV Arb

Der TV Arb gilt als **Rahmentarifvertrag** für alle Arbeiter, die auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung ein arbeiterrentenversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder ein Arbeitsverhältnis der in der Anlage 2 zum TV Arb bezeichneten Art bei der DBP eingegangen sind. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Arbeitern und der Deutschen Bundespost entspringen also dem bürgerlichen oder dem Arbeitsrecht (= **Privatrecht**). Den Arbeiter kennzeichnet insbesondere die Tatsache, **daß er eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeit**, das heißt eine mehr körperliche, handwerkliche oder rein betriebliche Tätigkeit **ausübt**. In der Praxis werden die bei der DBP beschäftigten Arbeiter zum Teil nicht nur als Arbeiter, sondern nach der Art ihrer **Vorbildung und Verwendung** als „**Handwerker F**“, „**Fernmeldehandwerker**“, „**Fernmeldearbeiter**“, „**Posthandwerker**“ und „**Handwerker P**“ bezeichnet.

*) Die nachfolgenden Ausführungen gehen über den Rahmen der Prüfungsanforderungen hinaus; sie sollen den Leser im Hinblick auf seine spätere Verwendung möglichst umfassend über die Dienst- und Rechtsverhältnisse des Arbeiters unterrichten.

5.2.2. Die Einstellung der Arbeiter

5.2.2.1. Einteilung der Arbeiter

Bei den bei der DBP beschäftigten Arbeitern unterscheiden wir zwischen

- a) **vollbeschäftigten ständigen Arbeitern**,
- b) **vollbeschäftigten, für vorübergehenden Bedarf eingestellten Arbeitern** und
- c) **nichtvollbeschäftigten Arbeitern**.

Als **vollbeschäftigt** gelten alle Arbeiter, bei denen die **wöchentliche Arbeitszeit 44 Stunden** entspricht.

Ständige Arbeiter sind Arbeiter, die für eine **dauernde Beschäftigung vorgesehen** sind. Mit Rücksicht darauf, daß der Arbeitsanfall gewissen Schwankungen unterliegt und die DBP im Interesse sparsamster Haushaltsführung gezwungen ist, ihren Personalbestand laufend dem tatsächlichen Arbeitsanfall anzupassen, werden die Arbeiter im allgemeinen zunächst für **vorübergehenden Bedarf** eingestellt, da sie als solche nur eine **Kündigungsfrist von höchstens 7 Tagen** in Anspruch nehmen können. Die Beschäftigung der für den vorübergehenden Bedarf eingestellten Arbeiter ist jedoch begrenzt auf eine ununterbrochene Zeit von 6 Monaten. Hat sich der Arbeiter **während dieser 6 Monate bewährt** und kann nach dem Arbeitsanfall mit seiner Verwendung auf unbestimmte Zeit gerechnet werden, soll er **durch schriftliche Verfügung des Amts als ständiger Arbeiter übernommen** werden. Über die Auswirkungen dieser Änderung des Arbeitsverhältnisses auf die Rechte des Arbeiters siehe Abschnitt 5.2.3.

Nicht vollbeschäftigte Arbeiter sind Arbeiter, bei denen die **wöchentliche Arbeitszeit weniger als 44 Stunden** beträgt.

5.2.2.2. Die Anforderungen an die einzustellenden Arbeiter

Die DBP legt im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und wegen der späteren Übernahmen der Arbeiter in ein Beamtenverhältnis besonderen Wert auf die **Unbescholtenheit** der Bewerber, die sich um die Einstellung als Arbeiter bemühen. **Ehrlichkeit und saubere Lebensführung** sind weitere Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen. Der Bewerber soll ferner **unbestraft und nicht verschuldet** sein. Die **Unbescholtenheit** der für eine Einstellung vorgesehenen Kräfte wird auf Grund eines **Strafregisterauszugs** nachgeprüft, so daß sichergestellt ist, daß nur **charakterfeste und ehrenwerte Bewerber** eingestellt werden.

Die Bewerber müssen weiter auch in **gesundheitlicher Hinsicht** bestimmte Bedingungen erfüllen. Die **Tauglichkeit** für den Postdienst wird durch ein **amts- oder postärztliches Zeugnis** nachgewiesen.

Bei der Einstellung wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen. Daneben hat der Arbeiter sich schriftlich zu gewissenhafter Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden besonderen Pflichten des Arbeiters (Gehorsamspflicht, Schweigepflicht, Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken usw.) sind in der „Arbeitsordnung“ enthalten, in der außerdem auch die allgemeinen Verhaltensregeln im Betrieb festgelegt sind. Diese umfassen u. a.

- die Behandlung von Fundsachen,
- die Einhaltung des Dienstweges bei Gesuchen, Beschwerden usw.,
- die Mitteilung von Änderungen in den persönlichen und familiären Verhältnissen und
- die pflegliche Behandlung der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen.

Für die verschiedenartigen Arbeitsgebiete bei der DBP schreiben die Einstellungsrichtlinien ein **Mindest- und zum Teil ein Höchstalter** vor und legen die sonstigen besonderen Bedingungen fest. Die Verwendung als Handwerker setzt den Besitz eines Gesellenprüfungszeugnisses oder eines Industriefacharbeiterbriefes voraus.

5.2.3. Die Dienstzeit

Nach einer gewissen **Zeit der Zugehörigkeit zum Betrieb (Dienstzeit)** werden den Arbeitnehmern allgemein größere Rechte hinsichtlich Lohnhöhe und Schutz gegen Entlassung und Lohnminderung zugestanden.

Als Dienstzeit gilt für die **vollbeschäftigten ständigen Arbeiter** die Zeit, die sie nach dem 18. Lebensjahr in einem Beamten-, Angestellten-, Arbeiter- oder Lehrverhältnis bei einer deutschen Postverwaltung zugebracht haben. Nach bestimmten Grundsätzen gilt als Dienstzeit ferner die Zeit der Beschäftigung im übrigen öffentlichen Dienst sowie Arbeitsdienst-, Wehr- und Kriegsdienstzeiten einschließlich Zeiten der Gefangenschaft und Internierung.

Solange der Arbeiter noch nicht als ständiger Arbeiter übernommen worden ist, wird dagegen lediglich die Zeit, die er bei einer deutschen Postverwaltung voll oder mit einem Leistungsmaß von 24 Stunden wöchentlich nach dem 18. Lebensjahr beschäftigt worden ist, als Dienstzeit gewertet. Der Arbeiter hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Anrechnung von Dienstzeiten, die vor einem freiwilligen Ausscheiden oder vor einer Entlassung liegen, die der Arbeiter zu vertreten hatte.

5.2.4. Die Bezahlung der Arbeitsleistung

5.2.4.1. Arbeitszeit, Überzeit-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Nachtarbeit

Für die Entlohnung ist in erster Linie die Arbeitszeit entscheidend. Diese beträgt für die vollbeschäftigten Arbeiter ausschließlich der Pausen **44 Stunden in der Woche**. Aufgrund der betrieblichen Erfordernisse werden die Arbeiter hinsichtlich der Arbeitszeit in die beiden Gruppen

- a) Fernmeldebau- und Werkstättendienst und
- b) Postfach- und Verwaltungsdienst

unterteilt.

Während die Arbeiter des Fernmeldebau- und Werkstättendienstes die Arbeit im allgemeinen an Werktagen leisten, kann die wöchentliche Arbeitszeit der Arbeiter des Postfach- und Verwaltungsdienstes auch Dienst an Sonn- und Feiertagen einschließen. Die Arbeiter des Fernmeldebau- und Werkstättendienstes erhalten, wenn ausnahmsweise auch Sonntags- beziehungsweise Feiertagsdienst geleistet werden muß, **Zuschläge zum Stundenlohn von 25 v.H. Sonntagszuschlag oder 100 v.H. Feiertagszuschlag**. Die Gruppe der Arbeiter des Postfach- und Verwaltungsdienstes erhält für Sonntagsarbeit ebenfalls einen Sonntagszuschlag von 25 v.H. Für die Arbeit an gesetzlich anerkannten Wochenfeiertagen erwerben diese Arbeiter einen Freizeitanspruch. Außerdem erhalten sie einen Zuschlag zum Stundenlohn von 25 v.H.

Müssen die Arbeiter ausnahmsweise über die in ihrem Dienstplan vorgesehene Arbeitszeit hinaus arbeiten, ist ihnen dafür zu anderer Zeit Freizeit und zusätzlich ein **Überstundenzuschlag von 25 v.H. des Stundenlohnes, oder** – sofern die Freizeitgewährung innerhalb bestimmter Fristen nicht möglich war – der **Stundenlohn zuzüglich des Überstundenzuschlags von 25 v.H. des Stundenlohnes** zu gewähren. Bei der Berechnung der Überstunden werden Überschreitungen der dienstplanmäßigen Arbeitszeit unter 10 Minuten nicht berücksichtigt. Im übrigen wird jede angefangene halbe Stunde als halbe berechnet.

Für Nachtarbeit (das ist die Arbeit in der Zeit von 22 bis 6 Uhr) werden **Nachdienstentschädigungen** gewährt. Daneben erhalten die Arbeiter für jede in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr geleistete Arbeitsstunde einen **Erschwereniszuschlag von 40 Pf.**

5.2.4.2. Entlohnung, Lohnform, Lohnanspruch

Der Lohn wird nach der Art der Arbeit, den örtlichen Lebensverhältnissen, der Dienstzeit und dem Lebensalter bemessen.

Nach der Art ihrer Tätigkeit werden die Arbeiter in **9 Lohngruppen** eingereiht, und zwar

- a) die Handwerker und gleichgestellte Facharbeiter in die Lohngruppen I, II, III, IIIa und IV,
- b) die angelernten Arbeiter in die Lohngruppen V bis VII und
- c) die Arbeiter in einfachen Tätigkeiten in die Lohngruppe VIII.

Als Handwerker gelten auch die Arbeiter, die als angelernte Arbeiter drei Jahre handwerkliche Arbeiten verrichten und die verwaltungseigene Prüfung für das entsprechende Handwerk bestanden haben.

Die **besonderen örtlichen Verhältnisse**, wie die örtlichen Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse, des Beschäftigungsstandes und auch der Lohnverhältnisse vergleichbarer Arbeiter in vergleichbaren Betrieben, werden durch die Einteilung der **Dienstorte** in die **Ortslohnklassen 1 und 2**, die den Ortsklassen der Beamten entsprechen, berücksichtigt.

Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten je nach dem vollendeten Lebensjahr 70, 85 oder 90 v.H. des Lohnes eines 18jährigen Arbeiters.

Dienstzeitzulagen von 2 bis 10 v.H. des Stundenlohnes erhalten die **vollbeschäftigten Arbeiter** und unter bestimmten Voraussetzungen auch die nichtvollbeschäftigten Arbeiter nach 2, 4, 6, 8 und 10 Dienstjahren. Die Dienstzeit wird dabei nach den vorstehend im Abschnitt 5.2.3. aufgeführten Regeln ermittelt. Für Arbeiter mit einer **Postdienstzeit von 15 Jahren** wird nach Vollendung des 40. Lebensjahres der Lohn um weitere 5 v.H. erhöht.

Den vollbeschäftigten und den nichtvollbeschäftigten Arbeitern, den letzteren, soweit sie im Durchschnitt mit mindestens 24 Stunden wöchentlich beschäftigt waren, wird nach einer Dienstzeit von 25 Jahren eine **Jubiläumszuwendung** in Höhe von 200 DM und nach einer Dienstzeit von 40 Jahren eine solche in Höhe von 350 DM gewährt. Den übrigen nichtvollbeschäftigten Arbeitern werden die halben Sätze gezahlt.

Die Arbeiter werden nach Art und Schwierigkeit ihrer Tätigkeit in die Lohngruppen I bis VIII eingereiht. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Beamten- und Arbeitertätigkeiten. Im **Lohngruppenverzeichnis** zum TV Arb sind zu diesem Zweck unter den einzelnen Lohngruppen die Arbeitertätigkeiten aufgeführt, wie sie bei der Deutschen Bundespost vorkommen. Maßgebend für die Einstufung in eine der 9 Lohngruppen ist die Tätigkeit, die der Arbeiter überwiegend, das heißt **zu mehr als 50 v.H.**, verrichtet.

Für die Einstufung der Beamtentätigkeiten ist allein die Beamtenbewertung entscheidend. Es entsprechen

Tätigkeiten der BesGr A 2/3 der Lohngruppe IV,

Tätigkeiten der BesGr A 3/4 und A 4 der Lohngruppe II und

Tätigkeiten der BesGr A 5/6 der Lohngruppe I.

Neben dem Lohn der hiernach in Betracht kommenden Lohngruppen erhalten Arbeiter der Lohngruppe I nach einjähriger Beschäftigung nach dieser Lohngruppe eine Lohnzulage von 5 v.H. Eine Tätigkeitszulage

in dieser Höhe wird auch den mit Beamtentätigkeiten der Regelbewertung A 7 oder höher betrauten Arbeitern gezahlt. Für die Eingruppierung eines Arbeiters sind die ständig übertragenen Arbeiten maßgebend.

Bei vorübergehender Beschäftigung mit höherbewerteten Tätigkeiten für mehr als 2 aufeinanderfolgende Tage wird für die Dauer dieser Tätigkeit eine Tätigkeitszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenlohn seiner Lohngruppe und dem Tabellenlohn der entsprechenden höheren Lohngruppe gezahlt. Der Arbeiter wird jedoch spätestens nach 6 Monaten in die höhere Lohngruppe eingruppiert, wenn nach dieser Zeit seine Beschäftigung in der höherbewerteten Tätigkeit noch nicht beendet ist. Das gilt jedoch nicht für Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII, die Beamtentätigkeiten verrichten.

Für **besonders schmutzige oder gesundheitgefährdende Arbeiten** sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen erhalten die Arbeiter besondere **Erschwerniszuschläge**. Diese betragen 1 DM bis 2,70 DM für den Tag, an dem der Arbeiter eine der in einem besonderen Verzeichnis zum TV Arb (Anlage 4) aufgeführten Arbeiten verrichtet.

Neben dem Lohn erhalten die Arbeiter für jedes Kind **Kinderzuschläge** bis zu 50 DM monatlich. Außerdem wird für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind ein Sozialzuschlag in Höhe von 50 v.H. bzw. 60 v.H. des Kinderzuschlags gezahlt.

Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis am 1. Dezember eines Jahres besteht und die seit dem 1. Oktober des Jahres ununterbrochen im öffentlichen Dienst stehen oder im laufenden Kalenderjahr mindestens insgesamt 6 Monate bei der Deutschen Bundespost beschäftigt sind, erhalten am 1. Dezember des Jahres eine Zuwendung. Diese Zuwendung, deren Höhe von der Beschäftigungsdauer im laufenden Kalenderjahr abhängt und höchstens ein Drittel des für den Monat September zustehenden Durchschnittsmonatslohnes beträgt, erhöht sich für jedes Kind eines vollbeschäftigten Arbeiters um 20 DM. Sie ist zurückzuzahlen, wenn der Arbeiter bis zum 31. März des folgenden Jahres aus von ihm zu vertretenden Gründen ausscheidet.

Die Arbeiter erhalten Stundenlöhne, das heißt, für jede Lohngruppe werden die Stundenlöhne in jeder Ortslohnklasse durch Tarifvertrag festgesetzt. Für Zwecke der Lohnzahlung wird **aus dem Stundenlohn der Wochenlohn** und aus diesem der **Monatsdurchschnittslohn** gebildet.

Über den verdienten Lohn wird monatlich abgerechnet. Die Arbeiter erhalten auf den Monatslohn **zwei Abschläge** in ungefährrer Höhe des Netto Lohnes für einen halben Monat. **Zahltag** für den im neuen Monat fälligen ersten Abschlag sowie für den Restlohn aus dem abgelaufenen Monat sind spätestens **der 10.**, für den zweiten Abschlag grundsätzlich **der 25. des Monats**. Arbeiter, die am Zahltag beurlaubt sind, können die Lohnbezüge bis zum Ende des Urlaubs am vorletzten Werktag vor Beginn des Urlaubs erhalten. Über seinen Lohn erhält der Arbeiter eine **Lohnabrechnung**, aus der zu ersehen sein muß, wie sich der Bruttolohn zusammensetzt und welche Abzüge einbehalten worden sind.

Anhand der Lohnabrechnung kann der Arbeiter die Richtigkeit seiner Bezüge nachprüfen. Etwaige **Unstimmigkeiten** soll er sofort seiner Dienststelle melden. Dies gilt auch, wenn der Arbeiter feststellt, daß der Lohn zu hoch angesetzt worden ist, denn er hat grundsätzlich die Pflicht, zuviel erhaltene Beträge zurückzuzahlen.

5.2.4.3. Lohnsicherung

Von dem Grundsatz, daß der Arbeiter in die von ihm überwiegend ausgeübte Tätigkeit einzustufen ist, wird abgewichen, wenn Arbeiter ihre bisherige Tätigkeit

- a) nach einer Postdienstzeit von 5 Jahren durch gesundheitsschädigende Einwirkungen ihrer Tätigkeit,
- b) nach einer Postdienstzeit von 20 Jahren durch erhebliche Abnahme ihres Leistungsvermögens oder
- c) durch einen bei der Deutschen Bundespost erlittenen Arbeitsunfall

nicht mehr ausüben können. In diesen Fällen wird eine **Lohnsicherung** gewährt, das heißt die **Weiterzahlung des zuletzt gezahlten Lohnes** ihrer bisherigen Lohngruppe und gegebenenfalls der Tätigkeitszulage.

5.2.4.4. Arbeitsversäumnis

Mit dem Eingehen eines Arbeitsverhältnisses verpflichtet sich der Arbeiter zur Arbeitsleistung in dem vereinbarten Umfang. Er darf der Arbeit nur mit Erlaubnis seiner Dienststelle fernbleiben; in dringenden Fällen kann er die Erlaubnis hierzu auch nachträglich einholen. Ist der Arbeiter wegen Krankheit arbeitsunfähig geworden, muß er dies seiner Beschäftigungsdienststelle unverzüglich anzeigen. Dauert die **Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage**, ist spätestens am 4. Tage die **ärztliche Bescheinigung** einzureichen. Bei der Wiederaufnahme der Arbeit muß sich der Arbeiter bei seiner Beschäftigungsdienststelle melden. Zur Wahrnehmung **staatsbürgerlicher Pflichten** und zur Erledigung **besonderer persönlicher und familiärer Angelegenheiten** kann der Arbeiter auf Antrag für bestimmte Stunden oder Tage von der Arbeit freigestellt werden, ohne daß er den Anspruch auf Lohnzahlung verliert. Das gilt auch für die Teilnahme an bestimmten gewerkschaftlichen, staatspolitischen, fachlichen, kirchlichen und sportlichen Veranstaltungen, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Außerdem ist eine Arbeitsbefreiung für Zwecke der zivilen Verteidigung möglich. Versäumt der Arbeiter die Arbeit, ohne arbeitsunfähig zu sein, erhält er für die versäumten Arbeitsstunden keinen Lohn.

5.2.5. Beschäftigung außerhalb der Dienststelle, Abordnung und Versetzung

5.2.5.1. Fahrgelderstattung, Entschädigung bei auswärtiger Beschäftigung

Für dienstliche Wege, die der Arbeiter innerhalb der Arbeitszeit mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurücklegen muß, sind die **Fahrkosten** zu er-

statten. Benutzt der Arbeiter für solche Wege sein eigenes **Fahrrad** oder ein Kraftfahrzeug, werden ihm hierfür besondere **Entschädigungen** gezahlt.

Eine Reihe von Entschädigungen sind ferner vorgesehen, wenn der Arbeiter Außendienst leisten muß oder außerhalb seines Amtsorts eingesetzt wird. Die Entschädigungen sind den unterschiedlichen Erfordernissen der verschiedenen Tätigkeitsgebiete angepaßt. So erhalten z.B. die Arbeiter im Fernmeldebau für die **Beschäftigung im Außendienst** zur Abgeltung der dadurch bedingten Mehrausgaben allgemeiner Art ein **Pauschgeld** von täglich 1,95 DM. Müssen sie außerhalb der Arbeitszeit zum Erreichen ihrer Arbeitsstelle Wege von mehr als 4 km zurücklegen, erhalten sie ein **Streckengeld** von 1,15 DM bis 4,70 DM, das sich in der Höhe nach der Entfernung von der Arbeitsstelle zur ständigen Dienststelle und der Art des Beförderungsmittels richtet. Das Streckengeld wird ersetzt durch ein **Ausbleibegeld** von 21 DM, das sich nach 14 Übernachtungen an ein und demselben Ort auf 10 DM für Verheiratete und 6 DM für Ledige ermäßigt, wenn der Arbeiter am auswärtigen Einsatzort übernachten muß. Ist ferner die Arbeit im Gebirge in Höhenlagen von 1000 m und mehr besonders schwierig, wird eine **Höhenzulage** von 2,30 DM oder 5,80 DM gewährt.

Alle Arbeiter, die im Fernmeldedienst Beamtendienst leisten, erhalten die für die Beamten vorgesehenen Entschädigungen.

Andere Entschädigungen erhalten die Führer von Bautruppkraftfahrzeugen, wenn sie ihren Dienst früher als der Bautrupp antreten müssen, um den Wagen bereitzustellen oder den Dienst später beenden, weil sie den Kraftwagen abstellen müssen, sowie ferner die Führer und Begleiter von Lastkraftwagen der Fernmeldezeugämter und Fernmeldebauämter bei Versorgungsfahrten.

Im übrigen erhalten die Arbeiter für die nicht im TV Arb genannten Fälle auswärtiger Beschäftigung eine **Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes**.

5.2.5.2. Wechsel der Beschäftigung, Abordnung und Versetzung

Der TV Arb sieht vor, daß der Arbeiter jede Arbeit leisten muß, die ihm nach seiner Befähigung, Ausbildung und körperlichen Eignung zugemutet werden kann, auch wenn die Beschäftigung an einem anderen Ort verlangt wird. Ändert sich durch den Wechsel der Tätigkeit die Lohngruppe, ist sein Arbeitsverhältnis zum Zwecke der Änderung zu kündigen, wobei der Arbeiter alle Kündigungsrechte genießt. **Wird der Arbeiter nur vorübergehend einer anderen Dienststelle zugeteilt, spricht man von einer Abordnung.** Bleibt er dagegen voraussichtlich dauernd der neuen Dienststelle unterstellt, wird er zu ihr versetzt. Der Arbeiter wird in gleicher Weise entschädigt, wie die abgeordneten und versetzten Beamten des einfachen Dienstes. Im eigentlichen Fernmeldebauendienst soll eine Abordnung von Arbeitern nicht stattfinden.

5.2.6. Krankenbezüge und Beihilfen

5.2.6.1. Krankenbezüge

Zur Sicherung des Unterhalts im Falle der Krankheit werden den Arbeitern aus der Postkasse für die Dauer von 6 bis 26 Wochen **Krankenbezüge** gezahlt, die nach dem Unterschied zwischen dem von der gesetzlichen Krankenversicherung (in der Regel der Bundespostbetriebskrankenkasse) zu zahlenden Krankengeld und dem Nettolohn bemessen werden, den der Arbeiter erhalten haben würde, wenn er während der Krankheitszeit gearbeitet hätte. **Der Arbeiter erhält also in der Regel den Nettolohn während der Krankheitszeit weiter.**

Der Anspruch auf Zahlung der Krankenbezüge entsteht jedoch erst, nachdem der Arbeiter eine **ununterbrochene Postdienstzeit von vier Wochen** abgeleistet hat. Als Postdienstzeit rechnen dabei in der Regel alle Beschäftigungszeiten bei einer deutschen Postverwaltung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 24 Stunden.

Der Anspruch auf Krankenbezüge entfällt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit **vorsätzlich, grobfahrlässig** oder bei einer **nichtgenehmigten Nebenbeschäftigung** zugezogen hat.

Ist der Arbeiter durch die Schuld eines Dritten arbeitsunfähig geworden, so werden ihm die Krankenbezüge unter der Voraussetzung vorschußweise gezahlt, daß er seine Ansprüche auf Schadensersatz an seine Verwaltung abtritt. Die DBP fordert dann die dem Arbeiter gezahlten Krankenbezüge von dem schuldigen Dritten zurück.

5.2.6.2. Beihilfen

Nach dem am 6. März 1961 abgeschlossenen Tarifvertrag Nr. 163 erhalten Arbeiter mit geringen Abweichungen **Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen** nach den jeweils für Beamte geltenden Bestimmungen.

5.2.7. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis kann

- a) durch den Tod des Arbeiters,
- b) durch Zeitablauf,
- c) durch Kündigung oder
- d) durch Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen

beendet werden. Beim Tode eines Arbeiters, der einen Ehegatten oder kinderzuschlagsberechtigte Kinder hinterläßt, erhalten seine etwaigen Hinterbliebenen ein **Sterbegeld**. Das Sterbegeld beträgt für die auf den Sterbetag folgenden restlichen Tage des Sterbemonats je $\frac{1}{30}$ des Durchschnittsmonatslohnes und für 2 weitere Monate je einen Durchschnittsmonatslohn des Verstorbenen. Das den Hinterbliebenen von der Versorgungsanstalt der DBP zufließende Sterbegeld wird jeweils auf das Sterbegeld der DBP angerechnet.

Das Arbeitsverhältnis erlischt ohne Kündigung mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeiter das **65. Lebensjahr** vollendet hat und ferner mit Ablauf des Tages vor Beginn der Zahlung einer Rente oder mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid über die Gewährung einer Rente aus der Sozialversicherung wegen Erwerbsunfähigkeit zugestellt worden ist.

In allen sonstigen Fällen kann das Arbeitsverhältnis einseitig nur **im Wege der Kündigung** beendet werden, und zwar durch die Kündigung der DBP oder durch die Kündigung des Arbeiters. Dabei unterscheiden wir die **ordentliche** und die **außerordentliche Kündigung**. Während die ordentliche Kündigung nur unter Einhalten der im TV Arb festgelegten **Kündigungsfristen** ausgesprochen werden darf, wird das Arbeitsverhältnis mit der außerordentlichen Kündigung meist **fristlos** beendet, das heißt mit Ablauf des Kündigungstages.

Arbeitern mit einem Wochenleistungsmaß von mindestens 24 Stunden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 1 Jahr ununterbrochen beschäftigt worden sind und aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Dienst der DBP ausscheiden, wird ein **Abkehrgehalt** gezahlt. Das Abkehrgehalt beträgt einen vollen Wochenlohn und nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 10 Jahren zwei Wochenlöhne. Das Abkehrgehalt wird nicht gezahlt, wenn der Arbeiter laufende Unterstützungen oder sonstige Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhält.

Die DBP kann – wie alle Arbeitgeber – das Kündigungsrecht nicht ohne Einschränkungen handhaben. Insbesondere hat sie die allgemeinen Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes zu beachten, wie sie vor allem im Kündigungsschutzgesetz, im Schwerbeschädigtengesetz und im Mutterschutzgesetz niedergelegt worden sind. Eine außerordentliche Kündigung, die allgemein „fristlose Entlassung“ genannt wird, ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Als Beispiele hierfür führt der TV Arb unter anderem an:

- a) das unbefugte Verlassen der Arbeit,
- b) die beharrliche Weigerung, den Pflichten aus dem Arbeitsvertrag nachzukommen oder
- c) wenn der Arbeiter sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines Betruges schuldig gemacht hat oder
- d) sich Tätlichkeiten und grobe Beleidigungen gegenüber Vorgesetzten zuschulden kommen läßt.

Für die vollbeschäftigten ständigen Arbeiter schreibt der TV Arb einen besonderen **Kündigungsschutz** vor. Nach einer Dienstzeit von **25 Jahren** oder einer Postdienstzeit von 15 Jahren und einem Lebensalter von 40 Jahren und mehr sind diese Arbeiter nämlich unkündbar, und damit vor einer ordentlichen Kündigung zum Zwecke der Entlassung geschützt. Sie können nur noch fristlos entlassen werden.

Eine besondere Möglichkeit der **Beendigung des Arbeitsverhältnisses** ist die **Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen**. Dabei verzichten Arbeitgeber und Arbeitnehmer freiwillig auf die Einhaltung von Kündigungsfristen und auf die Kündigungsschutzrechte.

5.2.8. Erholungsurlaub

Nach einer ununterbrochenen Zugehörigkeit von sechs Monaten zur DBP hat der über 18 Jahre alte Arbeiter einen **Anspruch auf Erholungsurlaub**. Der Anspruch entsteht in **jedem Urlaubsjahr** neu, das vom 1. April bis 31. März läuft. Die Urlaubsdauer beträgt je nach dem Lebensalter des Arbeiters und seiner Postdienstzeit 18 bis 27 Werktage.

Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren erhalten nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit von drei Monaten bei der Deutschen Bundespost **einheitlich**

24 Arbeitstage Urlaub im Urlaubsjahr. **Schwerbeschädigte Arbeiter** erhalten den ihnen gesetzlich zustehenden Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen. Arbeiter, die ihren Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen müssen, erhalten einen **Zusatzurlaub** von sechs Arbeitstagen.

Während des Urlaubs erhält der Arbeiter im allgemeinen den Lohn, den er erhalten würde, wenn er während der Urlaubstage gearbeitet hätte. Daneben wird ihm für einen Urlaub von mindestens 5 Werktagen für jeden Urlaubstag $\frac{1}{90}$ der Summe der in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten gezahlten Beträge für Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschläge und Erschwerniszuschläge gezahlt.

5.2.9. Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost

Jeder Arbeiter muß Mitglied der Versorgungsanstalt bei der Deutschen Bundespost werden.

5.3. Schlußbetrachtung

Die Bestimmungen des TV Arb wurden in den vorstehenden Ausführungen des besseren Verständnisses wegen etwas eingehender behandelt, als es die Anforderungen im mündlichen Teil der Fernmeldehandwerkerprüfung verlangen. Die Einzeltarifverträge wurden hierbei bis zum TV Nr. 230 (bei den Ausführungen) berücksichtigt.

In der Anwendung seiner Bestimmungen ist der TV Arb, der bei jeder Personalstelle oder bei den Ortsverwaltungen der Deutschen Postgewerkschaft eingesehen werden kann, der sich laufend den tatsächlichen Gegebenheiten anpassenden Arbeitsrechtsprechung unterworfen. Auch die betrieblichen Verhältnisse bei unserer Verwaltung unterliegen einem steten Wandel, so daß die DBP und die tarifschießende Deutsche Postgewerkschaft auch weiterhin bemüht bleiben werden, die Bestimmungen den sich laufend ändernden Verhältnissen sinnvoll und zweckmäßig anzupassen.

5.4. Wiederholungsfragen zum Abschnitt 5.

1. Durch welchen Tarifvertrag werden die Rechtsverhältnisse der bei der DBP beschäftigten Arbeiter geregelt? 2. Wie werden die bei der DBP beschäftigten Arbeiter eingeteilt? 3. Wodurch wird das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters der DBP begründet? 4. Worin sind die allgemeinen Dienstpflichten und Verhaltensregeln festgelegt? 5. Welche Gruppen von Arbeitern sind hinsichtlich der Arbeitszeit zu unterscheiden? 6. Welche Ansprüche erwerben Arbeiter, die über die in ihrem Dienstplan vorgesehene Arbeitszeit hinaus 10 Minuten und mehr arbeiten müssen? 7. Wieviel Stunden beträgt die Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeiters in der Woche? 8. Wofür und in welcher Höhe wird ein Sonntagszuschlag gezahlt? 9. Welche Entschädigungen erhalten Arbeiter für Arbeiten in der Zeit von 22 bis 6 Uhr? 10. Wonach wird der Lohn eines Arbeiters bemessen? 11. In welche Lohngruppen können Handwerker und gleichgestellte Facharbeiter eingereiht werden? 12. Wann erhalten Arbeiter den Volllohn? 13. Wann und in welcher Höhe erhalten Arbeiter Jubiläumszuwendungen? 14. Wann erhalten Arbeiter eine Zuwendung? 15. In welcher Höhe werden den Arbeitern Sozialzuschläge gezahlt? 16. Wie und wann wird der den Arbeitern zustehende Lohn gezahlt? 17. Wann muß der Arbeiter eine Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen? 18. Welche Entschädigung erhält der Arbeiter im Fernmeldebau zur

Abgeltung der durch den Außendienst bedingten Mehrausgaben? 19. Wann wird den Arbeitern im Fernmeldebau ein Streckengeld gezahlt? 20. Zu welchen Leistungen ist die DBP im Falle der Erkrankung eines Arbeiters verpflichtet? 21. Wann erwerben die Arbeiter einen Anspruch auf Krankenbezüge? 22. Wann und in welcher Höhe erhalten die Hinterbliebenen eines verstorbenen Arbeiters Sterbegeld? 23. Bei welchem Alter erlischt das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters durch die tarifvertragliche Regelung? 24. Wann wird ein Arbeiter unkündbar? 25. Wonach richtet sich die Dauer des den Arbeitern zustehenden Erholungsurlaubs?

6. Die wichtigsten Bestimmungen des Telegraphenwegegesetzes, des Fernmeldeanlagengesetzes und der Fernsprechordnung

Im mündlichen Teil der Prüfung für den Fernmeldelehrling werden u. a. Kenntnisse über die wichtigsten Bestimmungen des Telegraphenwegegesetzes, des Fernmeldeanlagengesetzes und der Fernsprechordnung verlangt. Diese Prüfungsgebiete werden nachstehend insoweit behandelt, wie sie für den Leser von Bedeutung sind.

6.1. Allgemeines

In einer Gemeinschaft ist ein reibungsloses Zusammenleben nur möglich, wenn hierüber einheitliche Richtlinien aufgestellt und befolgt werden, und wenn die so erreichte Ordnung durch Strafandrohung erhalten bleibt. Diese Erfahrung gilt in besonderem Maße auch auf dem Gebiet des Fernmeldewesens, denn welches Chaos entstünde z. B. im Funkverkehr, wollte jeder nach Belieben Funksender oder elektrische Geräte betreiben. Diese **Ordnung** wird durch das „**Fernmelderecht**“ geschaffen, das durch **Gesetze** und rechtskräftige **Verordnungen** einheitliches Recht erwirkt.

Wesentliche Teile des Fernmelderechts sind das hier zu behandelnde **Telegraphenwegegesetz**, das **Fernmeldeanlagengesetz** und die **Fernsprechordnung**. Wie die Bezeichnungen erkennen lassen, handelt es sich bei den beiden ersteren um „Gesetze“, Vorschriften also, die von den gesetzgebenden Körperschaften erlassen worden sind. Die **Fernsprechordnung** ist dagegen eine **Rechtsverordnung**, die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen auf Grund eines Gesetzes erlassen worden ist. Damit besitzt auch die Fernsprechordnung Gesetzeskraft und ist für jedermann verbindlich.

Nachfolgend werden die wichtigsten Vorschriften aus diesen Bestandteilen des Fernmelderechts beschrieben und erläutert.

6.2. Das Telegraphenwegegesetz

6.2.1. Allgemeines und Gliederung

Wie wir in dem späteren Abschnitt über das Fernmeldeanlagengesetz sehen werden, ist die DBP verpflichtet, ein öffentliches Fernmeldenetz zu errichten. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, müssen ober- und unterirdische Fernmeldelinien (F-Linien) gebaut werden, für deren Unterbringung die DBP weitgehend auf die Benutzung von fremdem Grund und Boden angewiesen ist. Deshalb erhielt sie das Recht, die öffentlichen Wege, Straßen usw. zu benutzen, um ihre F-Linien zu bauen. Die Rechte und Pflichten der DBP, die sich aus der Benutzung dieser Verkehrswege ergeben, sind im Telegraphenwegegesetz (TWG) vom 18. Dezember 1899, in Kraft seit dem 1. Januar 1900, geregelt. Man bezeichnet deshalb das TWG auch als das Grundgesetz des Fernmeldebaus. Das TWG umfaßt 19 Paragraphen, die nach ihrem Inhalt wie folgt zusammengefaßt werden können:

Wegebenutzungsrecht,
Zusammentreffen mit besonderen Anlagen,
Planfeststellungsverfahren,
Benutzung von Privatgrundstücken.

6.2.2. Inhalt und Anwendung des TWG

6.2.2.1. Wegebenutzungsrecht

Das TWG verleiht der DBP das Recht, die öffentlichen Verkehrswege für die Unterbringung ihrer F-Linien zu benutzen.

Danach dürfen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Brücken und Gewässer grundsätzlich kraft Gesetz benutzt werden, um F-Linien zu bauen. Zu den F-Linien gehören nicht nur die ober- oder unterirdischen Leitungen, sondern auch alles, was für den Bau einer Leitung benötigt wird, wie Freileitungsgestänge, Kabel, Kabelkanäle und -schächte, Verzweigungseinrichtungen usw.; auch Fernsprechkäuschen sind Bestandteil einer F-Linie und können auf öffentlichen Verkehrswegen errichtet werden. Privatwege darf die DBP nur mit Zustimmung des Eigentümers in Anspruch nehmen, dies gilt auch dann, wenn dieser Privatweg für den allgemeinen Verkehr benutzt werden darf. Bahngelände und staatliches Forstgelände gehören nicht zu den öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des TWG; sie stehen der DBP aber ebenfalls zur Verfügung, weil mit diesen Verwaltungen hierüber besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

Es läßt sich denken, daß der Platz für unsere F-Linien nicht willkürlich gewählt werden darf, denn die Straßen und Plätze sind ja in erster Linie für den Verkehr geschaffen worden. Es muß daher beachtet werden, daß der Gemeingebrauch der Verkehrswege durch die angebrachten technischen Einrichtungen nicht dauernd beeinträchtigt oder gar gefährdet wird. Wenn z. B. Maste oder Verzweigungseinrichtungen aufgestellt werden, so darf hierdurch keine Sichtbehinderung für den Verkehr eintreten, auch soll der schöne Anblick eines Platzes nicht wesentlich gestört werden. Bei der Herstellung einer F-Linie läßt es sich oft nicht vermeiden, daß der Verkehr hierdurch behindert wird. Diese Beeinträchtigung soll sich dann jedoch in erträglichen Grenzen halten. Sobald die Einrichtungsarbeiten beendet sind, muß die DBP den Verkehrsweg wieder instandsetzen, d. h. in den früheren Zustand setzen. Stellt sich jetzt heraus, daß der Verkehr durch die neue F-Linie behindert wird, so muß die DBP die F-Linie auf ihre Kosten verlegen. Da unsere Straßen ständig verbreitert und begradigt werden, muß die Verwaltung für diese Arbeiten große Summen aufbringen.

Der Baumbestand an den Straßen führt bei der Herstellung von F-Linien immer zu Schwierigkeiten, denn die DBP ist verpflichtet, auf den vorhandenen Baumbestand und den zu erwartenden Baumwuchs Rücksicht zu nehmen. Eine Ausästung der Baumpflanzungen kann die DBP nur verlangen, wenn sie zur Herstellung der F-Linie oder Verhütung von Störungen notwendig ist. Den verursachten Schaden und die Kosten der Ausästung müssen von der DBP ersetzt werden. Zur Verhütung oder Beseitigung einer Störung kann auch das Personal der Postverwaltung die Bäume ausästen.

6.2.2.2. Zusammentreffen mit besonderen Anlagen

Auf öffentlichen Verkehrswegen werden neben den F-Linien der DBP auch Einrichtungen verlegt, die der Wegeunterhaltung dienen, wie z. B. Kanalisations-, Wasser- und Gasleitungen, Starkstromkabel, Schienenbahnen usw., die man besondere Anlagen nennt. Bei der heutigen Dichte der einzelnen Versorgungsnetze ist eine Regelung der Rechtsbeziehungen untereinander und gegenseitige Rücksichtnahme unbedingt erforderlich.

Das TWG schreibt vor, daß eine vorhandene Anlage durch eine neue Anlage nicht störend beeinflusst werden darf. Oft kann eine F-Linie aber nur gebaut werden, nachdem andere Leitungen verlegt oder geändert wurden. Die Verlegung einer besonderen Anlage kann die DBP gegen Erstattung der Kosten nur verlangen, wenn die vorhandene Anlage anderweitig zweckentsprechend untergebracht werden kann. Andererseits ist der Inhaber einer besonderen Anlage unter Umständen berechtigt, die Verlegung einer F-Linie gegen Entschädigung zu verlangen. Ist die besondere Anlage bevorrechtigt, so muß die DBP die Kosten der Verlegung oder Änderung selbst tragen. Bevorrechtigt ist eine besondere Anlage nur dann, wenn sie vom Wegeunterhaltungspflichtigen im öffentlichen Interesse errichtet wird.

6.2.2.3. Planfeststellungsverfahren

Wenn eine neue F-Linie errichtet oder eine vorhandene F-Linie geändert werden soll, ist die DBP verpflichtet, die übrigen Behörden und Verwaltungen durch ein Planfeststellungsverfahren (kurz Planverfahren genannt) zu unterrichten. Zu diesem Zweck ist vom zuständigen Fern-

meldeamt (FA) ein **Plan** mit der beabsichtigten Linienführung und dem Platzbedarf aufzustellen und dem **Wegeunterhaltungspflichtigen** und den **Inhabern besonderer Anlagen** förmlich zuzustellen. Außerdem muß der Plan bei dem FA des Bezirks für 4 Wochen ausgelegt und dieser Zeitraum in einer Tageszeitung bekanntgegeben werden. Werden von den Beteiligten keine Einsprüche erhoben, so kann mit den Arbeiten begonnen werden.

Eine **Erleichterung** dieses Verfahrens hat das „**Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens**“ vom 24. September 1935 gebracht. Es ist zwar auch ein Plan aufzustellen, doch genügt es, daß die betroffenen Verwaltungen mündlich unter Hinweis auf das vereinfachte Verfahren benachrichtigt werden. Die Praxis hat ergeben, daß eine schriftliche Verständigung der Beteiligten angebracht ist. Die Einspruchsfrist beträgt ebenfalls 4 Wochen, doch dürfen nur berechnigte Interessenten Einsicht in den Plan nehmen.

6.2.2.4. Benutzung von Privatgrundstücken

Nach dem TWG hat die **DBP kein Recht, Privatgrundstücke** für den Bau ihrer Linien zu **benutzen**. Diese Einschränkung gilt nicht für den **Luft-raum** über den Grundstücken, wenn dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Treten durch die „**Luft-raumkreuzung**“ irgendwelche **Schäden** auf, so ist die **DBP zum Ersatz verpflichtet**. Damit an den F-Linien die notwendigen Arbeiten (z. B. Störungsbeseitigung) vorgenommen werden können, räumt das TWG der DBP ein „**Betretungsrecht**“ ein. Die Beauftragten der DBP dürfen das Grundstück nach schriftlicher Ankündigung aber nur am Tage betreten und müssen sich ausweisen.

Wenn die DBP **Privatgrundstücke** zur Unterbringung von Fernmeldeeinrichtungen benutzen will, so muß der **Grundstückseigentümer** sein **Einverständnis erklären**. Die Fernsprechoordnung (FeO) schreibt deshalb vor, daß jeder, der die Herstellung eines Fernsprechanchlusses beantragt, die **Grundstückseigentümergeklärung** (GEE) beibringen muß, sofern sie nicht schon vorliegt (Einzelheiten siehe FeO). Wenn sich kein Anschluß mehr auf dem Grundstück befindet, kann die GEE gekündigt werden. Die DBP ist deshalb gezwungen, einen „**Gestattungsvertrag**“ mit dem Grundstückseigentümer abzuschließen, wenn sie Fernmeldeeinrichtungen auf dem Grundstück unterbringen will, deren Verlegung bei einer Kündigung der GEE erhebliche Kosten verursachen würde.

Da die DBP neuerdings hochwertige Kabel nicht mehr auf öffentlichen Wegen, sondern auf privatem Grund in Felder, Wiesen usw. verlegt, muß sie mit dem Eigentümer ebenfalls einen Gestattungsvertrag abschließen. Durch diese Maßnahme wird erreicht, daß bei einer Änderung des Verkehrsweges die F-Linie nicht mehr verlegt werden muß, die Zahl der Kabelfelder abnimmt (hervorgehoben durch Erschütterungen des Straßenkörpers) und die Kosten der Verlegung des Kabels gesenkt werden können (Einsatz moderner Arbeitsgeräte). Um nun bei der **Weigerung eines einzelnen** das gesamte Bauvorhaben nicht zu gefährden, besteht die Möglichkeit der **Enteignung nach dem Postverwaltungsgesetz**, wovon aber nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird.

6.3. Fernmeldeanlagengesetz

6.3.1. Allgemeines und Gliederung des FAG

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen, kurz Fernmeldeanlagengesetz (FAG) genannt, vom 14. Januar 1928, wird wegen seiner grundlegenden Wichtigkeit als das **Grundgesetz des Fernmeldewesens** angesehen. Das FAG enthält 24 Paragraphen und läßt sich in folgende Abschnitte unterteilen:

- a) Fernmeldehoheitsrecht einschließlich Genehmigungsrecht,
- b) Grundsätze des Fernmeldebenutzungsrechtes,
- c) Fernmeldestrafrecht und
- d) Kollisionsrecht.

6.3.2. Fernmeldehoheitsrecht

Damit der Fernmeldeverkehr ordnungsgemäß abgewickelt werden kann und Störungen vermieden werden, bestimmt der § 1 FAG unter anderem: Das **Recht, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben**, steht **ausschließlich dem Bund zu**. Dieses **Recht übt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (BPMIn)** aus.

Dieses **ausschließliche Recht**, nämlich Fernmeldeanlagen (FAnl) zu errichten und zu betreiben, **bezeichnet man als Fernmeldehoheit**, die dem Bund zusteht; d. h. der **Bund ist Träger (Inhaber) der Fernmeldehoheit**. Damit ist aber nicht gesagt, daß jede Bundesverwaltung FAnl errichten und betreiben darf; denn die **Ausübung der Fernmeldehoheit** wurde dem **BPMIn übertragen**. Deshalb sind nur der BPMIn und die ihm unterstellten Behörden berechtigt, FAnl und somit auch ein Fernmeldenetz zu errichten und zu betreiben, das uns unter dem Namen „**öffentliches Fernmeldenetz**“ bekannt ist.

FAnl sind Telegraphen-, Fernsprech- oder Funkanlagen, sie sind dadurch gekennzeichnet, daß sie **Nachrichten** von einer Sendestation nach einer Empfangsstation **körperlos übermitteln** und dort **nachbilden**.

FAnl übermitteln also Nachrichten körperlos, d. h. ohne Übersendung eines Nachrichtenträgers (Boten). Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß nach dem FAG **jeder Funksender und jede Funkempfangsanlage eine FAnl für sich bilden**, während bei den Telegraphen- und Fernsprechanlagen der Sender, der Übertragungsweg und der Empfänger zusammen eine FAnl ergeben. Ein Rundfunkempfangs- oder Fernsehgerät ist bereits eine FAnl für sich, die der Fernmeldehoheit des Bundes unterliegt. Signalstationen (Flaggen, Glocke, Leuchtturm usw.) sind **keine FAnl**, weil hier die Nachrichten nicht nachgebildet werden.

Da die DBP mit ihrem öffentlichen Fernmeldenetz nicht allen Ansprüchen der Bürger auf dem Gebiet des Fernmeldewesens gerecht werden kann, bestimmt § 2 FAG:

Die Befugnis, einzelne FAnl zu errichten und zu betreiben kann genehmigt werden.

Diese FAnl bezeichnet man als „**private Fernmeldeanlagen**“. Hierzu gehören nicht nur Klingelanlagen, Rundfunkempfangsgeräte usw., sondern auch FAnl der Bun-

desbahn und anderer Behörden. Es ist jedoch zu beachten, daß eine private FAnl einem fest umrissenen Zweck dienen soll und nur für diesen Zweck genehmigt wird.

Die **Genehmigung** für eine **private FAnl** kann entweder durch das **Gesetz** (§ 3 FAG) ausgesprochen sein oder durch den **BPMin** erteilt werden.

Man spricht deshalb von **genehmigungsfreien FAnl** und **genehmigungspflichtigen FAnl**.

6.3.2.1. Genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen

Das FAG sieht drei Gruppen von genehmigungsfreien FAnl vor:

- Behördenanlagen**, die bei den Behörden der Länder, der Gemeinden oder bei Deichverbänden ausschließlich für den inneren Dienst bestimmt sind;
- Anlagen von Transportanstalten**, wenn sie auf deren Linien ausschließlich für **Betriebszwecke** benutzt werden (Bahnselbstanschlußnetz der Bundesbahn, Fernsprechnetze der Straßenbahnen, auch das Netz der Bundesautobahnen) und
- Grundstücksanlagen**, d. s. Anlagen, die innerhalb der Grenzen ein und desselben Grundstücks liegen oder auf verschiedenen Grundstücken, wenn sie denselben Eigentümer haben und nicht mehr als 25 km voneinander entfernt sind.

Bei den obengenannten FAnl handelt es sich aber nicht um **Funkanlagen**; diese Anlagen sind **stets genehmigungspflichtig**. Der Inhaber einer **genehmigungsfreien FAnl** braucht keine **Genehmigungsgebühren** zu zahlen. Außerdem ist zu beachten, daß diese FAnl **nicht mit dem öffentlichen Netz verbunden werden dürfen** (Ausnahme: Abzwegleitung, siehe FeO).

6.3.2.2. Genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen

Die Erlaubnis, FAnl zu errichten und zu betreiben, die nicht durch § 3 FAG genehmigt sind, muß durch eine **Einzelgenehmigung** oder eine **allgemeine Genehmigung** erteilt werden.

Einzelgenehmigungen, die sich auf einzelne FAnl beziehen (Rundfunkempfangsgeräte, Amateurfunkstationen usw.), müssen beim zuständigen Postamt oder FA beantragt werden. Dem Inhaber einer genehmigten FAnl wird eine **Genehmigungsurkunde** ausgehändigt. **Allgemeine Genehmigungen** beziehen sich auf eine Vielzahl von FAnl (z. B. die Funkanlagen der Polizei, der Flugsicherung usw.) und werden vom BPMin erteilt. **Mit jeder Genehmigung sind Auflagen** (technische und Betriebsvorschriften, Genehmigungsgebühren usw.) **verbunden**, die sich nach der Art der Anlage richten und in besonderen Anordnungen (Bestimmungen über den Rundfunk, Verordnung über Privatfernmeldeanlagen, Amateurfunkgesetz usw.) zusammengefaßt sind. Diese Auflagen müssen vom Inhaber der FAnl **beachtet werden**, andernfalls wird die Genehmigung zurückgezogen. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, daß keine FAnl genehmigt werden, die den **Fernmeldeverkehr störend beeinflussen** und der Fernmeldebetrieb ordnungsgemäß abgewickelt werden kann.

Beispiel:

Inhaber von Funkanlagen müssen die zugeteilten Frequenzen und die Sendeleistung beachten. Es dürfen auch keine Nachrichten empfangen werden, die für die Funkanlage nicht bestimmt sind.

Abschließend sei noch erwähnt, daß die DBP nach § 6 FAG berechtigt ist, alle privaten FAnl zu überwachen. Dieses **Überwachungsrecht** der DBP erstreckt sich auf die Einhaltung der Auflagen und der gesetzlichen Bestimmungen.

6.3.3. Grundleitsätze des Fernmeldebenutzungsrechtes

6.3.3.1. Zulassungszwang

Jedermann hat gegen **Zahlung der Gebühren** das **Recht auf Beförderung** von ordnungsmäßigen **Telegrammen** und auf **Zulassung** zu einem ordnungsmäßigen **Gespräch** auf den für den **öffentlichen Fernmeldeverkehr bestimmten Anlagen** (§ 7 FAG).

Dieser unbeschränkte Zulassungszwang sichert jedem, der die Benutzungsverordnungen einhält, die gleichberechtigte Benutzung der öffentlichen FAnl. Eine **Ausnahme** darf nur gemacht werden, wenn das **öffentliche Interesse** es erfordert.

Möchte jemand einen eigenen Fernsprechananschluß haben, dann muß er einen Antrag auf Einrichtung eines Hauptanschlusses bei der Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen seines FA stellen. Ist der Antragsteller Grundstückseigentümer, so muß die DBP dem Antrag stattgeben (eingeschränkter Zulassungszwang), wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind und der Grundstückseigentümer die sogenannte GEE (Anlage 1 FeO) abgibt. Selbstverständlich kann auch jeder Mieter einen Anschluß beantragen. Es ist aber seine Sache, die GEE beizubringen, falls sie nicht schon vorliegt. Einen Rechtsanspruch auf einen Hauptanschluß hat der Mieter nicht.

Wenn ein Teilnehmer seiner Gebührenpflicht nicht nachkommt, so hat die DBP das Recht, die **Gebührenschnlden selbst beizutreiben** (§ 9 FAG, Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz).

6.3.3.2. Fernmeldegeheimnis

Das **Fernmeldegeheimnis** gehört zu den vornehmsten **Pflichten der DBP** und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern.

Der **Schutz des Fernmeldegeheimnisses** erstreckt sich nicht nur auf den **Inhalt** der übermittelten Nachrichten, sondern auch auf die **näheren Umstände**, unter denen der Verkehr abgewickelt worden ist. Hierunter fallen: **Gesprächsart, Aufgabort, Empfangszeit usw.**; vor allem aber auch, **ob und zwischen welchen Personen** ein Fernmeldeverkehr stattgefunden hat. Untersagt ist außerdem, **Telegramme zu verfälschen, zu unter-**

drücken oder zu öffnen. Es ist ferner verboten, anderen Personen wissentlich derartige Handlungen zu gestatten oder ihnen bewußt Hilfe zu leisten.

Zur **Wahrung des Fernmeldegeheimnisses** sind nicht nur alle **Bediensteten der DBP** verpflichtet, sondern auch Personen, die andere öffentliche FAnl bedienen oder beaufsichtigen (z. B. Bundesbahnbeamte, die Telegramme in Zügen annehmen). **Inhaber von privaten Funkanlagen** müssen Still-schweigen bewahren, wenn sie Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Funkanlage herrühren und für ihre Anlage nicht bestimmt sind. Außerdem ist zu beachten, daß das Fernmeldegeheimnis nicht nur **gegenüber Außenstehenden**, sondern auch **untereinander zu wahren ist**.

Beispiel:

Ein Postangehöriger macht sich strafbar, wenn er beim Prüfen eines Kabels ein Gespräch mithört und seinem Arbeitskollegen davon etwas mitteilt.

Durch Art. 10 Grundgesetz ist das **Fernmeldegeheimnis** zu einem **Grundrecht** erhoben worden. Das bedeutet, daß auch der **Staat verpflichtet** ist, sich jedes ungesetzlichen Eingriffs, der eine Verletzung des Fernmeldegeheimnisses bedeuten würde, zu enthalten. Gewisse Beschränkungen (**Ausnahmen**) des Fernmeldegeheimnisses sind insbesondere zur Verfolgung von Straftaten notwendig, doch **dürfen sie nur durch ein Gesetz ausgesprochen werden** und dürfen den Wesensgehalt des Grundrechtes nicht antasten. So dürfen z. B. Telegramme in strafgerichtlichen Untersuchungen beschlagnahmt werden, wenn sie an den Beschuldigten gerichtet sind oder von ihm herrühren. Auch ist die DBP verpflichtet, in strafgerichtlichen Untersuchungen Auskunft über stattgefundenen Fernmeldeverkehr zu erteilen. Da nur über bereits stattgefundenen Fernmeldeverkehr Auskunft verlangt werden kann, ist die **Überwachung eines Fernsprechanschlusses** gesetzwidrig.

Verletzt ein Postangehöriger das Fernmeldegeheimnis, so wird er nach § 355 Strafgesetzbuch (StGB) mit **Gefängnis** bestraft. Gegen Beamte wird außerdem ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Angestellte und Arbeiter der DBP haben mit ihrer Entlassung zu rechnen.

Neben dem Fernmeldegeheimnis müssen die Bediensteten der DBP auch das **Amtsgeheimnis** wahren. Die Amtsverschwiegenheit erstreckt sich grundsätzlich auf alle Vorgänge, die den Angehörigen der Behörden bei der Ausübung ihres Dienstes bekannt werden. Hiervon ausgenommen sind offenkundige Tatsachen und Mitteilungen im dienstlichen Verkehr (Auskünfte über Benutzungsvorschriften). Soll ein Bediensteter **vor Gericht** als Zeuge, Sachverständiger oder Beschuldigter aussagen, so bedarf er hierzu einer **besonderen Genehmigung** durch seinen Dienstvorgesetzten (Amtsvorsteher). Verletzt ein Beamter die Amtsverschwiegenheit, so wird er durch ein Disziplinarverfahren zur Verantwortung gezogen. In vielen Fällen muß er auch mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen. Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes haben mit ihrer Entlassung zu rechnen.

6.3.4. Fernmeldestrafrecht

Die gesetzlichen Bestimmungen des FAG müssen gesetzlich geschützt und Übertretungen bestraft werden. Das **FAG** enthält somit auch eine Reihe von **Strafvorschriften**. Hiernach wird mit Gefängnis oder mit einer Geldstrafe bestraft, wer

- FAnl ohne Genehmigung errichtet oder betreibt** (Schwarz Hörer, Schwarzseher; der Versuch ist bereits strafbar; die Anlagen können auch eingezogen werden, gleich wem sie gehören),
- FAnl unter Verletzung der Genehmigungsaufgaben errichtet, ändert oder betreibt** (z. B. Benutzung einer Rundfunkempfangsanlage zum Empfang von Nachrichten, die nicht mit solchen Anlagen empfangen werden dürfen. Verbinden einer Privatfernmeldeanlage mit einer NStAnl ohne Genehmigung der DBP),
- die **Anordnungen der DBP nach Fortfall einer Genehmigung nicht befolgt**,
- das **Überwachungsrecht der DBP behindert**,
- Notzeichen im Funkverkehr (SOS) mißbraucht**,
- als **Inhaber privater Funkanlage das Fernmeldegeheimnis verletzt** oder
- absichtlich den Funkverkehr stört oder behindert**.

Es sei noch erwähnt, daß das Strafgesetzbuch in den §§ 316b und 317 auch Bestimmungen enthält, die den Fernmeldebetrieb der DBP schützen.

6.3.5. Störungen durch elektrische Anlagen (Kollisionsrecht)

Im Laufe der Zeit sind viele elektrische Anlagen (hierzu gehören natürlich auch FAnl) errichtet worden, die sich gegenseitig nicht störend beeinflussen dürfen. Das FAG bestimmt deshalb, daß der Inhaber einer neuen elektrischen Anlage verpflichtet ist, jede ältere Anlage vor Störungen durch die jüngere Anlage zu schützen (**Recht der Priorität**). Diese Bestimmung wird durch das **TWG** teilweise eingeschränkt. Zum Kollisionsrecht gehören auch das **Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten**, die **Vereinbarungen der Bundesbahn** und der DBP über die **Bahnelektrifizierung** und die **Straßenverkehrsordnung** (Entstörung von Otto-Motoren).

6.4. Fernsprechordnung

6.4.1. Allgemeines und Gliederung

Der Gesetzgeber hat durch das **FAG** nur die **Grundsätze des Fernmeldebenutzungsrechtes** (Zulassungszwang, Gebührenbeitreibungsrecht, Fernmeldegeheimnis) festgelegt. Durch das **Postverwaltungsgesetz** wurde der **BPM** ermächtigt, mit Zustimmung des Verwaltungsrates der DBP die **Bedingung und Gebühren für die Benutzung der Post- und Fernmeldeeinrichtung durch Rechtsverordnungen zu regeln**. Die Fernsprechordnung (FeO) ist eine dieser Benutzungsvorschriften, die Gesetzeskraft hat. Durch diese Regelung ist es möglich, die Benutzungsvorschriften jederzeit der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen, ohne den zeitraubenden Gesetzesweg einschlagen zu müssen.

Die FeO mit ihren Ausführungsbestimmungen (AB) enthält in 6 Teilen und 3 Anlagen die für die Benutzung des öffentlichen Fernsprechnetzes gültigen Rechtsvorschriften. Die allgemeine Dienstanweisung für das Post- und Fernmeldewesen, Abschnitt VI, 3 A (ADA VI, 3 A), enthält

außer der FeO mit AB noch die Verwaltungsanweisungen (VANw) der FeO. VANw haben **keine Gesetzeskraft**; es sind Richtlinien für die Handhabung beziehungsweise Auslegung der Rechtsvorschrift.

6.4.2. Das öffentliche Fernsprechnetz

6.4.2.1. Ortsnetze

Das **öffentliche Fernsprechnetz** besteht aus den **Ortsnetzen** und den Leitungen zwischen ihnen (**Fernnetz**).

Ein **ON** gliedert sich in das **Ortsverbindungsnetz** und in das **Anschlußnetz**. Die Ortsverbindungsleitungen haben die Aufgabe, die Ortsvermittlungsstellen (OVSt) miteinander zu verbinden, während durch die Anschlußleitungen die öffentlichen Sprechstellen und die Teilnehmereinrichtungen an die OVSt angeschlossen werden. Wenn ein ON nur eine VSt besitzt, entfällt das Ortsverbindungsnetz. Das **Fernnetz** kann man in das **Bezirksnetz** und in das **Weitznetz** unterteilen.

Die **ON** bestehen aus einer oder mehreren **Vermittlungsstellen (VSt)**, den **öffentlichen Sprechstellen**, den **Teilnehmereinrichtungen** und den **Ortsleitungen**. Jedes ON hat einen **Ortsnetzbereich (ONB)**, der in Anschlußbereiche (AsB) unterteilt ist, wenn das ON mehrere VSt hat.

Die ONB werden nach den Bestimmungen der DBP so gegeneinander abgegrenzt, daß der **geschlossen bebaute Teil** einer Gemeinde nicht in verschiedene ONB unterteilt wird. Damit aber jedes ON auch einen genügend großen Bereich umfaßt, soll sich der ONB auf ein Gebiet von etwa **5 km** um die VSt erstrecken. Es können deshalb auch mehrere Orte, die nicht weit auseinander liegen, zu einem ON gehören.

6.4.2.2. Öffentliche Sprechstellen

Damit jedermann (auch die Personen, die keinen eigenen Fernsprechananschluß besitzen) am Fernsprechverkehr teilnehmen kann, errichtet die DBP öffentliche Sprechstellen (Ö), und zwar als

PostÖ und PostÖMünz

bei allen Ämtern und Amtsstellen der DBP;

PostÖMünz

auf Straßen, Plätzen und in öffentlichen Gebäuden, wenn ein Bedürfnis besteht und hinreichende Einnahmen zu erwarten sind;

GÖ (gemeindliche öffentliche Sprechstellen)

auf Antrag von kleinen Gemeinden, wenn sich in ihrem Gebiet keine andere Ö befindet;

PrÖ oder PrÖMünz

bei Privaten, wenn hierfür nach dem Ermessen der DBP ein Bedürfnis besteht.

Die Ö sind durch ein einheitliches Schild (schwarzer Fernhörer auf gelbem Grund) gekennzeichnet; es werden nur die vorgeschriebenen Gebühren eingezogen, ein **Zuschlag darf nicht erhoben werden**. Ö mit gewöhnlichem Sprechapparat können für abgehende und ankommende Gespräche benutzt werden. Öffentliche Münzfernsprecher sind dagegen nur für abgehende Gespräche bestimmt und deshalb nicht im Amtlichen Fernsprechbuch eingetragen.

Für **GÖ, PrÖ und PrÖMünz** werden in der Regel **keine Einrichtungsgebühren und keine laufenden Gebühren** erhoben. Die Gemeinde beziehungsweise der Inhaber müssen die Ö mindestens ein Jahr behalten. Für die Sprechstelle ist ein **geeigneter Raum** zur Verfügung zu stellen. Außerdem muß die Sprechstelle **jedem zugänglich** gehalten werden.

Für die **GÖ** muß die Gemeinde eine **geeignete Person** als **Inhaber** vorschlagen. Der Inhaber und sein Vertreter sind zur **Amtsverschwiegenheit**, zur Wahrung des **Fernmeldegeheimnisses** und zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Der Inhaber muß die **GÖ** bedienen und den Dienst nach den Anweisungen der DBP versehen. So muß er z. B. Personen zu Gesprächen herbeirufen, kurze Nachrichten an sie weiterleiten, und Telegramme annehmen und zustellen.

6.4.2.3. Teilnehmereinrichtungen

Teilnehmereinrichtungen umfassen Fernsprechapparate (FeAp) und Leitungen, die die DBP dem Teilnehmer überläßt, übereignet oder deren Anschaltung an das öffentliche Netz sie gestattet. Danach gehören zu den Teilnehmereinrichtungen:

- a) **Hauptanschlüsse (HAs)**,
- b) **Nebenstellenanlagen (NStAnl)**
mit Querverbindungen und Abzweigleitungen,
- c) **Sprechapparat besonderer Art, Zusatzeinrichtungen** und
- d) **private Sondereinrichtungen**.

Die technische Gestaltung der Teilnehmereinrichtungen bestimmt die DBP.

Hauptanschlüsse

HAs sind Sprechstellen, deren FeAp durch Hauptanschlußleitungen (HAsl), auch Amtsleitungen genannt, **unmittelbar** mit der OVSt verbunden sind. Es können

Einzelanschlüsse oder Gemeinschaftsanschlüsse sein.

Diese Anschlüsse unterscheiden sich dadurch, daß bei den **Einzelanschlüssen** die **FeAp einzeln** durch HAsl mit der OVSt verbunden und bei den **Gemeinschaftsanschlüssen** mehrere FeAp durch eine **gemeinsame HAsl** an die OVSt angeschlossen sind. Gemeinschaftsanschlüsse werden als Zweier- (2 FeAp) oder als Zehneranschlüsse (4 bis 10 FeAp) hergestellt. Zehneranschlüsse gibt es kaum noch. HAs über Wählsternschalter (WstSch) gelten als Einzelanschlüsse.

Jeder Teilnehmer (Tln) erhält für seinen HAs, auch wenn es sich um Gemeinschaftsanschlüsse handelt, eine eigene **Rufnummer**. Die DBP setzt die Rufnummern fest, wobei Wünsche des Tln im Rahmen des Möglichen berücksichtigt werden. Aus dienstlichen Gründen oder auf Antrag des Tln können die Rufnummern geändert werden.

Für jeden HAs ist eine **monatliche Grundgebühr** zu entrichten, deren Höhe nach der Anzahl der HAs im ON abgestuft ist. Die Grundgebühr für einen Gemeinschaftsanschluß ist wegen der eingeschränkten Benutzungsmöglichkeit ermäßigt.

Nebenstellenanlagen

An HAS können Nebenstellen (NSt) durch Nebenanschlußleitungen (NAs) angeschlossen werden. Eine NSt ergibt mit ihrer NAsl einen Nebenanschluß (NAs). Die NAs bilden mit ihrer Hauptstelle (HSt) eine Nebenstellenanlage (NStAnl). Die HASl gehört also nicht zur NStAnl.

HSt ist bei einer NStAnl die Sprechstelle, bei der die ankommenden Gespräche von anderen Teilnehmersprechstellen entgegengenommen werden. NSt sind FeAp, die, im Gegensatz zu den HSt, nicht unmittelbar an die OVSt, sondern mit einer NAsl an eine HSt angeschlossen sind und deshalb nur über diese HSt mit der OVSt und damit mit anderen Teilnehmereinrichtungen verbunden werden können.

NStAnl haben den Vorzug, daß eine NSt mit der HSt und den anderen NSt ohne Inanspruchnahme einer HASl gebührenfrei verbunden werden kann. Ein Teil der NAs kann so eingerichtet werden, daß eine Verbindung mit HASl verhindert ist. Man spricht dann von **nichtamtsberechtigten** NSt, im Gegensatz zu den **amtsberechtigten** NSt. Eine NStAnl muß mindestens eine amtsberechtigte NSt haben. NSt, die sich auf demselben Grundstück wie die HSt befinden, bezeichnet man als **innenliegende** NSt. Eine **außenliegende** NSt befindet sich auf einem anderen Grundstück als die HSt.

An eine NSt (amtsberechtigt oder auch nichtamtsberechtigt) können weitere NSt (Zweitnebenstellen) angeschlossen werden. Die NSt, an die Zweitanschlüsse herangeführt sind, bildet mit diesen eine **Zweitnebenstellenanlage**. Zweitnebenstellen werden nur zugelassen, wenn der Inhaber der NStAnl hierfür ein **dringendes Bedürfnis** nachweisen kann. Die Unterhaltung der Hauptanlage und der Zweitnebenanschlüsse soll in einer Hand liegen.

Bei den Nebenanschlüssen ist zu unterscheiden zwischen

- a) **Regelnebenanschlüssen** und
- b) **Ausnahmenebenanschlüssen**

Bei einem **Regelnebenanschluß** liegen NSt und HSt in demselben ON, während bei einem **Ausnahmenebenanschluß** die NSt an eine in einem anderen ON liegende HSt angeschlossen ist. Ausnahmenebenanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn der Antragsteller ein **dringendes Bedürfnis** nachweisen kann. Die Entfernung zwischen den Ortsnetzen darf nicht mehr als **25 km** in der Luftlinie betragen.

NStAnl kann man, wenn man sie nach den **Eigentumsverhältnissen** betrachtet, nach

- posteigenen
- teilnehmereigenen und
- privaten NStAnl unterscheiden.

Posteigene NStAnl werden von der DBP auf Antrag eingerichtet und betriebsfähig gehalten (unterhalten). Sie bleiben Eigentum der DBP und werden dem Teilnehmer zur Benutzung **überlassen**. Für die Einrichtung der NStAnl werden Einrichtungsgebühren erhoben. Für die Überlassung und Unterhaltung sind laufende Gebühren zu entrichten, die nach Art und Umfang der Anlage abgestuft sind. Die Mindestüberlassungsdauer beträgt 5 oder 10 Jahre.

Teilnehmereigene NStAnl werden ebenfalls von der DBP eingerichtet und unterhalten, aber gegen Erstattung der Kosten dem Teilnehmer **übereignet**. Für die

Einrichtung der NStAnl sind ebenfalls Einrichtungsgebühren zu entrichten, während laufende Gebühren nur für die Unterhaltung der Anlage erhoben werden.

Private NStAnl werden von **privaten Unternehmern**, die von der DBP zugelassen sind, **eingerichtet** und in der Regel unterhalten. Die DBP genehmigt die Anschließung an das öffentliche Netz, wenn die NStAnl den Vorschriften der DBP entspricht. Der Teilnehmer muß dafür sorgen, daß die Anlage ordnungsgemäß unterhalten wird.

Nach der **technischen Gestaltung** ist zu unterscheiden zwischen:

1. NStAnl mit Vermittlungseinrichtungen, und zwar

- a) mit handbedienten Vermittlungseinrichtungen und
- b) mit selbsttätigen Vermittlungseinrichtungen sowie

2. Reihenanlagen.

Die NStAnl werden in der **Regelausstattung** von den Fertigungsfirmen geliefert. Dieser Grundausbau gibt die Größe und die Schaltmöglichkeit der NStAnl an. Zu der Regelausstattung kann der Teilnehmer eine **Ergänzungsausstattung** beantragen, die dann ein fester Bestandteil der NStAnl wird und an die Mindestüberlassungsdauer der Anlage gebunden ist.

Durch **Querverbindungen** können NStAnl unmittelbar miteinander verbunden werden, so daß zwischen den beiden Anlagen eine Verbindung ohne Inanspruchnahme der VSt gebührenfrei hergestellt werden kann. Liegen die HSt der beiden NStAnl in demselben Ortsnetz, so handelt es sich um eine **Regelquerverbindung**. **Ausnahmequerverbindungen** bestehen zwischen NStAnl, deren HSt in verschiedenen Ortsnetzen liegen. Sie dürfen **nicht mit HASl**, jedoch nach dem Ermessen der DBP mit anderen Querverbindungen zusammengeschaltet werden. Der Antragsteller muß für die Überlassung einer Ausnahmequerverbindung ein **dringendes Bedürfnis** nachweisen. Eine Entfernungsbeschränkung besteht nicht.

Eine **Abzweigleitung** verbindet eine Nebenstellenanlage mit einer Privatfernmeldeanlage. Sie darf **nicht mit HASl verbunden** werden, weil sonst die Betriebsstellen der Privatfernmeldeanlage über die HASl mit anderen Teilnehmersprechstellen verkehren könnten, was nach dem FAG nicht gestattet ist.

Sprechapparate besonderer Art, Zusatzeinrichtungen und private Sonder-einrichtungen

Sprechapparate besonderer Art (z.B. Rückfragesapparate, Mithörapparate, Teilnehmer-Münzfernsprecher) werden anstelle eines gewöhnlichen Sprechapparates eingeschaltet und müssen von der DBP zugelassen sein.

Zusatzeinrichtungen (Anschlußdosen, zweiter Wecker, Gebührenanzeiger usw.) sind **elektrisch** mit einer HSt oder NSt verbunden und dürfen **nur von der DBP angebracht** werden, auch wenn es sich um private Zusatzeinrichtungen (z.B. automatische Anrufbeantworter) bei post- oder teilnehmereigenen NStAnl handelt.

Private Sondereinrichtungen sind solche Einrichtungen, die mit der Vermittlungseinrichtung einer NStAnl oder mit einer Reihenanlage verbunden werden, aber weder zu ihrer Ergänzungsausstattung zählen noch Zusatzeinrichtungen sind.

6.4.3. Das Fernsprechteilnehmerverhältnis

6.4.3.1. Begriff des Fernsprechteilnehmers

Fernsprechteilnehmer ist jeder Inhaber eines HAS. Personen, die eine Teilnehmereinrichtung gelegentlich oder ständig mitbenutzen oder denen eine NST überlassen wird, sind nicht Teilnehmer (Tln) und haften auch nicht für die Gebühren, die sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben.

Einzelpersonen und juristische Personen sowie **Behörden** und **Personengesamtheiten** und **Personenvereinigungen** ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Erbengemeinschaft) können Tln werden.

Das Teilnehmerverhältnis, das Rechte und Pflichten mit sich bringt, umfaßt nicht nur den HAS, sondern auch die zu einem HAS gehörenden NAs und alle anderen Teile der NSTAnl.

6.4.3.2. Entstehung des Teilnehmerverhältnisses

Fernsprechteilnehmer wird man entweder durch **Stellung eines Antrages** (Neubegründung) oder im Wege der **Übertragung** oder durch **Rechtsnachfolge**. Für die **Neubegründung** eines Teilnehmerverhältnisses müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

Stellung eines Antrages

Die Herstellung einer Teilnehmereinrichtung ist bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen (Am) zu beantragen. Werden Teilnehmereinrichtungen beantragt, für die eine Mindestüberlassungsdauer besteht, so ist für den Antrag ein Formblatt zu verwenden. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Beibringung der Grundstückseigentümergeklärung

Wie bereits erwähnt, muß jeder, der einen Anschluß an das öffentliche Netz beantragt, die GEE beibringen, wenn sie nicht schon vorliegt. Durch die GEE erklärt sich der Grundstückseigentümer damit einverstanden, daß die DBP auf seinem Grundstück alle Einrichtungen anbringen kann, die zur Herstellung von Anschlüssen und zum Ausbau des Fernsprechnetzes notwendig sind. Die GEE gilt für unbestimmte Zeit und ist auch bei der Veräußerung des Grundstückes für den **Nachfolger verbindlich**. Durch die Gegenerklärung verpflichtet sich die DBP, alle durch sie gegebenenfalls verursachten Schäden auf dem Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu beseitigen.

Bereitstellung geeigneter Räume

Die Räume, in denen Teilnehmereinrichtungen untergebracht werden, müssen so beschaffen sein, daß die Einrichtung vor **schädlichen Einflüssen** (Feuchtigkeit, Staubentwicklung) bewahrt bleiben und Arbeiten in ihnen jederzeit ausgeführt werden können. Andernfalls trägt der Tln die **Kosten** für die notwendigen **Schutzmaßnahmen**. Wenn sich später herausstellen sollte, daß die Räume ungeeignet sind, so hat der Tln den entstandenen Schaden zu ersetzen. Vor Aufnahme der Bauarbeiten hat der Tln die **Lage der verdeckt geführten Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlichen Anlagen** genau zu bezeichnen.

Annahme des Antrages durch die DBP

Die Annahme des Antrages auf Herstellung eines HAS kann von der **Vorauszahlung der Grundgebühr** für 6 Monate abhängig gemacht werden, wenn die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zweifelhaft ist. Außerdem kann die Herstellung einer Teilnehmereinrichtung **abgelehnt** werden, wenn der Antragsteller noch mit **Verpflichtungen** aus einem früheren Teilnehmerverhältnis **im Rückstand** ist. Wenn die Voraussetzungen für die Herstellung einer Teilnehmereinrichtung gegeben sind, bestätigt die DBP die Annahme des Antrages. Mit der **Bestätigung des Antrages** beginnt das Teilnehmerverhältnis und mit der **Übergabe der betriebsfähigen Teilnehmereinrichtung** die **Mindestüberlassungsdauer**.

Bei der **Übertragung** einer Teilnehmereinrichtung tritt **auf Antrag** ein anderer mit Genehmigung der DBP in das bestehende Teilnehmerverhältnis ein. Ein derartiger Antrag wird nur dann **genehmigt**, wenn der neue Tln die Räume (Wohn- oder Geschäftsräume) oder das Geschäft des bisherigen Tln übernimmt. Für noch rückständige Gebühren haften der neue und der bisherige Tln.

Änderungen in der Person des Tln durch **Rechtsnachfolge** (Erbgang, Firmenverschmelzungen), sind innerhalb eines Monats der DBP anzuzeigen. Ändert sich der Name des Tln, weil z. B. eine Fernsprechteilnehmerin heiratet, so besteht ebenfalls Anzeigepflicht.

6.4.3.3. Inhalt des Teilnehmerverhältnisses

Aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben sich für den Tln **Pflichten** (allgemeine Pflichten und Gebührenpflicht) aber auch **Rechte**. **Zu den allgemeinen Pflichten** gehören:

Vermeidung jeder bestimmungswidrigen Benutzung

Der Tln hat dafür zu sorgen, daß die **Gespräche** bei seinen Anschlüssen **ordnungsgemäß abgewickelt** und seine Anschlüsse **nicht überlastet** werden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Benutzungsbestimmungen eingehalten werden und ein **Mißbrauch** durch ihn oder andere **unterbleibt**. Andernfalls kann der Anschluß gesperrt oder fristlos aufgehoben werden.

Schutz der Teilnehmereinrichtung

Der Tln haftet dafür, daß die ihm überlassene Teilnehmereinrichtung **nicht in Verlust gerät** oder **beschädigt** wird und **keine elektrischen Fremdströme** in die Einrichtung gelangen. Störungen, Verluste oder Beschädigungen an den Einrichtungen müssen dem zuständigen FA angezeigt werden. Ohne besondere Genehmigung darf der Tln die Einrichtung nicht ändern und auch **keine selbstbeschafften Apparate anbringen**. Hilfsvorrichtungen (sie sind mit der Anlage mechanisch gekoppelt) darf der Tln selbst anbringen, wenn sie zugelassen sind. Außerdem muß der Tln **alle Arbeiten dulden**, die zur Herstellung, Unterhaltung und Beseitigung von Teilnehmereinrichtungen notwendig sind. Zu diesem Zweck hat er den Beauftragten der DBP **Zutritt zu den Räumen** zu gewähren.

Duldung der Stillegung von Teilnehmereinrichtungen

Der Tln ist verpflichtet zu dulden, daß sein Anschluß vorübergehend stillgelegt wird, wenn das **öffentliche Wohl** es erfordert.

Rückgabe der Teilnehmereinrichtung

Nach Beendigung des Teilnahmeverhältnisses sind die posteigenen Einrichtungen zurückzugeben. Die DBP entfernt sie aus den Räumen des Tln. Für **verloren-gegangene** oder **beschädigte** Teile ist der Tln **ersatzpflichtig**.

Zur Gebührenpflicht bestimmt die FeO:

Der Tln ist **Schuldner aller Gebühren**, die sich aus dem Teilnahmeverhältnis ergeben. Hierzu gehören **Gesprächsgebühren, Einrichtungs- und Änderungsgebühren, Mahngebühren, Sperrgebühren, Telegrammgebühren** für die durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme usw. Gebühren, deren Höhe im voraus feststeht (z. B. laufende Gebühren) sind auch im voraus fällig, während andere Gebühren, z. B. Gesprächsgebühren, erst nach Ausführung der Leistung zu bezahlen sind.

Die Gebühren für eine Fernmelderechnung sind innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Rechnung zu entrichten. Als Tag der Bekanntgabe (Zustellung) wird der 3. Kalendertag nach Absendung der Fernmelderechnung angesehen, so daß die **Zahlfrist 10 Kalendertage** nach der **Absendung** der Fernmelderechnung beträgt. Gebührenrückstände des Tln werden mit 2 vom Hundert über dem Wechseldiskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

Bleibt der Tln mit der Zahlung von Gebühren im Rückstand, so wird er schriftlich gemahnt. Hat die Mahnung keinen Erfolg, so wird der Anschluß gesperrt.

Zu den Rechten des Tln gehören:

Anspruch auf eine betriebsfähige Teilnehmereinrichtung.

Wenn die Teilnehmereinrichtung ohne Verschulden des Tln länger als 14 Tage betriebsunfähig ist, so ruht die Gebührenpflicht des Tln. Der DBP muß die Störung bekannt sein.

Weitergabe von Nachrichten für andere

Nachrichten für andere dürfen weitergegeben werden. Handelt es sich bei den Teilnehmereinrichtungen um Ausnahmenebenanschlüsse, Ausnahmequerverbindungen und Abzweigleitungen, so dürfen in diesen Fällen keine Nachrichten für andere weitergegeben werden.

Mitbenutzung eines Anschlusses durch andere

Der Tln darf anderen die **gelegentliche** oder **ständige Mitbenutzung** seiner Anschlüsse gestatten. Eine Ausnahme bilden die Teilnehmereinrichtungen, bei denen eine Verbindung in ein anderes ON hergestellt werden kann, ohne daß eine VSt bei der Herstellung der Verbindung mitwirkt (z.B. Ausnahmenebenanschluß). Die Überlassung von Teilnehmereinrichtungen zur **ständigen Alleinbenutzung** ist nur bei Regelhaupt- und Regelnebenanschlüssen zulässig.

Anspruch auf Änderung von Teilnehmereinrichtungen

Wenn ein Tln seine Wohn- oder Geschäftsräume dauernd verlegt (d.h. seinen **ständigen Wohnsitz wechselt**), so kann er die **Verlegung** seiner Teilnehmereinrichtung beantragen.

Die **Umwandlung** einer amtsberechtigten NSt in eine nichtsamtsberechtigte NSt und umgekehrt, kann jederzeit beantragt werden. Auch können Gemeinschafts-sprechstellen auf Antrag in Einzelanschlüsse und Einzelanschlüsse in Gemeinschaftsanschlüsse umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Einen Anspruch auf **Auswechslung** von Teilnehmereinrichtungen hat der Tln nicht. Die Auswechslung einer NStAnl kann jedoch beantragt werden, wenn der Tln bereit ist, für die neue Anlage eine neue Mindestüberlassungsdauer anzuerkennen.

Sperre eines Hauptanschlusses

Auf Antrag des Tln können HAs vorübergehend gesperrt werden. Für eine Antrags-sperre, die länger als 24 Stunden dauert, wird keine Gebühr erhoben.

Anspruch auf Eintragung in das Amtliche Fernsprechbuch

Jeder Tln wird von Amts wegen mit den für das Auffinden seiner Rufnummer erforderlichen Angaben in das AFeB seines Bezirks eingetragen, das ihm für jeden HAs gebührenfrei geliefert wird. Weitere AFeB werden gegen Gebühr abgegeben. Der **Haupteintrag** ist gebührenfrei, wenn er je HAs nicht mehr als drei aufeinander-folgende Druckzeilen umfaßt. Auf begründetes Verlangen kann der Eintrag unter-bleiben. Außer dem Haupteintrag kann der Tln zusätzlich **Nebeneinträge** für sich selbst und für andere, denen er Anschlüsse zur ständigen Benutzung überlassen hat, gegen Gebühr beantragen.

6.4.3.4. Beendigung des Teilnahmeverhältnisses

Das Teilnahmeverhältnis wird beendet durch

- a) **Kündigung,**
- b) **vorzeitige Aufgabe oder**
- c) **fristlose Aufhebung.**

Eine **Kündigung** muß schriftlich (ohne Formblatt) eingereicht werden; sie ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Bei posteigenen Einrichtungen muß die Kündigung dem anderen Teil spätestens am 3. Werktag des betreffenden Kalender-monats zugegangen sein. Für teilnehmereigene und private Einrichtungen besteht keine Kündigungsfrist. **Teilnehmereinrichtungen, für die eine Mindestüberlassungs-dauer besteht, können erst zum Ende der Mindestüberlassungsdauer gekündigt werden.**

Bei der **vorzeitigen Aufgabe** von Teilnehmereinrichtungen ergeben sich **Restge-bühren**, weil der Tln die Mindestüberlassungsdauer nicht eingehalten hat.

Die **fristlose Aufhebung** von Teilnehmereinrichtungen gibt der DBP die Möglich-keit, ein Teilnahmeverhältnis zu beenden, wenn der Tln seiner Gebührenpflicht nicht nachkommt (obwohl er gemahnt und nach einer bestimmten Frist sein An-schluß gesperrt wurde) oder wenn er gegen die Benutzungsvorschriften in grober Weise verstößt.

6.4.4. Orts- und Ferngespräche

6.4.4.1. Allgemeines

Im Fernsprechverkehr unterscheidet man

Ortsgespräche und Ferngespräche.

Ortsgespräche sind Gespräche zwischen zwei Sprechstellen desselben ON.

Gespräche zwischen zwei ON, die nicht mehr als 5 km voneinander entfernt sind, werden gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt, wenn die Tln mit Mehrheit damit einverstanden sind, daß die Grundgebühr nach der Anzahl der HAS beider ON berechnet wird. Die Ortsgesprächsgebühren betragen 0,18 DM; bei einem öffentlichen Münzfernsprecher 0,20 DM. Die Gebühr wird fällig, sobald die verlangte Sprechstelle den Anruf beantwortet hat.

Ferngespräche sind Gespräche zwischen zwei Sprechstellen, die in verschiedenen Ortsnetzen liegen. Beim handvermittelten Ferndienst werden sie durch die Fern-Vst, beim Selbstwählferndienst (SWFD) durch den Teilnehmer selbst hergestellt.

Orts- und Ferngespräche können unterbrochen werden oder in der Gesprächsdauer beschränkt werden, wenn wichtige dienstliche Gründe es erfordern.

6.4.4.2. Gesprächsarten im handvermittelten Ferndienst

Im handvermittelten Ferndienst sind die Gespräche beim Fernamt (FernVST) anzumelden, und zwar als gewöhnliche, dringende oder Blitzgespräche. Bei der Anmeldung ist die verlangte Sprechstelle nach Ort und Rufnummer genau zu bezeichnen. Der Anmelder muß weiter die Rufnummer seines Anschlusses angeben.

Angemeldete Ferngespräche werden möglichst im **Sofortdienst** hergestellt. Ist dies nicht möglich, so werden sie im **Speicherdienst** abgewickelt. Ein Gespräch ist im Sofortdienst erledigt, wenn es innerhalb von 5 Minuten von dem Platz aus abgewickelt werden kann, an dem es angemeldet wurde.

Bei der **Anmeldung** eines Ferngesprächs kann der Anmelder **beantragen**, daß

ihm nach dem Gespräch die Gebühr mitgeteilt wird (**Gebührenansage**), das Gespräch vorzeitig erlöschen, d.h. gestrichen werden soll (**Befristung**), das Gespräch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraumes nicht hergestellt wird (**Zurückstellung**), eine **Umleitung** am Bestimmungsort vorgenommen wird, wenn die verlangte Sprechstelle die Annahme des Gespräches ablehnt.

Solange die **Verbindung** noch **nicht bereitgestellt** ist, kann der Anmelder die **Anmeldung streichen** lassen oder die **Änderung der Anmeldung beantragen**. Die **Gebühren** im handvermittelten Ferndienst **richten sich nach der Gesprächsdauer** (mindestens 3 Minuten), der **Entfernung** und der **Gesprächsart**.

Die wichtigsten besonderen Gesprächsverbindungen

XP- und N-Gespräche sind Ferngespräche mit **Nichtteilnehmern**, die der Anmelder mit einer Ö führt.

Bei einem **XP-Gespräch** wünscht der Anmelder, daß jemand zu einem Gespräch nach einer PostÖ oder GÖ herbeigerufen wird. Der Verlangte muß mit Namen und Anschrift genau bezeichnet werden und wird von der Ö durch eine Karte benachrichtigt, die durch Boten zugestellt wird. Wohnt der Verlangte außerhalb des Herbeirufbereiches der Ö, so ist es ein XPL-Gespräch.

N-Gespräche können nur mit Poststellen, Posthilfsstellen und GÖ geführt werden, die im AFeB besonders gekennzeichnet sind. Der Inhalt dieser Gespräche soll einer oder mehreren Personen, die in demselben Ort wohnen, als kurze Nachricht durch Boten übermittelt werden. Wohnt der Empfänger der Nachricht außerhalb des Herbeirufbereiches, so ist es ein NL-Gespräch.

V-Gespräche sind Ferngespräche mit **Teilnehmersprechstellen**, wobei der Anmelder wünscht, daß der Name der Person, mit der das Gespräch geführt werden soll, oder auch nur das Vorliegen einer Gesprächsanmeldung der verlangten Sprechstelle im voraus übermittelt wird.

Bei einem **R-Gespräch** werden die Gesprächsgebühren der verlangten Sprechstelle angerechnet, wenn die Person, die sich bei der verlangten Sprechstelle meldet, damit einverstanden ist. Bei einer Ablehnung muß der Anmelder die Zusatzgebühr entrichten. Für die obengenannten besonderen Gesprächsverbindungen werden zusätzliche Gebühren erhoben.

6.4.4.3. Selbstwählferndienst

In Verkehrsbeziehungen, die in SWFD zu erreichen sind, muß der Tln, die gewünschte Sprechstelle mit Hilfe der Ortsnetzkenzahl **selbst anwählen**. Nur Gespräche mit Nichtteilnehmern (XP- und N-Gespräche) werden weiterhin im handvermittelten Ferndienst hergestellt. **Vorrangsgespräche** und andere **besondere Gesprächsverbindungen** sind im SWFD **nicht zugelassen**.

Ist das verlangte ON oder die verlangte Sprechstelle im SWFD nach mehrmaligen Versuchen stets besetzt, so kann das Gespräch gegen doppelte Gebühr im handvermittelten Ferndienst hergestellt werden. Bei Störungen im SWFD kann das Gespräch gegen einfache Gebühr beim Fernamt angemeldet werden. Die **Gebühren** werden in Ortsgesprächsgebühreneinheiten berechnet und **richten sich nach der Entfernung**, der **Gesprächsdauer** (ohne Mindestzeit) und der **Ausführungszeit** (von 18 bis 7 Uhr und sonntags von 14 bis montags 7 Uhr sowie an Feiertagen sind die Gebühren ermäßigt; Nachttarif).

6.4.5. Fernsprechauftragsdienst und zusätzliche Dienste

In Ortsnetzen, in denen hierfür ein Bedürfnis besteht, richtet die DBP einen Fernsprechauftragsdienst (FeAD) ein. Der FeAD beantwortet im Auftrag des Tln die für ihn bestimmten Anrufe, erteilt bestimmte Auskünfte, nimmt kurze Nachrichten zur Weiterleitung entgegen und erledigt Weckaufträge.

Neben dem FeAD gibt es noch **zusätzliche Dienste**. Gegen Ortsgesprächsgebühr können über besondere Kurzrufnummern durch selbsttätige Geräte Ansagen über Sonderdienste gegeben werden (Zeitanzeige, Wettervorhersage usw.).

Auf Antrag des Tln kann sein Anschluß zum **Vergleichen der laufenden Gesprächszählung** besonders beobachtet werden. Es ist auch möglich, **Telegramme fernmünd-**

lich bei der Telegrammaufnahme aufzugeben. Außerdem kann die DBP auf Antrag des Tln Leistungen ausführen, die mit dem Fernsprechdienst zusammenhängen, aber nicht besonders geregelt sind, z. B. Nachforschungen darüber anzustellen, um eine Sprechstelle zu ermitteln, von der aus der Tln laufend belästigt wird.

6.4.6. Haftung im Fernsprechdienst

Wird durch den Mangel der Fernsprecheinrichtungen ein Tln oder Benutzer getötet, verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet die DBP für den entstandenen Schaden nur, wenn ein Verschulden der DBP oder eines ihrer Beauftragten vorliegt. Ist der Schaden durch den Geschädigten mit verursacht worden, so haftet die DBP nur anteilmäßig. Für Schäden, die durch Arbeiten für Fernsprecheinrichtungen entstehen, haftet die DBP nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der Gegenerklärung zur GEE. Ersatzansprüche gegen die DBP verjähren in einem Jahr.

Für andere Schäden, die z. B. durch Störungen des Fernsprechbetriebes und dgl. entstehen, haftet die DBP nicht. Das bedeutet, daß eine Haftung für Schäden ausgeschlossen ist, die entstehen

- a) durch Stilllegung von Teilnehmereinrichtungen oder Ausschließung von der Benutzung des öffentlichen Fernsprechnetzes,
- b) durch Betriebsstörungen,
- c) durch Fehler im AFeB,
- d) durch unrichtige, verzögerte oder unterbliebene Herstellung von Gesprächsverbindungen und
- e) durch unrichtige Auskünfte usw.

Der geschädigte Teilnehmer kann den schuldigen Postangehörigen ggf. auf Schadenersatz verklagen.

6.5. Wiederholungsfragen zum Abschnitt 6.

1. Nennen Sie die wichtigsten Gesetze und Verordnungen des Fernmelderechts! 2. Was gehört zu einer Fernmeldeleinie? 3. In welchen Fällen kann die DBP eine Ausüstung der Baumpflanzungen verlangen? 4. Welchem Zweck dient das Planverfahren? 5. In welchen Fällen wird die DBP einen Gestattungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer abschließen? 6. Was versteht man unter dem Begriff Fernmeldehoheit? 7. Wer ist Träger der Fernmeldehoheit? 8. Wodurch sind Fernmeldeanlagen gekennzeichnet? 9. Warum sind Signaleinrichtungen keine Fernmeldeanlagen? 10. Was sind private Fernmeldeanlagen? 11. Welche Fernmeldeanlagen sind genehmigungsfrei? 12. Warum werden mit jeder Genehmigung für eine Fernmeldeanlage Auflagen erteilt? 13. Warum räumt das FAG der DBP für alle privaten Fernmeldeanlagen ein Überwachungsrecht ein? 14. Welchen Zweck hat das Fernmeldegeheimnis? 15. Auf welche Tatsachen erstreckt sich das Fernmeldegeheimnis? Wer ist verpflichtet, das Fernmeldegeheimnis zu wahren? 16. Auf welche Tatsachen erstreckt sich die Amtsverschwiegenheit? 17. Was ist die Fernsprechordnung? 18. Woraus besteht ein Ortsnetz? 19. Wo, zu welchem Zweck und unter welchen Voraussetzungen errichtet die DBP Ö? 20. Wodurch unterscheidet sich ein Einzelanschluß vom Gemeinschaftsanschluß? 21. Wie kann man NStAnl hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse unterscheiden? 22. Wer kann Fernsprechteilnehmer werden? 23. Wie und unter welchen Voraussetzungen entsteht ein Teilnehmerverhältnis? 24. Welche Rechte hat ein Fernsprechteilnehmer? 25. Nennen Sie die Bestimmungen über die Kündigung von Teilnehmereinrichtungen! 26. Was sind Restgebühren? 27. Was sind Orts- und was sind Fern-

gespräche? 28. Was kann man bei der Anmeldung eines Ferngespräches beantragen? 29. Welchen Zweck hat ein XP-Gespräch? 30. Was sind V- und R-Gespräche? 31. Welche Gesprächsarten sind im SWFD nicht zugelassen? 32. Zu welchen Zeiten ist die Gebühr im SWFD ermäßigt? 33. Welche Aufträge übernimmt der FeAD? 34. In welchen Fällen haftet die DBP im Fernsprechdienst?

7. Vorschriften zum Schutz gegen Starkstrom und Unfallschäden

7.1. Allgemeines

Zum Schutz gegen Starkstrom- und Unfallschäden sind im Interesse einer erfolgreichen Unfallverhütung zahlreiche Vorschriften erlassen worden, die jeder Einsichtige beherzigen wird, denn nicht umsonst heißt es:

Eigene Vorsicht – bester Unfallschutz!

Es ist eine bekannte Tatsache, daß rund **80 Prozent aller Unfälle auf menschliches Versagen**, aber nur etwa 20 Prozent auf technische Mängel zurückzuführen sind. Über 2 Millionen Arbeitsunfälle ereignen sich jährlich in der Bundesrepublik; jeder Arbeitstag fordert im Durchschnitt 17 Todesopfer. Für Entschädigungen nach Unfällen und für Unfallrenten müssen in jedem Jahr Zahlungen geleistet werden, für die über 50000 Wohnungen gebaut werden könnten.

Warum versagt der Mensch so oft und warum verursacht er so viele Unfälle? Die Gründe hierfür sind darin zu suchen, daß sich der einzelne in seinem Leistungs- und Reaktionsvermögen in Unfallsituationen fast immer überschätzt. Erst dann, wenn es meist zu spät ist, stellt er fest, daß seine körperlichen oder geistigen Fähigkeiten nicht ausgereicht haben, um den Unfall zu verhindern oder in seiner Wirkung zu mildern. Viele Unfälle entstehen insbesondere bei jüngeren Arbeitskräften aus purer Neugier, ja sogar aus Spaß und Tollerei. Die meisten Unfälle lassen sich also bei etwas Vorsicht und Verantwortungsbewußtsein vermeiden, und nichts ist bequemer als die Ausrede: „Das war Zufall; das war Pech; das war Schicksal!“ **Unfälle kommen nicht von selbst, sie werden verursacht.**

Die **technische Unfallverhütung** trachtet danach, Maschinen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsverfahren so zu gestalten, daß sich Unfälle und Berufskrankheiten möglichst nicht ereignen können. Die hierbei bis-

her erzielten Erfolge sind erfreulich, aber solange der arbeitende Mensch nicht auf die Gefahren hingewiesen wird, die sich aus einem Fehlverhalten, aus Unachtsamkeit, aus Leichtsinn oder aus Gleichgültigkeit ergeben können, solange wird der Erfolg dieser Unfallverhütungsmaßnahmen immer nur bescheiden sein. Damit hier bessere Erfolge erzielt werden können, muß sich jeder einzelne stets und ständig den Wahlspruch vor Augen halten:

Nur wer gut und unfallfrei arbeitet, ist ein wirklicher Fachmann in seinem Beruf.

Der **Unfallverhütungsgedanke** muß deshalb in jeden Fachunterricht, in jedes Lehrbuch so eingewoben werden, daß er sich wie ein **roter Faden durch die gesamte Ausbildungs- und Weiterbildungsarbeit** hindurchzieht. Bei jedem Arbeitsgang sollte aber insbesondere der Wille zur Sicherheit allen anderen Zielen vorangehen. Das setzt voraus, daß **jeder mit den vorhandenen Gefahren, mit dem richtigen Verhalten bei Gefahr und mit den richtigen Handhabungen im Verlauf seiner Arbeit vertraut ist**. So gehört z. B. die Kenntnis der wichtigsten **Vorschriften über den Starkstrom- und Unfallverhütungsschutz** zur unbedingten Voraussetzung für jede Arbeit im fernmeldetechnischen Dienst.

7.2. Welche elektrische Energie verträgt der Mensch?

Um wirksame Schutzmaßnahmen gegen den Starkstrom durchführen zu können, muß man wissen, wie hoch die elektrische Energie sein darf, die vom menschlichen Körper ohne Schäden aufgenommen werden kann.

Die Wirkung eines elektrischen Stromes zwischen den Händen oder zwischen Hand und Fuß ist unterschiedlich. **Ströme von 12 bis 20 mA** erregen z. B. **Muskelkrämpfe und Schmerzen in Arm und Brust**; Elektroden können nicht mehr losgelassen werden, da sich die Fingermuskulatur zusammenzieht. Tritt dann eine Stromunterbrechung ein, so machen sich im allgemeinen keine Nachwirkungen mehr bemerkbar, wenn die Einwirkzeit des Stromes nur vorübergehend gewesen ist.

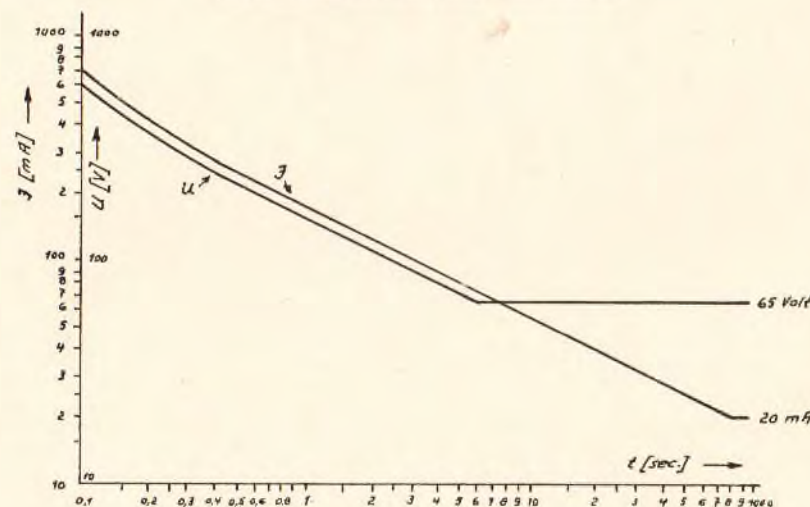
Ströme von 100 mA und mehr führen dagegen fast immer zum sogenannten **Herzrhythmusstörungen mit Todesfolge**. Zahlreiche Beobachtungen haben ergeben, daß die **Gefährdungsgrenze** des Stromes für den menschlichen Körper ganz wesentlich von der **Dauer des Stromdurchgangs** abhängt. Je kürzer die Zeit der Einwirkung, um so höhere Ströme vermag der menschliche Körper ohne Schaden zu überstehen. Bei Einwirkungen von weniger als 1 Sekunde – ein Herzschlag dauert etwa 1 Sekunde – ist es weiterhin von Bedeutung, in welchem Augenblick der Herzschlagperiode der Stromdurchgang erfolgt. Die gefährliche Phase beträgt hier-

bei etwa 20 Prozent der Herzschlagperiode; während der übrigen Zeit kann der Stromwert höher liegen, ohne daß Schäden zu bemerken sind.

Diese Tatsachen können für die Festlegung von Schutzmaßnahmen jedoch erst dann Bedeutung gewinnen, wenn man weiß, welche Spannungen hierfür erforderlich sind. Diese Werte sind über das Ohmsche Gesetz durch Messung der Körperwiderstände festzustellen.

Mit hinreichender Genauigkeit kann der Widerstand zwischen den Händen oder zwischen Hand und Fuß mit etwa 900Ω angegeben werden. Bei steigender Spannung zwischen 50 und 300 Volt fällt er stark ab, bei sehr feuchter Haut und nach dem Genuß alkoholischer Getränke sinkt der Körperwiderstand ebenfalls beträchtlich. In der nachstehenden graphischen Darstellung sind der zulässige Strom und die zulässige Spannung in Abhängigkeit von der Einwirkzeit wiedergegeben. Die untere Stromgrenze liegt bei 20 mA, die untere Spannungsgrenze bei 65 Volt.

**Zulässige Strom- und Spannungswerte
in Abhängigkeit von der Einwirkzeit**



(Abb. 1)

Diese Werte können in besonders gelagerten Fällen überschritten werden. Die geringste Spannung, die beim Menschen bisher zum Tode geführt hat, betrug 30 Volt; die höchste von einem Menschen ohne Schäden überstandene Spannung betrug 50000 Volt bei einer Einwirkzeit von weniger als 0,2 Sekunden.

Oberflächige Belastung tritt dann ein, wenn die Haut nicht durchschlagen wird und der Strom nur über die Körperoberfläche fließt. Dieser Zustand ist bei sehr geringen Spannungen vorhanden. Bei höheren Frequenzen ist eine dem sog. Hauteffekt (Skineffekt) ähnliche Erscheinung zu beobachten. Wie bei einem Leitungsdraht fließt der Strom dann mehr und mehr nur im Oberflächenbereich der Haut. Elektrische Energie in der Größenordnung von mehreren Watt durchdringt nicht die Haut, sondern fließt längs der Körperoberfläche.

Die Vorschriften des Vereins Deutscher Elektrotechniker (VDE) berücksichtigen die Ermittlungen über die elektrische Belastbarkeit des menschlichen Körpers. Nach VDE-Vorschrift 0100/12.65, § 5 N werden Spannungen über 65 Volt als gefährlich betrachtet.

Die bekannte „Praxis“, Spannungen bis 220 Volt zu prüfen, indem man ganz kurz den Spannungsträger mit dem nassen Finger berührt, ist in jedem Fall zu unterlassen.

Es wird außerdem nachdrücklich davor gewarnt, vor Arbeiten in der Nähe von Starkstromanlagen alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

7.3. Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik

In der Elektrotechnik werden die physikalischen Erkenntnisse der Elektrizitätslehre praktisch angewandt. Hierbei wird von Anbeginn an zwischen Schwachstromtechnik (seit geraumer Zeit Fernmeldetechnik genannt) und Starkstromtechnik unterschieden.

Zur Starkstromtechnik gehört zunächst die Erzeugung elektrischer Energie aus Öl, Wasser- oder Kohlekräften. Oft ist die Weiterleitung dieser Energie unter möglichst geringen Verlusten erforderlich, da Erzeugungsort und Verwertungsort selten zusammenliegen. So entwickelte sich die Starkstrom-Übertragungstechnik, die heute durchweg mit hochgespannten Wechselströmen arbeitet. Nur bei räumlich begrenzten Versorgungsbereichen (z. B. Straßenbahn-Netzen) wird Gleichspannung verwendet.

Die Motortechnik umfaßt die Verwertung elektrischer Energie durch Umsetzung in mechanische Energie, sofern nicht eine unmittelbare Verwertung, zum Beispiel durch Wärmeerzeugung, erfolgt.

Bei der Starkstromtechnik ist von besonderer Wichtigkeit, daß die Erzeugungsenergie (Kohle, Wasser, Öl) mit möglichst hohem Wirkungsgrad umgesetzt und übertragen wird.

Die Fernmeldetechnik bedient sich ebenfalls der Elektrizität. Aufgabe der Fernmeldetechnik ist es, **Nachrichteninhalte** (Ferngespräche, Telegramme usw.) zu transportieren und diese dabei in ihrer ursprünglichen Form weitgehend zu erhalten. Verzerrung der Sprachschwingungen oder Verstümmelung von Signalzeichen mindert die Brauchbarkeit fernmeldetechnischer Einrichtungen. Es soll also die Nachrichtencharakteristik so weit erhalten bleiben, daß die zu übermittelnde Sprache verständlich bleibt und Signalzeichen nicht verfälscht werden. So müssen zum

Beispiel die in einem Mikrophon erzeugten elektrischen Schwingungen dieselbe Form haben wie die Schallschwingungen der Luft. Im Fernhörer sollen die elektrischen Schwingungen nach ihrem Lauf über die Leitung möglichst verzerrungsfrei in verständliche Sprache zurückverwandelt werden. Dabei ist der Energieverlust, verursacht durch die Dämpfung, zunächst nicht so wesentlich, da er durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel Verstärkereinrichtungen, aufgehoben werden kann.

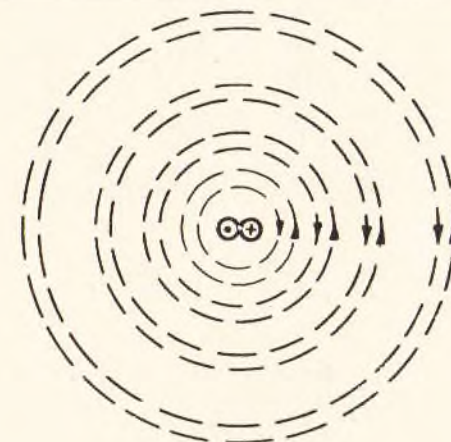
7.4. Wie kann eine Starkstromanlage auf eine Fernmeldeanlage einwirken?

7.4.1. Direkte Berührung

Am häufigsten und im allgemeinen auch am gefährlichsten ist eine **direkte Berührung zwischen Starkstrom- und Fernmeldeleitung**. Durch vorschriftswidrige Bauweise, Witterungseinflüsse oder andere Umstände tritt eine **galvanische Kopplung** praktisch ohne Übergangswiderstand ein. Hierdurch ergibt sich eine Fremdspannung in der Fernmeldeleitung gegen Erde oder der einzelnen Adern gegeneinander; die Folge ist ein Fremdstrom in der Fernmeldeanlage.

Oft kann auch eine **indirekte Kopplung** bestehen, zum Beispiel über gemeinsame Erdereinrichtungen. Der galvanische Energieübergang erfolgt dann meistens im oberirdischen Leitungsverlauf über gerissene Antennendrähte, Abspannseile, feuchte Baumzweige oder dgl.

Magnetfeld einer symmetrisch betriebenen Anlage



(Abb. 2)

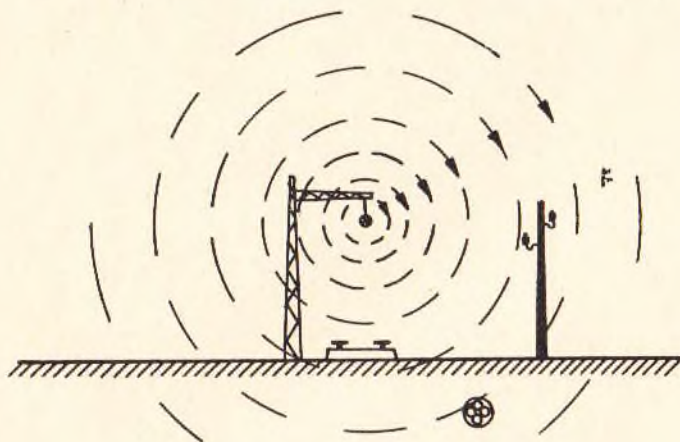
7.4.2. Einfluß des magnetischen Feldes

Nach den Erkenntnissen der Elektrizitätslehre bildet sich um einen stromdurchflossenen Leiter ein magnetisches Kraftlinienfeld. Die Kraftlinien sind in sich geschlossen und laufen in mittelpunktsgleichen (konzentrischen) Kreisen um den Leiter. Ihre Richtung ist durch die Richtung des Stromes eindeutig festgelegt.

Fließen in zwei dicht nebeneinander liegenden Drähten, zum Beispiel in der Hin- und Rückleitung eines Stromkreises, Ströme gleicher Größe, aber entgegengesetzter Richtung, so heben sich die magnetischen Wirkungen dieser Doppelleitung gegenseitig auf. Man spricht dann von einem **symmetrischen Betrieb der Anlage**.

Wird bei einer elektrischen Anlage die Erde als Rückleiter benutzt, zum Beispiel bei einer **elektrifizierten Bahnstrecke**, so spricht man von einem **unsymmetrischen Betrieb**. Hierbei bildet sich ein Magnetfeld aus, das in benachbarten Leitungen nach physikalischer Gesetzmäßigkeit eine Spannung hervorrufen kann. Dieser Vorgang heißt **Induktion** und kann auf der „beeinflussten“ Leitung Störungen oder sogar Gefährdungen hervorrufen.

Magnetfeld einer unsymmetrisch betriebenen Anlage



(Abb. 3)

Dies gilt natürlich nur für die mit Wechselstrom betriebenen Bundesbahnstrecken, da ja nur ein wechselndes Magnetfeld in benachbarten Leitern eine Spannung induzieren kann. Bei den mit Gleichstrom betriebenen S-, U- und Straßenbahnen dagegen ist nur mit Geräuschstörungen, die von den Gleichrichtern oder von den Fahrmotoren herrühren, zu rechnen. In der Nähe von Gleichstrombahnen können daneben noch Korrosionserscheinungen an den Fernmeldekabeln auftreten.

Drehstrom-Hochspannungsleitungen werden im störungsfreien Zustand symmetrisch betrieben, können aber bei **Erdkurzschluß** eines oder mehrerer Phasenleiter **unsymmetrisch** werden und dabei **erhebliche Spannungen in benachbarten Fernmeldeleitungen induzieren**. Das gilt besonders für Drehstromsysteme mit unmittelbarer (starrer) oder niederohmiger Sternpunktserdung.

Der **induktive Einfluß erstreckt sich auf Fernmeldefreileitungen und Fernmeldekabel**, da die magnetischen Feldlinien Luftraum und Erdreich durchdringen. Er wird durch Starkstromanlagen verursacht, die im Betrieb oder im Störfall unsymmetrisches Verhalten zeigen. Für die Höhe der induzierten Spannung ist u. a. die Entfernung zwischen beiden Systemen maßgebend.

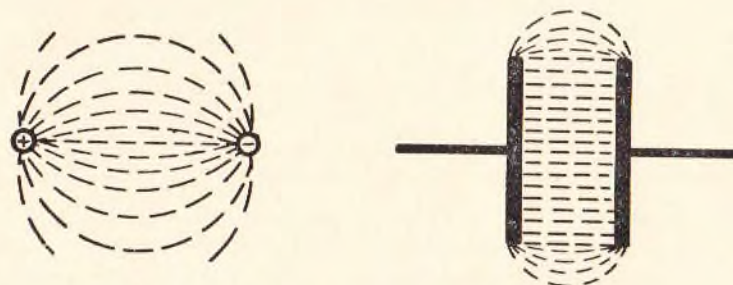
7.4.3. Wirkung des elektrischen Feldes

Zwischen den Polen einer Spannungsquelle oder den Belägen eines aufgeladenen Kondensators besteht ein **elektrisches Feld**.

Die elektrischen Feldlinien erfüllen den Raum zwischen den Punkten oder Flächen unterschiedlicher elektrischer Ladung (vgl. Abbildung 4). Auch **unsymmetrisch betriebene elektrische Leitungen bilden ein elektrisches Feld**. Die Kraftlinien verlaufen dann vom erdfreien Leiter zur Erde (vgl. Abb. 5).

Die Feldlinien erzeugen in einer benachbarten Freileitung Spannungen, die sich störend oder gefährdend bemerkbar machen können. Diesen Vorgang nennt man **Influenz**. Wie bei der Induktion ist die **Höhe der**

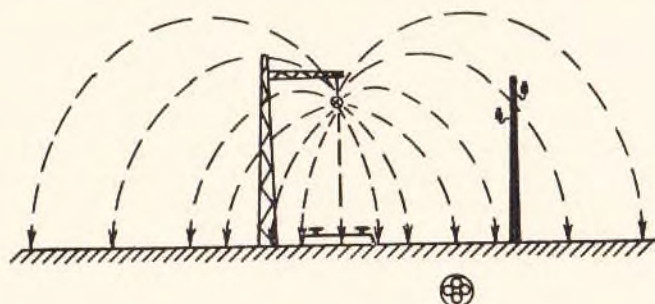
Elektrisches Feld



(Abb. 4)

influenzierten Spannung unter anderem abhängig vom gegenseitigen Abstand beider Systeme. Fernmeldekabel sind **influenzfrei**, da die elektrischen Feldlinien nicht durch das Erdreich laufen, sondern an der Erdoberfläche enden.

Elektrisches Feld einer unsymmetrisch betriebenen Leitung



(Abb. 5)

7.5. Wirkungen des Starkstromübertritts

7.5.1. Störungen

Als Störungen kommen in Betracht:

- Minderung der Verständlichkeit und
- Störungen in der Übertragung von Signalen und Impulsen.

Eine Minderung der Verständlichkeit tritt ein, wenn die Geräuschspannungen zu hoch werden. Sie dürfen nicht höher als 2 mV sein. Die Brummgeräusche sind dann so laut, daß die Sprache an Verständlichkeit einbüßt.

Die Impuls- und Zeichengabe wird durch Fremdspannungen dann besonders beeinträchtigt, wenn die Fernmeldeanlage hierbei unsymmetrisch, also Stromkreis Ader/Erde, arbeitet. Die Fremdspannung darf 10 Volt nicht überschreiten, da sonst Störungen auftreten. Diese können zum Beispiel unerwünschtes Ansprechen von Wechselstromweckern oder Zusammenfallen von Fernsprech-Wählverbindungen auslösen.

7.5.2. Gefährdungen

Als menschliche Gefährdungen wirken sich Schreckwirkungen, körperliche Schäden oder Beschädigungen der Fernmeldeeinrichtungen aus. Schreckwirkungen können z. B. durch Knallgeräusche im Fernhörer hervorgerufen werden, wenn auf diesen Spannungsschöße auftreffen. Durch zu hohe Spannungen können bei Berührung der Fernmeldeeinrichtungen Verbrennungen oder andere körperliche Schäden verursacht werden. Ist die Isolation der Fernmeldeanlage der Fremdspannung nicht mehr gewachsen, so besteht die Gefahr, daß die Anlage beschädigt wird oder in Brand gerät.

Eine Gefährdung kann weiter auch dann eintreten, wenn die Fremdspannung in der Fernmeldeanlage über 65 Volt ansteigt und längere Zeit anhält. Knallgeräusche entstehen schon bei sehr geringen Spannungen, so daß besondere Schutzmaßnahmen nötig sind. Jeder Fernhörer ist daher mit einem **Gehörschutz-Gleichrichter** ausgerüstet, der Spannungsschöße vor dem Fernhörer kurzschließt.

7.6. Schutzmaßnahmen

7.6.1. Maßnahmen im Bereich unterirdischer Kreuzungen und Näherungen

Das unter den Straßen befindliche Erdreich wird durch Wasserleitungen, Gasrohre, Kanalisationsanlagen und elektrische Leitungen weitgehend ausgenutzt. Dabei läßt es sich nicht immer vermeiden, daß Starkstromkabel und Fernmeldekabel einander nähern, sich kreuzen oder über größere Strecken parallel verlaufen. Wird der Abstand hierbei kleiner als 0,3 m, so sind besondere Schutzmaßnahmen vorgeschrieben, die in der **Starkstromschutzanweisung***) der DBP im einzelnen angegeben sind.

Zum Schutz gegen Wärmeeinwirkungen aus dem Starkstromkabel sind zwischen den Kabeln Schutzhauben, Ziegelsteine oder Halbrohre aus Asbestzement zu verlegen. Das **obenliegende Kabel** ist gegen mechanische Beschädigungen bei Straßenaufbrüchen usw. durch **Schutzhauben, Schutzrohre oder Ziegelsteine** zu schützen.

Parallelführungen von Starkstrom- und Fernmeldekabeln in einem gemeinsamen Kabelgraben müssen vermieden werden. Bei langen Näherungen oder sehr hoher Belastung des Starkstromkabels sind besondere Untersuchungen und Messungen erforderlich, damit der induktive Einfluß nicht zu hoch wird.

Weitere Schutzmaßnahmen sind aus dem Band C 3 des „Handbuchs der Fernmeldetechnik“ (**Unterirdischer Linienbau**) ersichtlich.

7.6.2. Maßnahmen im Bereich oberirdischer Kreuzungen und Näherungen

Zur Vermeidung von Störungen oder Gefährdung von Fernmeldefreileitungen beim Zusammentreffen mit Starkstromleitungen sind besondere Vorschriften zu beachten, die ebenfalls in der **Starkstromschutzanweisung***) genau angegeben sind.

An **Kreuzungsstellen** kommt den **Mindestabständen** besondere Bedeutung zu. Diese Abstände betragen bei Kreuzungen mit **Starkstromanlagen unter 1000 V Nennspannung**

*) Die Anweisung wird z. Z. neu bearbeitet und kommt als FBO 15 – Schutz gegen Starkstrom – heraus.

- | | |
|---|---------|
| a) in waagerechter Richtung zwischen den beiderseitigen Bauteilen mindestens | 1,25 m, |
| b) in lotrechter Richtung zwischen den Leitungen der einen und dem darunterstehenden Mast der anderen Anlage mindestens | 1,50 m, |
| c) in lotrechter Richtung zwischen dem blanken oder isolierten Leiter einer Starkstromanlage bis zu 380 V Nennspannung und der Fernmeldeleitung mindestens | 1,00 m, |
| d) in lotrechter Richtung zwischen dem blanken oder isolierten Leiter einer Starkstromanlage von mehr als 380 V und weniger als 1000 V Nennspannung und der Fernmeldeleitung mindestens | 1,50 m, |
| e) in lotrechter Richtung zwischen einem als Luftkabel, Schlauchleitung oder Installationskabel geführten Leiter der einen Anlage und dem Leiter der anderen Anlage mindestens | 0,50 m. |

Bei Näherungen sind die durch Umbruch gefährdeten Maste durch Anker oder Streben zu sichern. Die Fernmeldeleitungen werden nicht so sehr straff gespannt, damit sie weniger leicht zerreißen können. An Fernmeldemasten dürfen grundsätzlich keine fremden Leitungen angebracht werden.

Bei der Errichtung von Fernmeldefreileitungen sind Starkstromleitungen möglichst zu unterkreuzen. Während der Arbeiten ist dafür Sorge zu tragen, daß die Starkstromleitung abgeschaltet ist.

Wenn Starkstromfreileitungen mit Nennspannungen von 1000 V und darüber oberirdische Fernmeldeleitungen kreuzen, müssen die Schutzmaßnahmen vom Starkstromsachbearbeiter des FA gemeinsam mit dem Starkstromunternehmer nach den Vorschriften des VDE festgelegt werden.

Falls hiernach auf eine Verkabelung der Fernmeldeleitung im Kreuzungsfeld verzichtet werden kann, erhöhen sich die Mindestabstände unter b), c) und d) auf 2,00 m.

Weitere Schutzmaßnahmen sind in dem Band C 2 des „Handbuchs der Fernmeldetechnik“ (– Der oberirdische Linienbau –) dargestellt.

7.6.3. Maßnahmen in geschlossenen Räumen

In geschlossenen Räumen und Gebäuden werden elektrische Leitungen in Kabeln oder in Rohren auf Putz oder unter Putz verlegt. Bei Kreuzungen von Starkstrom- und Fernmeldeanlagen ist ein Mindestabstand von

10 mm vorgeschrieben. Bei Näherungen, zum Beispiel beim Parallel-
lauf, ist ein gegenseitiger Abstand von 100 mm zulässig.

Bei Arbeiten in Gebäuden kommt es immer wieder vor, daß unter Putz geführte Starkstromleitungen durch Nägel, Dübel, Schrauben usw. getroffen werden und damit Spannung annehmen. Es ist also besondere Vorsicht geboten und angebracht, die Starkstromsicherungen herauszunehmen oder beim Arbeiten eine isolierende Unterlage zu verwenden.

Besonders gefährlich sind ortsveränderliche Starkstromanschlußleitungen, zum Beispiel zur Versorgung von Tischlampen, Staubsaugern usw. Oft mangelt es auch an der nötigen Aufmerksamkeit, so daß diese Leitungen beschädigt werden und nicht rechtzeitig instand gesetzt oder erneuert werden. Auf einen guten Zustand dieser Anschlußleitungen ist daher stets zu achten.

Kräfte des Fernmeldedienstes dürfen an Starkstromanlagen nur nach besonderer Ausbildung arbeiten!

7.7. Unfallverhütung im Fernmeldebaudienst

7.7.1. Allgemeines

Zur Vermeidung von Unfällen im Fernmeldebaudienst hat die Bundespost in der UVF Bau (z. Z. in Neubearbeitung) besondere Vorschriften erlassen. Diese Sonderdienstanweisung wird jedem Fernmeldehandwerker vor Aufnahme seiner Tätigkeit im Fernmeldebaudienst ausgehändigt. Die genaue Kenntnis und Beachtung dieser Vorschriften ist insbesondere deshalb nötig, weil die sonst üblichen Leistungen der DBP nach Dienst- und Arbeitsunfällen verweigert werden können, wenn die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht beachtet worden sind.

7.7.2. Unfallverhütung im Straßenverkehr

Oberstes Gebot zur Vermeidung von Unfällen im Straßenverkehr ist die ausreichende Sicherung der Baustelle durch Warnungszeichen. Hierbei sind die Anweisungen der örtlichen Polizeibehörde unbedingt zu beachten. Vor Beginn der Arbeiten an Straßenbaustellen sind jeweils das Einverständnis und die besonderen Anweisungen dieser Behörde einzuholen.

Während der Arbeiten ist äußerste Sorgfalt geboten, damit der Verkehr möglichst wenig behindert, jedoch niemals gefährdet wird. Nach Abschluß der Arbeiten ist die Baustelle aufzuräumen, Gruben und aufgedeckte Flächen sind sicher abzudecken oder abzusperren. Die Vorschriften über Beleuchtung der Baustelle bei Dunkelheit sind einzu-

halten. Besondere Beachtung ist insbesondere auch den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über die Beförderung von Personen, Baugeräten und Leitungsmasten zu schenken.

7.7.3. Unfallverhütung im Sprechstellen- und Freileitungsbau

Im Sprechstellenbau muß allein schon deswegen besonders vorsichtig gearbeitet werden, weil sich der Arbeitsplatz im allgemeinen in fremden Räumen befindet; Beschädigungen am Eigentum der Teilnehmer ziehen oft unangenehme Folgen nach sich.

Im Sprechstellenbau ist nur einwandfreies Werkzeug zu verwenden und jeweils nur zu dem Zweck, für den es bestimmt ist. Schadhafte Handwerkszeug darf niemals mit zu einem Teilnehmer genommen werden, sondern ist rechtzeitig umzutauschen.

Eine beachtliche Zahl von Unfällen entsteht durch das Besteigen unsachgemäß gesicherter Leitern; beschädigte Leitern sollten zur Vermeidung von Unfällen nicht verwendet werden.

Besondere Vorsicht ist im Freileitungsbau im Umgang mit Leitungsmasten geboten. Nicht nur beim Transport, beim Auf- und Abladen, sondern auch beim Besteigen der Masten entstehen immer wieder Unfälle. Der Mast ist deshalb immer vor dem Besteigen auf genügende Standsicherheit zu prüfen. Dies geschieht durch Angraben bis zu einer Tiefe von 40 cm, wodurch Außenfäule leicht erkennbar wird. Das Kernholz wird dann mit einem Zuwachsbohrer untersucht, der stets mitzuführen ist und es ermöglicht, die innere Holzbeschaffenheit zu prüfen. Bei diesen Überlegungen ist auch zu bedenken, daß die vorhandene Standsicherheit des Mastes im Verlaufe der Arbeiten durch Lösen von Leitungsdrähten gemindert werden kann. Beim Besteigen und Arbeiten auf Leitungsmasten sind in jedem Fall **Sicherheitsgürtel und Sicherheitsleine** zu verwenden.

7.7.4. Unfallverhütung bei Kabel- und Kanalarbeiten

Der Umgang mit Kabeltrommeln bringt viele Gefahren mit sich, wenn hierbei nicht die einschlägigen Sicherheitsvorschriften genau beachtet werden. Beim Rollen müssen **Kabeltrommeln** immer mit **Setzeisen** gelenkt werden. Größere Trommeln werden auf besonders dafür gebauten Fahrzeugen befördert, damit die Unfallgefahr so gering wie möglich gehalten wird; kleinere Trommeln können auch mit anderen Fahrzeugen transportiert werden, wenn sie mit Hilfe von Klötzen, Seilen, Ketten usw. sicher befestigt sind. Sollen Kabel auf- oder abgetrommelt werden, so sind sie aufzubooken und mit den **vorgesehenen Hilfsgeräten**, wie **Trommelzange, Schutzhandschuhe** usw., zu bedienen. Für Kabelarbeiten sind in der UVFBau §§ 26 und 27 genaue Arbeitsanweisungen gegeben.

Gegen **Bleierkrankungen** kann man sich nur durch größte Sauberkeit schützen. Zu diesem Zweck gibt es besondere **Bleischutzseife**, die vor dem Essen oder bei jeder anderen Unterbrechung zu verwenden ist. Die Vergiftungsgefahr wird erhöht, wenn bei der Arbeit geraucht, geschnupft oder Tabak gekaut wird. Bei Bleilötungen entsteht **Bleirauch** (Bleioxydnebel). Man sollte daher beim Arbeiten mit dem Kopf nicht näher als unbedingt nötig an die Lötflamme herankommen, damit die Dämpfe nicht eingeatmet werden.

Die **Benutzung der Drahtbürste** zum **Reinigen der Kabelmäntel** soll so geschehen, daß keine Staubteilchen in Richtung des Arbeitenden fliegen und sich auf der Bekleidung absetzen oder eingeatmet werden können.

Für den **Transport und die Lagerung von Propangasbehältern** bestehen besondere Vorschriften. Näheres hierzu vgl. Band C 3 des „Handbuchs der Fernmeldetechnik“ (– **Der unterirdische Linienbau** –).

Bei **Arbeiten an Kabelkanälen oder Kabelschächten** ist darauf zu achten, daß die Baustelle vorschriftsmäßig abgesperrt wird. Die Schächte sind vor Arbeitsbeginn gehörig zu lüften, da sich in ihnen Gase angesammelt haben können. Die Verwendung eines Handgaswarners ist unbedingt zu empfehlen. Schachtdeckel, Schlammfänger und andere Geräte sind so zu lagern, daß der Verkehr durch sie nicht behindert wird.

Während der Arbeiten ist sicherzustellen, daß außergewöhnliche Vorkommnisse im Schacht (Feuer, Gas usw.) vom Aufsichtshabenden rechtzeitig bemerkt werden können.

7.8. Unfallverhütung im inneren technischen Dienst

7.8.1. Unfallverhütung in technischen Räumen

Beim **Arbeiten an technischen Einrichtungen** ist besondere Vorsicht geboten. Armbanduhren, freihängende Uhrketten, Ringe oder metallene Bekleidungsknöpfe dürfen nicht getragen werden, da sie unter Umständen Kurzschlüsse hervorrufen können. Bei größeren Arbeiten mit Kurzschlußgefahr sind die Gestelle, Schalttafeln usw. spannungsfrei zu machen. Die besonderen Vorschriften in § 7 der UVFBau über Arbeiten an Schalttafeln und Akkumulatorenbatterien und in § 8 über Arbeiten in Wähleräumen müssen unbedingt beachtet werden.

7.8.2. Unfallverhütung an ortsveränderlichen elektrischen Geräten

Eine große Anzahl von Unfällen ist auf Unachtsamkeit oder Leichtsinn im Umgang mit ortsveränderlichen elektrischen Geräten zurückzuführen.

Ortsveränderliche elektrische Geräte und Maschinen sind daher immer nur an Starkstromnetze anzuschließen, die den VDE-Vorschriften entsprechen. Danach wird bei der DBP von folgenden **Schutzmöglichkeiten** Gebrauch gemacht:

- a) Schutzisolierung,
- b) Schutzerdung und
- c) Schutzkleinspannung.

Geräte mit Schutzisolierung sind so gebaut, daß auch unter ungünstigen Umständen keine Berührungsspannungen am Gerätegehäuse auftreten können. Geräte mit Schutzisolierung dürfen nur mit einer **fest am Gerät angebrachten zweiadrigen Schnur mit angegossenem „Konturenstecker“** versehen sein. Der Konturenstecker entspricht in seiner äußeren Form dem Schutzkontakt-Stecker (Schuko-Stecker) und kann damit in Schuko-Steckdosen gesteckt werden; er besitzt jedoch keine Schutzkontakte.

Geräte mit Schutzerdung sind mit einer **dreiadrigen Anschlußschnur** versehen, die neben den beiden Betriebsadern einen **Schutzleiter** (Farbe neuerdings grün-gelb, bisher rot) enthält, der mit dem Gehäuse des elektrischen Geräts und mit den Schutzkontakten des Schuko-Steckers leitend verbunden ist. Damit wird erreicht, daß durch Isolationsfehler auftretende Fehlerströme nicht über den menschlichen Körper, sondern über den Schutzleiter zur Erde abfließen, weil das Gerätegehäuse Erdpotential hat.

Ortsveränderliche elektrische Geräte für Schutzkleinspannung dürfen nur über einen **Trenntransformator** betrieben werden, der die Netzspannung in eine ungefährliche Kleinspannung umwandelt und gleichzeitig das elektrische Gerät vom Netz galvanisch trennt.

Bei der DBP werden in zunehmendem Maße elektrische Geräte mit Schutzisolierung verwendet, während die beiden anderen Schutzmöglichkeiten immer mehr zurücktreten. LötKolben mit Schutzerdung werden überhaupt nicht mehr verwendet, weil öfters auch an solchen Fernmeldeanlagen gearbeitet werden muß, die nicht außer Betrieb gesetzt werden können. Die schutzgeerdete Lötspitze würde in diesen Fällen zu Betriebsstörungen führen.

Geräte mit Schutzisolierung oder Schutzerdung sind nur an Schuko-Steckdosen anzuschließen. Das gilt auch für den netzseitigen Anschluß von Trenntransformatoren. Auf den Zustand der Anschlußschnüre ist besonders zu achten; Geräte mit schadhafte Schnüren sind nicht zu verwenden.

Grundsätzlich ist mit den durch die DBP beschafften elektrischen Geräten zu arbeiten. Sie dürfen nur über die vorgeschriebenen Steckvorrichtungen an die für sie vorgesehenen Spannungen angeschlossen werden. Die Schutzvorrichtungen der Geräte dürfen weder aufgehoben werden, noch,

z. B. durch abweichende Verlängerungsschnüre oder abweichende Zwischenstecker, unwirksam gemacht werden. **Feuchte Stecker können zu Stromunfällen führen.** Haben die Geräte keine Ein- und Ausschaltvorrichtung, so ist der Stecker nach Gebrauch sofort aus der Steckdose zu entfernen, wobei nicht an den Schnüren gezogen werden darf. **Behelfsmäßige Instandsetzungen mit Isolierband usw. sind untersagt.**

Fremde elektrische Arbeitsgeräte dürfen nicht benutzt werden!

7.9. Wiederholungsfragen zum Abschnitt 7.

1. Wie groß ist ungefähr der elektrische Widerstand des menschlichen Körpers, gemessen zwischen Hand und Fuß? 2. Ist die Lebensgefahr bei kleinem Körperwiderstand gering oder groß, wenn eine Starkstromanlage berührt wird? 3. Welche Einflüsse setzen den Körperwiderstand herab? 4. Wie groß darf die zulässige Berührungsspannung bei Dauerberührung höchstens sein? 5. Von welcher Stromstärke ab ist bei Dauerberührung mit Lebensgefahr zu rechnen? 6. Auf welche Weise können Fernmeldeanlagen durch Starkstromanlagen beeinflusst werden? 7. Warum beeinflussen elektrische Wechselstrombahnen nicht nur im Kurzschlußfall, sondern auch im normalen Fahrbetrieb unsere Fernmeldeanlagen? 8. Nennen Sie die Störungen, die durch Starkstrombeeinflussung hervorgerufen werden können! 9. Welche Störungen können Gleichstrombahnen hervorrufen? 10. Welche Mindestabstände müssen Bauteile und blanke Leiter oberirdischer Fernmeldeleitungen von den Bauteilen und Leitern einer Starkstromfreileitung in waagerechter und lotrechter Richtung haben, wenn die Starkstromanlage 220 V Nennspannung hat? 11. Welche Mindestabstände sind einzuhalten, wenn sich Fernmeldeleitungen in geschlossenen Räumen Starkstromleitungen nähern? 12. Nennen Sie die Schutzarten, die im Bereich der DBP bei ortsveränderlichen elektrischen Arbeitsgeräten angewendet werden! 13. Von welcher Schutzart wird bei den elektrischen LötKolben Gebrauch gemacht? 14. Wie kann man sich gegen Bleierkrankungen schützen? 15. Wie schützt man sich gegen Unfälle beim Umgang mit Leitungsmasten? 16. Welche Regeln sind beim Umgang mit Kabeltrommeln zu beachten?

Wichtiger Hinweis!

Diesem Band liegt lose ein Faltblatt bei, das eine „Übersicht über die Laufbahnen des Aft- und Bft-Dienstes“ enthält. Auf der Rückseite des Faltblatts sind die Lehrpläne für die beiden Grundlehrgänge abgedruckt.

- Band C1** — **Werkstoffkunde und Werkstoffbearbeitung**
Werkstoffe der Fernmeldetechnik und ihre Bearbeitung — Werkzeuge und Werkzeugmaschinen — Werkstoffprüfung — Oberflächenschutz der Metalle — Nichtmetallische Werkstoffe — Isolierstoffe — Kunststoffe
- Band C2** — **Der oberirdische Linienbau**
FBG und FBZ im oberirdischen Linienbau — Planung und Bau oberirdischer Anschluß- und Fernlinien — Installationskabel und Luftkabel
- Band C3** — **Der unterirdische Linienbau**
Gestaltung der Fernmeldenetze — Fernmeldekabel — Aufgaben und Aufbau der Bauteile im Anschlußnetz — Schaltungen in Verzweigungseinrichtungen — Druckluftprüfeinrichtungen
- Band C4** — **Fernsprechapparate und Zusatzeinrichtungen**
Aufbau, Schaltung und Wirkungsweise der Fernsprechapparate und Zusatzeinrichtungen
- Band C5** — **Die Wählvermittlungstechnik**
Grundzüge der Wählvermittlungstechnik — Bauelemente und ihre Verwendung — Gliederung und Aufbau der Ortswählvermittlungen — Vorfeldeinrichtungen — Stromversorgung und Erdungsanlagen
- Band C6** — **Die Nebenstellenanlagen**
(mit Beiheft) Zweck der Nebenstellenanlagen — Baustufen — Stromversorgung — Schaltungsaufbau der kleinen Nebenstellenanlagen; Reihenanlagen und kleine Schrankanlagen — Grundaufbau der mittleren und großen Wählernebenstellenanlagen
- Band C7** — **Der Sprechstellenbau**
Bauftrag — Einrichtungs- und Änderungsgebühren — Teilnehmer-einrichtungen — Fernmeldebauzeug — Bauausführung

Umfang je Band rund 140 Seiten

Wichtig zur Vorbereitung auf Eignungsfeststellungen und Prüfungen

Deutschlehre (mit Beiheft)

Rechtschreibung — Wortlehre — Satzlehre — Zeichensetzung — Stil- und Aufsatzkunde — Übungsaufgaben — Übungsdiktate — Lösungen

Umfang rund 200 Seiten

Preis 5,— DM

Rechenlehre

Rechnen — Raumlehre — Sortenverwandlung — Übungs- und Prüfungsaufgaben — Lösungsheft

Umfang rund 190 Seiten

Preis 3,50 DM

— Weitere Lehrbücher siehe 2. und 4. Umschlagseite —

Handbuch für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst

13

wichtige Lehr- und Lernwerke zur Vorbereitung auf den Grundlehrgang Ft 2, die verschiedenen Aufbaulehrgänge BFt und den Abschlußlehrgang BFt

Band A/B — Allgemeine Berufskunde (3 Teile)

Band G — Grundlagen der Fernmeldetechnik (2 Teile)

Band E — Fachbereich Entstörungstechnik (2 Teile)

Band L — Fachbereich Linientechnik

Band V — Fachbereich Vermittlungstechnik (2 Teile)

Band T — Fachbereich Telegraphentechnik

Band Ü — Fachbereich Übertragungstechnik

Band Fu — Fachbereich Funktechnik

Umfang je Band etwa 180 Seiten

— Weitere Lehrbücher siehe 2. und 3. Umschlagseite —

Sämtliche Lehrwerke können bestellt werden bei
Deutsche Postgewerkschaft, Verlag GmbH
6 Frankfurt — Savignystraße 29